

Synopsis

Erste Konsultation

Unternehmensanforderungen Grüner Knopf 2.0

Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	1
Öffentliche Konsultation der Unternehmensanforderungen GK 2.0	8
Vorgehen und Ablauf der ersten Konsultation	8
Vorgehen bei der Auswertung der Rückmeldungen	9
Ausblick und weiteres Vorgehen für die zweite Konsultation	9
Quantitative Auswertung	10
Qualitative Auswertung	11
<i>Teil 1: Generelles und übergreifendes Feedback</i>	11
<i>Teil 2: Feedback pro Kernelement</i>	13
<i>Kernelement 1: Grundsaterklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung</i>	13
Übersicht der Änderungen	13
<i>Kernelement 2: Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen</i>	27
Übersicht der Änderungen	27
Generelles/übergreifendes Feedback zum KE2	27
<i>Kernelement 3: Prävention und Milderung</i>	39
Übersicht der Änderungen	39
<i>Kernelement 4: Berichterstattung und Kommunikation</i>	52
Übersicht der Änderungen	52
Generelles/übergreifendes Feedback zum KE4	52
<i>Kernelement 5: Beschwerdemechanismen und Abhilfe</i>	60
Übersicht der Änderungen	60
Generelles/übergreifendes Feedback zum KE5	60
Abkürzungsverzeichnis	70

Executive Summary

Hintergrundinformationen zur Konsultation

- Die erste öffentliche Konsultation zu den Unternehmensanforderungen des Grünen Knopf 2.0 wurde vom 18.12.20 – 07.02.21 über insgesamt 52 Tage durchgeführt.
- Die Konsultation erfolgte anhand eines Fragebogens mit insgesamt 72 quantitativen und qualitativen Fragen sowie der Möglichkeit, ergänzende Rückmeldungen per Email zu verfassen.
- Insgesamt haben sich 45 Teilnehmende aus verschiedenen Stakeholder-Gruppen (u.a. Einzelpersonen Nicht-Regierungsorganisationen, Zertifizierungsstellen, Unternehmen sowie der Beirat des Grünen Knopfs) beteiligt und 2.056 Einzelrückmeldungen zu den Indikatoren gegeben.
- Der Schwerpunkt der Konsultation lag auf Themen, bei denen die Anpassungen a) besonders umfangreich und b) entwicklungspolitisch besonders relevant sind.

Generelles und übergreifendes Feedback

- Die **quantitativen Rückmeldungen** waren überwiegend **positiv**: Die Mittelwerte der erhobenen Daten zu den Themen „Verständlichkeit“, „allgemeine Bewertung“, „Umsetzbarkeit“, „Auditierbarkeit“ und „Entwicklungsstufen“ liegen im mittleren bis oberen Bereich (Skala von 1 „niedrig/schlecht“ bis 5 „hoch/sehr gut“). Insbesondere die Verankerung von Sorgfaltspflichten in unternehmerischen Prozessen sowie die Kernelemente (KE) zur Grundsatzerklärung und Berichterstattung wurden mehrheitlich positiv aufgenommen. Die Anforderungen wurden als verständlich eingestuft, mit leicht darunter liegenden Werten bei der Umsetzbarkeit. Die Auditierbarkeit der Indikatoren wird in einzelnen Bereichen noch als verbesserungswürdig eingestuft.
- Der **Tenor des qualitativen Feedbacks war konstruktiv und positiv**. Die grundlegende Ausrichtung der Indikatoren wurde überwiegend als richtig und sinnvoll erachtet. Dennoch gab es Ideen und konkrete Vorschläge zur weiteren Anpassung der Indikatoren. Die Berücksichtigung der Rückmeldungen hat bei einzelnen Indikatoren zu einer Anhebung des Ambitionsniveaus geführt, bei wenigen anderen hat dies zu einer Reduzierung des Ambitionsniveaus geführt. Bei der Weiterentwicklung der Indikatoren wurde darauf geachtet, Anforderungen zu konkretisieren und dadurch verständlicher zu machen. Auch die Kohärenz und die Bezüge zwischen den Indikatoren wurden verbessert. Solche Anpassungen haben meist zu keiner Veränderung des Ambitionsniveaus geführt.
- Im GK 2.0 beziehen sich bereits einzelne Unternehmensanforderungen auf die gesamte Lieferkette (z.B. Grundsatzerklärung, Risikoanalyse und -priorisierung). Die **Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Stufen der Lieferkette wurde mehrfach positiv kommentiert**. Einige Stimmen plädierten dafür über den gesamten Standard hinweg den Anwendungsbereich umfassend auszuweiten. Dies wurde aufgrund der bestehenden praktischen Herausforderungen für Unternehmen in der Umsetzung jedoch für den GK 2.0 nicht übernommen (z.B. im Bereich existenzsichernde Löhne und Beschwerdemechanismen). Es ist vorgesehen, den Anwendungsbereich des GK-Standards in zukünftigen Revisionen schrittweise weiter auszudehnen.

- Grundsätzlich wurde das **neue Entwicklungsmodell**¹ positiv bewertet. Dies wurde auch vom Beirat unterstrichen. Insbesondere der Zeitabstand von zwei Jahren zwischen den Stufen wurde als sinnvoll erachtet. Bemängelt wurde jedoch teilweise die als „künstlich“ interpretierte Trennung zwischen Stufe A und B. Zudem wurde angemerkt, dass der Anreiz zur kontinuierlichen Weiterentwicklung noch stärker hervorgehoben werden sollte. In der Überarbeitung wurden im Entwicklungsmodell deutlichere Anforderungen zur Überprüfung der eigenen Maßnahmen und zur Berücksichtigung von Lernerfahrungen und Fortschritten integriert.
- Die Logik des **neu eingeführten Überblicksindikators**² wurde vielfach nicht erkannt und der Indikator als zu vage empfunden. Um Missverständnisse und Dopplungen in der Prüfung zu vermeiden, wurden die Überblicksindikatoren konsistent über alle Kernelemente hinweg in **übergeordnete Kriterien** überführt. Kriterien stellen eine Aggregationsstufe zwischen Indikatoren und Kernelementen dar. Sie clustern die Indikatoren thematisch und dienen so der Übersichtlichkeit. Kriterien werden nicht als Anforderung direkt geprüft.
- An ausgewählten Stellen wurden Indikatoren mit weiteren **Anmerkungen** versehen. Diese als „Anmerkung“ gekennzeichneten Informationen dienen als Anleitung zum Verständnis oder zur Erläuterung der zugehörigen Anforderung. Dieses Vorgehen ist angelehnt an ISO-Standards. Zum Beispiel wird der Begriff „externe Stakeholder“ jetzt in einer einheitlichen Struktur über alle Indikatoren hinweg in einer Anmerkung näher spezifiziert.
- In mehreren Rückmeldungen wurde eine noch **stärkere Einbeziehung von Betroffenen** bzw. ihren Vertretungen vorgeschlagen, z.B. bei der Priorisierung von Risiken, Entwicklung von Maßnahmen, Verifizierung von Fortschritten, Entwicklung von Abhilfemaßnahmen. Gleichzeitig wurden häufig auch Herausforderungen in der Umsetzung betont. In der Überarbeitung wurde das Raster erneut auf die Einbeziehung von Betroffenen geprüft, und wo sinnvoll und angemessen weiter dahingehend gestärkt. Beispielsweise wurde in Indikator 3.1.1 gemäß OECD-Leitfaden ergänzt, dass potenziell Betroffene und/oder ihre Vertretungen in Aktivitäten zur Entwicklung von Maßnahmen, Überprüfung der Umsetzung und der Bewertung der Effektivität der eigenen Maßnahmen einzubinden sind.
- Betont wurde in den Rückmeldungen auch die Notwendigkeit von **kollektiven Ansätzen, um grundlegende systemische Ursachen zu adressieren**. Das Raster enthielt an unterschiedlichen Stellen bereits spezifische Anreize für ein kollektives Engagement. Wo sinnvoll und angemessen, wurden diese weiter gestärkt. Zum Beispiel wurde mit 3.1.2 ein neuer Indikator geschaffen, um die Kooperation mit externen Stakeholdern übergeordnet zu betonen. Die Anforderungen waren vormals in anderen Indikatoren integriert. Ebenso wurden im Bereich existenzsichernde Löhne die Anforderungen hinsichtlich der Verbesserung systemischer Voraussetzungen, insbesondere für größere Unternehmen, gestärkt.
- Insbesondere **kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)** wurden gezielt nach ihrem Ressourcen- und Dokumentationsaufwand sowohl bei der Umsetzung der Indikatoren als auch bei der Nachweisführung für die Prüfung gefragt. Dieser wurde erwartungsgemäß als hoch eingestuft. Gleichzeitig wurde auf generelle Herausforderungen bei der Umsetzung aufgrund des häufig geringeren Auftragsvolumens hingewiesen. Der Grüne Knopf ermutigt gerade auch KMU ihren Sorgfaltspflichten

¹ Neu ist, dass der Grüne Knopf 2.0 (dem Prinzip eines kontinuierlichen Sorgfaltspflichten-Ansatzes folgend) eine Entwicklungslogik beinhaltet. Diese leitet innerhalb der Zertifikatslaufzeit von drei Jahren eine kontinuierliche Weiterentwicklung an. Im Erstaudit müssen Anforderungen nachgewiesen werden (Stufe A), die im zweiten Überwachungsaudit nach 24 Monaten um weitere Anforderungen ergänzt werden (Stufe B).

² In der ersten Version der GK 2.0-Unternehmenskriterien wurden sogenannte Überblicksindikatoren eingeführt, um die Zusammenhänge zwischen einzelnen Indikatoren deutlicher aufzuzeigen und inhaltliche und formale Anforderungen klarer voneinander zu trennen. Beispielsweise wurden in einem Überblicksindikator die inhaltlichen Anforderungen an die Risikoanalyse gebündelt mit Referenzen zu den entsprechenden Indikatoren aufgezeigt, und in einem weiteren Überblicksindikatoren die formalen Anforderungen zusammengefasst.

gezielt nachzukommen und dafür bestimmte Vorteile wie zum Beispiel eine häufig beschränkte Anzahl an Geschäftspartnern für sich zu nutzen.

- Der Begriff „**Geschäftspartner und Produzenten**“ wurde durch „Zulieferer“ ersetzt und jeweils mit einem konkreten Verweis auf die Lieferkettstufe (z.B. Konfektion, ausgelagerte Prozessschritte Drucken, Sticken, Waschen) versehen, wenn der Anwendungsbereich auf bestimmte Stufen der Lieferkette eingeschränkt ist. Damit soll der Anwendungsbereich auf Empfehlung aus der Konsultation klarer und eindeutiger in den einzelnen Indikatoren hervorgehoben werden.
- Insgesamt wurde auf Seiten der Unternehmen auch ein Bedarf und Wunsch nach **Unterstützungsangeboten** wie Peer Learning- Formate, Best Practice-Sharing oder spezifische Umsetzungstools sichtbar. Angebote dieser Art sind begleitend zur Veröffentlichung des GK 2.0 auch in Zusammenarbeit mit dem Textilbündnis in Planung.

Kernelement 1: Grundsatzerklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung

- Die Teilnehmenden **befürworten grundsätzlich die Struktur und den Aufbau** der Indikatoren in diesem Kernelement.
- Der Begriff „Policy“ wurde gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz durch den Begriff „**Grundsatzerklärung**“ ersetzt. Ebenso wurde der Begriff „internationale Standards“ durch „Übereinkommen“ ersetzt.
- Teilnehmende waren in der Konsultation aufgefordert, relevante **Rahmenwerke und Standards im Umgang mit Umwelt- und Integritätsrisiken** zu ergänzen. Hier hat es zahlreiche Rückmeldungen gegeben. Für den Umweltbereich wurden Hinweise auf international anerkannte Rahmenwerke und Standards wie BVT, Detox oder ZDHC ergänzt, für den Umgang mit Integritätsrisiken wurde ein Verweis auf die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen (Kapitel VII) aufgenommen.
- Die Selbstverpflichtung zur Erhöhung der **Kreislauffähigkeit** von Produkten wurde als wichtig erachtet, jedoch mehrfach als zu unspezifisch angesehen. Die Anforderung wurde entsprechend überarbeitet und verweist jetzt konkret auf die erhöhte Nutzung von nachhaltigen Materialien. Basierend auf dem Feedback wurde die Selbstverpflichtung zur erhöhten Nutzung nachhaltiger Materialien von Stufe B auf A verschoben.
- Vielfach wurde angemerkt, dass der konkrete **Umgang mit Unterauftragsvergabe** durch den Standard offengelassen wird und weitere Anforderungen gemäß dem OECD-Leitfaden ergänzt werden sollten. Dies wurde im entsprechenden Indikator berücksichtigt.
- Mehrfach wurde der Wunsch geäußert, **vulnerable Gruppen** durch konkrete Anforderungen weiter zu spezifizieren. Dies wurde in einer Anmerkung zum Indikator ergänzt.
- Mit Blick auf die Selbstverpflichtung im Bereich **Beschwerden und Abhilfe** wurde darauf hingewiesen, dass die Verortung zu Wiedergutmachung auf Stufe B nicht konsistent mit KE5 ist und diese Anforderung bereits auf Stufe A liegen müsste. Ebenfalls wurde die fehlende Verpflichtung zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen bemängelt. Der Indikator wurde entsprechend überarbeitet und ergänzt.
- Vereinzelt haben Rückmeldungen auf Herausforderungen bei der Anforderung hingewiesen, den Fortschritt bei der Umsetzung von Sorgfaltsprozessen in die **Leistungsbewertung der Geschäftsleitung** zu integrieren. Die Anforderung stellt ein zentrales Element für die Verankerung von Sorgfaltsprozessen im Unternehmen dar. Ebenso spiegelt sie eine zeitgemäße Praxis wider. Es wurden daher keine Änderungen vorgenommen.

- Die **Indikatoren zur Verankerung der Grundsatzerklärung** im Unternehmen wurden von KE3 ins KE1 verschoben, um basierend auf dem eingegangenen Feedback den Umsetzungscharakter von KE1 weiter zu stärken und Missverständnissen in der Abgrenzung zu KE3 vorzubeugen.
- In den Indikatoren zur **Expertise/Bewusstsein** eigener Mitarbeitenden und entsprechender **Anreizstrukturen** wurden Anforderungen integriert, die eigenen Ansätze kontinuierlich und basierend auf gemachten Lernerfahrungen weiterzuentwickeln.

Kernelement 2: Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen

- Teilweise wurde im Feedback darauf hingewiesen, dass der **Anwendungsbereich der Risikoanalyse** nicht deutlich genug in den Indikatoren beschrieben ist. Wie oben erwähnt, wurde der Begriff „Geschäftspartner und Produzenten“ durch „Zulieferer“ ersetzt und mit konkretem Hinweis auf die Lieferkettenstufe versehen, sofern diese eingeschränkt ist. Dadurch wird der Anwendungsbereich in den einzelnen Indikatoren stärker hervorgehoben.
- Zu den Anforderungen zum **Mapping der Lieferkette** gab es kontroverses Feedback. Vielfach wurde angemerkt, dass die Sammlung von Daten als sehr sinnvoll erachtet wird. Einige Stimmen wiesen darauf hin, dass die Indikatoren zu vage und ambitioniert seien. Andere Stimmen betonten Herausforderungen bei der Erfassung der Daten, vor allem für KMU. In der Überarbeitung wurde die Stufe A auf die Prozessschritte Veredeln, Bleichen, Färben und die Stufe B auf die ganze Kette ausgeweitet. Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit Informationslücken zu dokumentieren und zu begründen.
- Vereinzelt wurde die **Anerkennung von Risikoanalysen** unter diesem KE gewünscht, die im Rahmen von etablierten Standards erstellt werden müssen. Eine pauschale Anerkennung ist nicht vorgesehen. Im Anschluss an die Revision ist geplant, über einen transparenten Benchmarking-Prozess die Anforderungen des GK 2.0 mit bestehenden Standards und relevanten Initiativen abzugleichen. Die finale Bewertung erfolgt dann weiterhin durch die Zertifizierungsstellen.
- Bei der Risikoanalyse wurden **Material- und Produktrisiken** bereits in Stufe A integriert, da dies mehrfach, auch aufgrund der thematischen Überschneidung mit länderspezifischen Risiken, angemerkt wurde. Darüber hinaus wurde auf Stufe B eine Anforderung zur Vertiefung der Risikoanalyse, basierend auf neuen Erkenntnissen aus dem Mapping der Lieferkette, ergänzt. Die Priorisierung erstreckt sich entsprechend ebenfalls in Stufe A bereits auf Material- und Produktrisiken.
- Bei den **formalen Anforderungen zur Risikoanalyse** wurde auf Empfehlung aus der Konsultation spezifiziert, dass Fachwissen mindestens von Gewerkschaften/ Arbeitnehmendenvertretungen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren eingeholt werden muss. Informationslücken in der Risikoanalyse müssen vom Unternehmen dokumentiert und begründet werden.
- Mehrfach haben Rückmeldungen darauf hingewiesen, dass neben Beschaffungsmodell-bezogenen Risiken auch **Geschäftsmodell-bezogene Risiken** gemäß OECD-Leitfaden Berücksichtigung finden sollten. Dies wurde entsprechend in den Anforderungen ergänzt.
- Die **Fokussierung auf existenzsichernde Löhne im GK 2.0** wurde **grundsätzlich sehr positiv bewertet**. Die Herangehensweise des Standards, insbesondere über die Erfassung von Lohnhöhen und der Erarbeitung einer Strategie, wurde vielfach begrüßt. Bei der Lohnlückenanalyse basierend auf dem **Abgleich mit gängigen Referenzwerten für existenzsichernde Löhne** wurde darauf hingewiesen, dass dieser Abgleich bereits in Stufe A erfolgen muss, da Unternehmen ebenfalls bereits in Stufe A basierend auf der Analyse eine Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne (KE3) vorlegen müssen. Die Anforderung wurde entsprechend in Stufe A verschoben und ein Verweis auf die vom Textilbündnis

empfohlenen Referenzwerte ergänzt. Informationslücken müssen vom Unternehmen dokumentiert und begründet werden.

Kernelement 3: Prävention und Milderung

- Wie bereits in KE2 dargestellt, wurde die Fokussierung auf das Thema **existenzsichernde Löhne** und die Herangehensweise zur schrittweisen Verbesserung (Kennzahlen, Strategie) grundlegend für gut befunden. Das Thema hat jedoch auch kontroverses Feedback hervorgerufen. Einerseits gab es viele Stimmen, die deutlich konkretere Zielvorgaben gefordert haben. Andererseits wurden die Anforderungen vielfach als unrealistisch sowohl mit Blick auf die Machbarkeit, insbesondere für kleine Unternehmen mit einem geringeren Auftragsvolumen, den zeitlichen Horizont als auch hinsichtlich der tatsächlichen Überprüfbarkeit bewertet. Der Grüne Knopf verfolgt das Ziel, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine verlässliche Orientierung für einen nachhaltigen Textilkonsum zu ermöglichen. Um Nachhaltigkeit in die Breite des Marktes zu tragen, wurde bei der Überarbeitung des Standards eine ausgewogene Balance zwischen Ambitionsgrad und der Umsetzbarkeit für Unternehmen verfolgt. Ebenfalls eingeflossen ist dabei der derzeitige Umsetzungsstand über die Industrie hinweg. Ein Unternehmen muss weiterhin Fortschritte in der Umsetzung seiner Strategie in der Zusammenarbeit mit mindestens einem Zulieferer nachweisen. Da es bisher erst vereinzelte Beispiele gibt, bei denen die Maßnahmen von Unternehmen zu tatsächlichen Lohnsteigerungen in Konfektionsbetrieben beitragen konnten, wurde die Vorgabe zum konkret zu erzielendem Fortschritt offen gelassen. Spezifische Vorgaben hierzu werden Teil der nächsten Revision sein. Gleichzeitig wurde für Unternehmen, die selbst konfektionieren, eine konkrete Vorgabe zu Verbesserungen in eigenen Produktionsbetrieben ergänzt. Ebenso wurden die Anforderungen hinsichtlich der Verbesserung systemischer Voraussetzungen, insbesondere für größere Unternehmen, gestärkt, die Grundvoraussetzungen für einen systemischen Wandel sind.
- Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass die Bereiche **Monitoring und Wirksamkeitsmessung** nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Insbesondere wurde bemängelt, dass Entwicklungsstufe B zu wenige Anreize innerhalb des Zertifizierungszeitraums setze, aus Erfahrungen zu lernen und sich auch über den Zeithorizont von zwei Jahren kontinuierlich weiter zu verbessern. Bei einzelnen Indikatoren, wie z.B. der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen oder der Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne, wurden entsprechende Anforderungen integriert und stärker betont.
- Auf Empfehlung aus der Konsultation wurde ein separater Indikator zur **Kooperation mit externen Stakeholdern** ergänzt, um stärkere Anreize für ein gezieltes kollektives Engagement bei systemischen Ursachen von Risiken zu setzen. Diese Anforderungen bestanden teilweise bereits vorab und wurden entsprechend weiter spezifiziert.
- Nach Hinweis aus der Konsultation wurde bei der **Beurteilung der Sorgfaltsprozesse von Zulieferern** eine Anmerkung ergänzt, dass diese sich auf alle Risiken beziehen (sprich neben Menschenrechts- auch auf Integritäts- und Umweltrisiken).
- Basierend auf den Anforderungen an die Strategie zur Förderung existenzsichernde Löhne wurden konkrete Anforderungen an den **Dialog mit Zulieferern sowie Unterstützungsangebote für diese** ergänzt.
- Die Anforderungen zu **verantwortungsvoller Beendigung von Geschäftsbeziehungen** wurden auf Empfehlung aus der Konsultation gemäß OECD-Leitfaden weiter spezifiziert.

Kernelement 4: Berichterstattung und Kommunikation

- Insbesondere die Indikatoren zur **Regelmäßigkeit, Systematik und Verständlichkeit** der Berichterstattung wurden als positiv hervorgehoben.
- Vielfach wurde rückgemeldet, dass Unternehmen neben der Berichterstattung über konkrete Maßnahmen auch **Informationen zur Effektivität dieser Maßnahmen** veröffentlichen sollten. Entsprechende Anforderungen wurden gestaffelt über Stufe A und B hinweg ergänzt.
- Teilweise haben Rückmeldungen aufgezeigt, dass Unklarheit besteht, **welche öffentliche Kommunikation in den Bereich Grundsatzzerklärung (KE1) und in den Bereich Berichterstattung (KE4) fällt**. Dies wurde in den entsprechenden Indikator klarer herausgearbeitet, insbesondere für die Berichterstattung über die eigene Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne.
- Für den Bereich Beschwerde und Abhilfe wurde analog den Anforderungen im Textilbündnis ergänzt, dass Unternehmen auch aggregiert über **Themen und Anzahl der Beschwerden** berichten müssen.
- Die **Zielgruppen und Zielsetzung der öffentlichen Kommunikation** wurden auf Empfehlung aus der Konsultation klarer herausgearbeitet. Entsprechende Hinweise finden sich in den Kriterien sowie auch in den Anmerkungen bei den jeweiligen Indikatoren.
- Vielfach wurde im Feedback darauf hingewiesen, dass basierend auf dem OECD-Leitfaden weitere Anforderungen zum **Vorgehen bei der Risikoanalyse und der Priorisierung von schwerwiegendsten Risiken** für die Veröffentlichung ergänzt werden sollten. Es wurde ein neuer Indikator ergänzt, der sich an die Anforderungen des OECD-Leitfadens und des Textilbündnisses anlehnt.
- Die Rückmeldungen zu den Anforderungen an die **externe Transparenz über die eigene Lieferkette** fielen sehr divers aus. Negativ wurde angemerkt, dass die Anforderungen zu vage und unambitioniert seien und eine stärkere Transparenz über die eigene Lieferkette nach außen notwendig sei. Gleichzeitig gab es auch Stimmen, die eine Veröffentlichung von konkreten Daten zu Produktionsbetrieben als sehr schwierig erachten. Für den GK 2.0 wurde daher im ersten Schritt die Anforderung ergänzt, Angaben zu den Produktionsländern (inkl. Nennung von Regionen) entlang der eigenen Lieferkette zu machen.

Kernelement 5: Beschwerdemechanismen und Abhilfe

- Die **Ausrichtung der Indikatoren wurde insgesamt als positiv bewertet**. Insbesondere die Analyse der Effektivität von Beschwerdemechanismen (5.1.1) sowie die Wirksamkeitsmessung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen wurde positiv hervorgehoben.
- Die Rückmeldungen haben die weit geteilte Ansicht gespiegelt, dass branchenweite, **kollektive Mechanismen** gegenüber individuellen befördert werden sollten, da diese als generell effektiver angesehen werden. Da der Standard selbst kollektives Engagement nur mittelbar durch entsprechende Anforderungen in den Indikatoren fördern kann, und diese bereits verankert waren, wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.
- Vielfach hat Feedback auch den Bedarf an einer spezifischeren **Definition von Effektivitäts-/Mindestkriterien** für Beschwerdemechanismen geäußert. Mit dem Verweis auf die VN-Leitprinzipien waren entsprechende Kriterien bereits referenziert. Durch ergänzende Anmerkungen wurden diese stärker in verschiedenen Indikatoren hervorgehoben.
- Ebenfalls häufig wurde eine **stärkere Einbindung von Betroffenen** und/oder ihren Vertretungen gefordert. Entsprechende Anforderungen sind bereits in verschiedenen relevanten Indikatoren integriert und wurden weiter spezifiziert.

- Auf Empfehlung aus der Konsultation wurde die **Regelmäßigkeit der Lückenanalyse** ergänzt und mit den Anforderungen an die Risikoanalyse gleichgesetzt.
- Die Indikatoren zur **Lückenanalyse und der Umsetzung von Maßnahmen wurden neu strukturiert**, um die Anforderungen in beiden Bereichen klarer zu trennen.
- Basierend auf Rückmeldungen aus der Konsultation wurde im entsprechenden Kriterium spezifiziert, dass sich die **Anforderungen an Abhilfe und Wiedergutmachung auf jegliche negativen Auswirkungen/ Beschwerden** erstrecken, von denen das Unternehmen Kenntnis erlangt.
- Vielfach wurde erwähnt, dass keine Anforderungen an die **Verarbeitung von Beschwerden sowie die Dokumentation und Bewertung** bestehen. Da diese Elemente zentral sind, um Mechanismen effektiv zu gestalten, wurde ein neuer Indikator ergänzt.

Öffentliche Konsultation zu den Unternehmensanforderungen GK 2.0

Das staatliche Textilsiegel Grüner Knopf wurde im September 2019 eingeführt. Als Siegelgeber hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bereits bei der Einführung des Grünen Knopfs bekannt gegeben, dass der Standard schrittweise weiterentwickelt wird. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt sollen ausgeweitet, Risiken noch besser adressiert werden – langfristig entlang der gesamten Lieferkette.

Der erste Revisionsprozess sieht insgesamt zwei öffentliche Konsultationen vor.

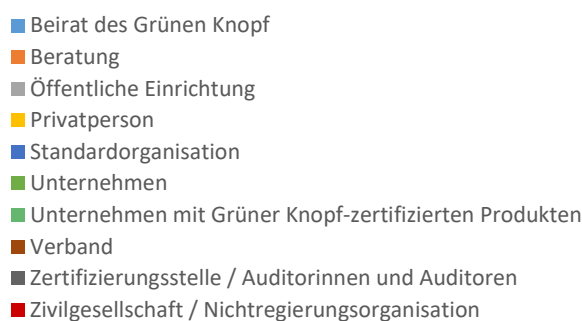
Vorgehen und Ablauf der ersten Konsultation

Die Konsultation zum ersten Entwurf der neuen Unternehmensanforderungen des GK 2.0 lief vom 18. Dezember 2020 bis zum 7. Februar 2021 über insgesamt 52 Tage. Die Konsultation erfolgte anhand eines, auf der Webseite des Grünen Knopfs publiziertem, Online-Fragebogens mit insgesamt 72 quantitativen und qualitativen Fragen. Darüber hinaus gab es die Möglichkeit, sich via Email an die Geschäftsstelle des Grünen Knopfs zu wenden.

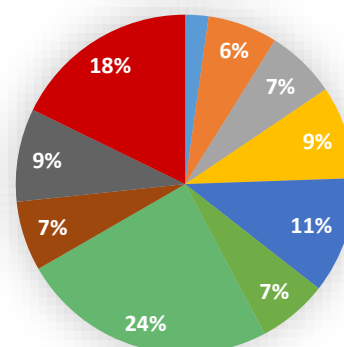
Zur besseren Verständlichkeit der Konsultation wurde der Fragebogen in verschiedene Abschnitte unterteilt, um Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich in ihrer Kommentierung anhand von sechs identifizierten Schwerpunktthemen³ und den fünf Kernelementen des Grünen Knopfs zu orientieren. Darüber hinaus gab es einen Abschnitt zu methodischen Fragen, in dem vor allem um Rückmeldungen zum neu eingeführten Entwicklungsmodell sowie der Umsetzbarkeit aus Sicht der Unternehmen gebeten wurde.

Die Konsultation war offen für alle interessierte Personen und Organisationen und auf Deutsch und Englisch zugänglich. Die Geschäftsstelle hat gezielt Stakeholder zur Beteiligung eingeladen, um eine breite Abdeckung sicherzustellen. Insgesamt gab es 45 Teilnehmende und 2.056 Einzel-Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Indikatoren. Die Beiratsstellungnahme mit konkreten Empfehlungen⁴ für die Überarbeitung der zweiten Version ist auf der Webseite des Grünen Knopfs veröffentlicht. Auch diese Empfehlungen wurden in der Auswertung berücksichtigt.

Die folgende Grafik zeigt eine Übersicht über die Verteilung der Stakeholder-Gruppen:



n = 45



³ Hierzu gehörten: (1) Existenzsichernde Löhne, (2) Beschwerdemechanismen, (3) Policy und Berichterstattung, (4) Einbezug von Betroffenen, (5) Verankerung von Sorgfaltspflichten im Unternehmen, (6) Vertiefung der Lieferkette

⁴ Die Empfehlungen können auf der Webseite des Grünen Knopfes heruntergeladen werden ([Konsultation | Grüner Knopf \(gruener-knopf.de\)](https://www.gruener-knopf.de)).

Vorgehen bei der Auswertung der Rückmeldungen

Die Auswertung der Rückmeldungen erfolgte anhand des folgenden Schemas:

- (1) Der Fragebogen wurde zunächst **quantitativ** ausgewertet, um erste Trends in der allgemeinen Bewertung, der Umsetz- und Auditierbarkeit und zum neuen Entwicklungsmodell zu identifizieren.
- (2) Anschließend wurden die einzelnen Rückmeldungen **pro Indikator qualitativ ausgewertet** und entsprechende Anpassungen vorgenommen bzw. begründet, wenn dies nicht der Fall ist.

Alle Indikatoren in diesem Dokument sind mit ihrer neuen Nummerierung aufgeführt. In der detaillierten Übersicht findet sich jeweils zugeordnet die vorherige Nummerierung des Indikators, gekennzeichnet unter dem Begriff „vormals Indikator“. Insgesamt sind in die Überarbeitung auch kleinere, sprachliche Anpassungen eingeflossen, um die konsistente Verwendung von Begrifflichkeiten sicherzustellen oder um Formulierungen sprachlich zu vereinfachen. Ebenfalls wurde bereits an geeigneten Stellen kleinere Anpassungen vorgenommen, um sprachliche und inhaltliche Kohärenz mit den Anforderungen des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)⁵ herzustellen, das am 11. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Zum Beispiel wurde der Begriff „Policy“ durch „Grundsatzerklärung“ ersetzt und die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse auf mindestens jährlich (statt mindestens alle zwei Jahre) angepasst. Ein umfassender Abgleich mit den Anforderungen des LkSG steht noch aus und wird aus zeitlichen Gründen erst im Laufe der zweiten Konsultation erfolgen.

Ausblick und weiteres Vorgehen für die zweite Konsultation

Vom 5. Juli bis 9. August 2021 werden in der zweiten Konsultationsrunde sowohl Unternehmens- als auch Produkthanforderungen diskutiert. Die vorliegende Synopse, mit ihrer Zusammenfassung des Feedbacks und der Darstellung der weiterentwickelten Indikatoren, bietet die Grundlage für die zweite Konsultationsrunde im Hinblick auf die Unternehmensanforderungen. Die zweite Runde soll für die Unternehmensanforderungen dazu genutzt werden, gezielt einzelne Anforderungen erneut zu konsultieren, die in der Überarbeitung angepasst wurden. Weiterhin wird auch die Möglichkeit bestehen, insgesamt zu allen überarbeiteten Indikatoren Feedback zu geben.

Der Siegelgeber behält sich vor, weitere Anpassungen in den Indikatoren vorzunehmen, um an geeigneten Stellen die Kohärenz mit übergeordneten Prozessen wie den verbindlichen Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zu sichern.

⁵ Am 11. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beschlossen. Das Gesetz definiert verbindliche Anforderungen an die unternehmerischen Sorgfaltspflichten von Unternehmen ab einer bestimmten Größe. Dabei bezieht es sich, ebenso wie der Grüne Knopf, auf internationale Rahmenwerke wie die Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Mehr Informationen zum Gesetz finden sich hier: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-unternehmerische-sorgfaltspflichten-lieferketten.html>

Quantitative Auswertung

Zu den insgesamt sechs fachlichen Schwerpunktthemen wurden quantitative Daten zur besseren Einschätzung der Verständlichkeit, allgemeinen Bewertung, Umsetzbarkeit, Auditierbarkeit und den Entwicklungsstufen der Indikatoren erhoben. Die Mittelwerte der erhaltenen Rückmeldungen sind in der folgenden Tabelle aufgezeigt. Insgesamt bewegen sich die Rückmeldungen im mittleren bis oberen Bereich der Skala von 1 (niedrig/schlecht) bis 5 (hoch/sehr gut).

Die Verankerung von Sorgfaltspflichten in unternehmerischen Prozessen, sowie die Kernelemente zur Policy und Berichterstattung wurden tendenziell als positiv bewertet. Grundsätzlich wurden die Anforderungen selbst als verständlich eingestuft, wobei die Einschätzung zur Umsetzbarkeit im Vergleich leicht darunter liegt. Die Auditierbarkeit der Indikatoren wurden in einzelnen Bereichen noch als verbesserungswürdig empfunden. Das Entwicklungsmodell wurde ebenfalls als grundsätzlich gut, aber auch in einzelnen Bereichen noch als verbesserungswürdig bewertet. Dieses Bild deckt sich auch mit den weiterführenden qualitativen Kommentaren, die im Folgenden dargestellt sind.

Mittelwerte	Existenzsichernde Löhne	Beschwerdemechanismus	Verankerung im Unternehmen	Policy und Berichterstattung	Einbezug von Betroffenen	Vertiefung der Lieferketten
Wie verständlich finden Sie die Anforderungen?	3,69	3,42	3,7	3,65	3,4	3,53
Wie bewerten Sie die erarbeiteten Anforderungen?	3,14	3,36	3,50	3,34	3,0	3,25
Für wie umsetzbar halten Sie die Anforderungen für Unternehmen?	3,08	3,0	3,32	3,39	2,86	3,03
Für wie auditierbar halten Sie die Indikatoren?	2,77	2,81	2,85	3,37	2,88	2,95
Finden Sie die Entwicklungsstufen der oben markierten Indikatoren sinnvoll gewählt?	2,8	2,95	3,15	3,10	3,12	2,87

Skala von 1 (schlecht) bis 5 (sehr gut)
N= 19-34

Qualitative Auswertung

Vielfach haben sich qualitative Rückmeldungen auch auf übergreifende Themen bezogen. Diese wurden entweder (1) übergreifend über alle Kernelemente hinweg (Teil 1) und (2) spezifisch pro Kernelement zusammengefasst und ausgewertet (Teil 2).

Teil 1: Generelles und übergreifendes Feedback

Thematische Rückmeldungen in Konsultation	Rückmeldung
Bedeutung der Überblicksindikatoren nicht ersichtlich: Vielfach haben Rückmeldungen darauf hingewiesen, dass die Bedeutung der, den einzelnen Abschnitten vorgeschobenen, Überblicksindikatoren (z.B. Indikator 1.1.1 Bestandteile der Grundsatzklärung) unklar ist. Diese wurden im Raster ergänzt, um eine bessere Übersicht über die zu prüfenden Indikatoren und Anforderungen pro Abschnitt zu geben.	Überblicksindikatoren wurden als übergeordnetes Kriterium neu formuliert, da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Darüber hinaus wurden an bestimmten Stellen Anmerkungen ergänzt, die die Anforderungen des Indikators weiter erläutern und/oder spezifizieren.
Anwendung der ISO High Level Structure: mehrfach gab es die Empfehlung, die Struktur des Standards an der High Level Structure der ISO-Normen auszurichten, um den dem Standard zugrundeliegenden Management-Ansatz weiter zu stärken.	Der grundsätzliche Aufbau und die Ausrichtung an den Kernelementen unternehmerischer Sorgfaltspflichten gemäß des <i>OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie</i> (kurz: OECD-Leitfaden) bleibt bestehen. Einzige Abweichung zum OECD-Leitfaden besteht darin, dass das Kapitel zur Überprüfung des Fortschritts und der Wirksamkeitsmessung direkt in die Entwicklungsstufe B, vor allem in KE3, integriert wurde, um die kontinuierliche Weiterentwicklung zu fördern.
Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die gesamte Lieferkette: Vereinzelt wurde der Wunsch geäußert, den Anwendungsbereich der Unternehmensanforderungen des Grünen Knopfs auf die gesamte Lieferkette auszuweiten und nicht auf einzelne Prozessschritte zu beschränken.	Der Ansatz des Grünen Knopfs, auch im Zusammenspiel zwischen Produkt- und Unternehmensanforderungen, sieht eine schrittweise Ausweitung des Anwendungsbereichs vor. Im GK 2.0 beziehen sich bereits einzelne Anforderungen der Unternehmensanforderungen auf die gesamte Lieferkette (z.B. Grundsatzklärung, Risikoanalyse und -priorisierung). An anderen Stellen ist klar gekennzeichnet, wenn der Anwendungsbereich bisher auf bestimmte Prozessschritte eingeschränkt ist (z.B. existenzsichernde Löhne, Beschwerdemechanismen). Diese Fälle berücksichtigen bestehende Herausforderungen von Unternehmen bei der Durchdringung der gesamten Lieferkette.
Anlehnung an OECD-Leitfaden: Es wurde geäußert, dass die Indikatoren mindestens die Anspruchsebene des OECD-Leitfadens erreichen sollten. Dies sollte im Rahmen eines Alignment Assessments geprüft werden.	Die Unternehmensanforderungen des GK 2.0 basieren auf den Empfehlungen der VN-Leitprinzipien sowie des OECD-Leitfadens. Vielfach ist der Bezug deutlich durch einen entsprechenden Hinweis im Indikator hervorgehoben. Der Siegelgeber steht bereits für ein anstehendes Alignment Assessment im Austausch mit dem OECD-Sekretariat.
Künstliche Trennung der Entwicklungsstufen: Teilweise erschien die zeitliche Unterscheidung der Anforderungen in den Entwicklungsstufen A und B als unbegründet. Grundsätzlich wurde kritisiert, dass die	Monitoring und Wirksamkeitsmessung wurden stärker in das Entwicklungsmodell integriert: in Stufe A wurde an verschiedenen Stellen die Anforderung integriert, die Grundlagen für ein Monitoringsystem zu schaffen, um die Umsetzung der eigenen Maßnahmen zu überprüfen, sowie Key

<p>Stufe B keine Anreize setzt, aus Erfahrungen zu lernen und sich anhand dessen kontinuierlich zu verbessern.</p>	<p>Performance Indikatoren (KPIs) zu formulieren, um die Fortschritte und Wirksamkeit des eigenen Ansatzes zu messen. In Stufe B wurde entsprechend die Anforderung integriert, anhand der Erkenntnisse ggfs. Verbesserungen am eigenen Ansatz vorzunehmen.</p>
<p>Stärkerer Einbezug von Betroffenen und Arbeitnehmendenvertretungen/Gewerkschaften: Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass potenziell Betroffene bzw. ihre Vertretungen noch stärker einbezogen werden sollten als bereits vorgeschlagen war, z.B. bei der Priorisierung von Risiken, Entwicklung von Maßnahmen, Verifizierung von Fortschritten oder der Entwicklung von Abhilfemaßnahmen.</p>	<p>Der Einbezug von Betroffenen bzw. ihren Vertretungen ist an verschiedenen Stellen bereits im Standard integriert. Anhand des Feedbacks wurden der kontinuierliche Einbezug bzw. die Berücksichtigung des Feedbacks von externen Stakeholdern erneut geprüft und wo sinnvoll und angemessen weiter gestärkt (z.B. Indikatoren 3.1.1 und 5.2.4)</p>
<p>Unterschiedliche Kritik zum risikobasierten Ansatz: Zum einen wurde mehrfach bemängelt, dass die Anforderungen einen zu starken Fokus allein auf schwerwiegendste/ priorisierte Risiken setzen, und nicht alle ermittelten Risiken eines Unternehmens umfassen. Gleichzeitig wurde kritisiert, dass bestimmte Bereiche durch den Standard bereits „vorpriorisiert“ werden (z.B. existenzsichernde Löhne) und damit vom Sorgfaltpflichtenansatz der OECD abweichen.</p>	<p>Gemäß des OECD-Leitfadens sollte ein Unternehmen auf Grundlage aller bekannten Informationen bestimmen, welche Risiken - in Bezug auf Wahrscheinlichkeit und Schwere des Schadens - in seinen eigenen Abläufen und in seiner Lieferkette am bedeutendsten sind, und diese Risiken für Maßnahmen zuerst priorisieren. Der Standard folgt diesen Empfehlungen. Gleichzeitig setzt der Standard an einzelnen Stellen politische Anreize, wie zum Beispiel zu einem verstärkten Engagement im Bereich existenzsichernde Löhne.</p>
<p>Systemische Ursachen bedürfen eines kollektiven Ansatzes: An verschiedenen Stellen wurde betont, dass es für die effektive Bearbeitung einen kollektiven Ansatz bedarf (z.B. bei der Förderung von existenzsichernden Löhnen oder des Zugangs zu effektiven Beschwerdemechanismen in der Lieferkette).</p>	<p>Der Standard selbst kann kollektives Engagement nur mittelbar durch entsprechende Anforderungen in den Indikatoren fördern. Spezifische Anreize für ein verstärktes kollektives Engagement sind an einzelnen Stellen bereits integriert und wurden weiter gestärkt (z.B. Indikator 3.1.2). Der Siegelgeber begrüßt kollektive Ansätze, wie sie z.B. im Rahmen des Textilbündnisses gefördert werden.</p>
<p>Unterstützungstools anbieten: Vielfach wird der Wunsch geäußert, Angebote für Unternehmen zu schaffen, um diese z.B. auf die Erstellung einer Risikoanalyse vorzubereiten.</p>	<p>Spezifische Unterstützungsangebote sind in Planung bzw. werden teilweise bereits umgesetzt. Die hier genannten Anregungen werden für den weiteren Prozess berücksichtigt.</p>
<p>Machbarkeit für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU): An verschiedenen Stellen wurden auf konkrete Herausforderungen in der Umsetzung, insbesondere für KMU verwiesen. Dies wurde vielfach auf mangelnden Einfluss und Ressourcen sowie einen hohen Dokumentationsaufwand zurückgeführt.</p>	<p>Internationale Rahmenwerke wie die VN-Leitprinzipien sowie der OECD-Leitfaden betonen, dass unternehmerische Sorgfaltpflichten im Kern für alle Unternehmen gelten, unabhängig von ihrer Größe. Die Anforderungen sind so gestaltet, dass sie von Unternehmen jeder Größe und Struktur erfüllt werden können und müssen. Allerdings wird gemäß internationalen Rahmenwerken von keinem Unternehmen erwartet, dass es sich allen Herausforderungen gleichzeitig annimmt, sondern ein Fokus auf die schwerwiegendsten Risiken gelegt. Viele Beispiele aus der Praxis zeigen bereits, dass es gerade auch kleinen Unternehmen gut gelingt, ihren Sorgfaltpflichten in Bezug auf die Lieferkette nachzukommen, da die Zahl ihrer Zulieferer oft überschaubarer ist und ihre Geschäftsbeziehungen häufig langfristig und vertrauensvoll gestaltet sind.</p>
<p>Verständnisfragen zum Glossar & Prüfprozess: Es wurde um eine Erläuterung des Prüfprozesses in Bezug auf Überwachungsaudits, Nicht-Erfüllung, etc. gebeten.</p>	<p>Auch für den GK 2.0 wird ein Glossar mit der Definition zentraler Begriffe zur Verfügung gestellt werden. Überwachungsaudits finden im GK 2.0 jährlich statt. Eine Zertifizierung ist nicht möglich, wenn Anforderungen nicht erfüllt werden. Der Zertifizierungsprozess befindet sich derzeit (Juli 2021) ebenfalls in Überarbeitung.</p>
<p>Anerkennung von unter anderen Standards/ Initiativen erbrachten Leistungen und Maßnahmen: Vereinzelt wurde der Wunsch geäußert, bei</p>	<p>Eine pauschale Anerkennung ist nicht vorgesehen. Im Anschluss an die Revision ist geplant, über einen transparenten Benchmarking-Prozess, die Anforderungen des GK 2.0 mit</p>

verschiedenen Indikatoren bereits erbrachte Leistungen und Maßnahmen im Rahmen von anderen Standards/ Mitgliedsinitiativen (z.B. Risikoanalyse, Berichterstattung) anzuerkennen.	bestehenden Standards und relevanten Initiativen abzugleichen. Die finale Bewertung erfolgt weiterhin durch die Zertifizierungsstellen.
Anwendungsbereich in der Lieferkette und Berücksichtigung von unterschiedlichen Geschäfts- und Beschaffungsmodellen: Bei verschiedenen Indikatoren wurde darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich in der Lieferkette nicht eindeutig erkennbar sei. Gleichzeitig wurde betont, dass die Indikatoren stärker unterschiedliche Geschäfts- und Beschaffungsmodelle berücksichtigen sollten, und die Risiken, die damit verbunden sind.	Um den Anwendungsbereich in den einzelnen Indikatoren stärker hervorzuheben wurde der Begriff „Geschäftspartner und Produzenten“ durch „Zulieferer“ ersetzt und jeweils mit einem konkreten Verweis auf die Lieferkettenstufe (z.B. Konfektion, ausgelagerte Prozessschritte Drucken, Sticken, Waschen) versehen, wenn der Anwendungsbereich auf bestimmte Stufen der Lieferkette eingeschränkt ist. Darüber hinaus wurden in Anmerkungen Hinweise auf die Anwendung auf unterschiedliche Geschäfts- und Beschaffungsmodelle ergänzt, zum Beispiel wenn Unternehmen (teilweise) indirekt beschaffen oder es sich selbst um Importeure/ Agenten handelt. Spezifische Anforderungen an Unternehmen mit eigenen Produktionsbetrieben sind eindeutig in einzelnen Indikatoren hervorgehoben.

Teil 2: Feedback pro Kernelement

Im Folgenden ist das Feedback pro Kernelement dargestellt. Dies enthält pro Kernelement zunächst eine Übersicht über die Gesamtänderungen sowie, wo vorhanden, generelles und übergreifendes Feedback, gefolgt von einer Auswertung pro Indikator.

Kernelement 1: Grundsatzerklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung

Übersicht der Änderungen

Gesamtzahl der Indikatoren	jetzt 17 Indikatoren, vormals 16 Indikatoren (davon 3 Streichung und 4 Verschiebung von KE3 zu KE1)
Anzahl der gestrichenen Indikatoren	3 (vormals Indikatoren 1.1.1, 1.1.6 und 1.4.2), davon wurden die Indikatoren 1.1.1 und 1.4.2 als Kriterium 1.1 und 1.3 neu formuliert, die Anforderungen von 1.1.6 sind bereits in KE4 integriert
Verschiebung von Indikatoren ins KE1	4 (neue Indikatoren 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4 und 1.4.5)
Verschiebung von KE1-Indikatoren in andere KE	1 (vormals Indikator 1.1.2 B wird in KE4 Indikator 4.2.4 integriert)
Anzahl der gestrichenen Entwicklungsstufen	1 (Streichung der Stufe B des Indikators 1.1.1 nun unter neuem Indikator 1.1.2)
Verschiebung von Stufe A zu B	2 (neue Indikatoren 1.4.3 und 1.4.4)
Verschiebung von Stufe B zu A	3 (vormals Indikator 1.1.1, neue Indikatoren 1.1.7 und 1.3.3)

Kriterium 1.1 Bestandteile der Grundsatzklärung

Das Unternehmen verfügt über eine Grundsatzklärung zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität, die sowohl Erwartungen an die eigene Geschäftstätigkeit als auch an die Zulieferer beschreibt.

Anmerkung: Die Grundsatzklärung kann aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen.

Streichung: 1.1.1 Vorhandensein einer Policy

	Vormals Indikator 1.1.1	Streichung
Stufe A	<p>Das Unternehmen verfügt über eine Policy zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität. Diese kann aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen, die an relevante interne und/oder externe Zielgruppen wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Produzenten gerichtet sind.</p> <p>Inhaltlich enthält die Policy folgende Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Selbstverpflichtung zu internationalen Standards & Rahmenwerken (1.1.2) b) Selbstverpflichtung zu existenzsichernden Löhnen (1.1.3) c) Erwartungen an Geschäftspartner und Produzenten (1.1.4) d) Vorgabe zu Unterauftragsvergabe (1.1.5) e) Beschreibung eigener Sorgfaltsprozesse (1.1.6) f) Beschreibung der schwerwiegendsten Risiken (1.1.7) g) Umgang mit vulnerablen Stakeholdern oder Gruppen (1.1.8) h) Umgang mit Beschwerden und Abhilfe (1.1.9) 	Wird gestrichen.
Stufe B	<p>Die Policy enthält folgende weitere Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstverpflichtung zur erhöhten Nutzung nachhaltiger Materialien - Selbstverpflichtung zur Erhöhung der Kreislauffähigkeit der eigenen Produkte 	Verschiebung in neuen Indikator 1.1.3
<p>Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 1.1), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Kommentare der Konsultation zu diesem Indikator finden sich unter Abschnitt „Generelles Feedback“ und bei Indikator 1.1.2. Übernommen wurde die Empfehlung, das Kriterium um „Erwartungen an eigene Geschäftstätigkeit und Zulieferer“ zu spezifizieren, da dies bisher nur implizit beschrieben war. Der Hinweis, in welchen Formaten die Grundsatzklärung gestaltet sein kann, wurde in eine Anmerkung verschoben.</p>		

1.1.1 Selbstverpflichtung zu internationalen Standards & Rahmenwerken (vormals 1.1.2)

	Vormals Indikator 1.1.2	Neuer Indikator 1.1.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Die Policy enthält eine Selbstverpflichtung zur Achtung und Umsetzung relevanter internationaler Standards und Rahmenwerke. Dies umfasst: - die internationale Menschenrechtscharta sowie die ILO Kernarbeitsnormen - international anerkannte Rahmenwerke oder Standards im Umweltbereich (z.B. Detox, ZDHC)	Die Grundsatzerklärung enthält eine Selbstverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte gemäß der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Umsetzung relevanter internationaler Übereinkommen, Rahmenwerke und Praktiken . Dies umfasst mindestens : - die internationale Menschenrechtscharta sowie die ILO Kernarbeitsnormen - international anerkannte Rahmenwerke und Übereinkommen im Umweltbereich (z.B. BVT , Detox, ZDHC) - international anerkannte Rahmenwerke und Übereinkommen im Umgang mit Integritätsrisiken (z.B. OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel VII)
Stufe B	Die Policy ist um weitere Selbstverpflichtungen in Bezug auf spezifische internationale Standards und Rahmenwerken ergänzt, die für den Geschäftskontext oder das Risikoprofil des Unternehmens von besonderer Relevanz sind.	Die Policy ist um weitere Selbstverpflichtungen in Bezug auf spezifische internationale Übereinkommen und Rahmenwerke ergänzt, die für den Geschäftskontext oder das Risikoprofil des Unternehmens von besonderer Relevanz sind (KE2). <i>Anmerkung: Dies kann zum Beispiel weitere Erwartungen bezüglich der Auslagerung an Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter und des Einsatzes von Handarbeit in der Lieferkette oder den Umgang mit Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern umfassen.</i>
Begründung: Vielfach wurde angemerkt weitere relevante und konkrete Sozialstandards in die Selbstverpflichtung aufzunehmen. Durch die konkrete Nennung der internationalen Menschenrechtscharta und der ILO Kernarbeitsnormen, die die Grundlage für gängige, international anerkannte Sozialstandards darstellen, wurde diese Notwendigkeit nicht gesehen. Ergänzt wurden konkrete Bezüge zu Umweltstandards und für den Umgang mit Integritätsrisiken. Weiterhin wurde empfohlen, ein „mindestens“ zu ergänzen, damit die Liste nicht als exklusiv gilt. Dies wurde ergänzt. Für Stufe B wurde eine Anmerkung mit Beispielen für die bessere Verständlichkeit ergänzt. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzerklärung“ und der Begriff „internationale Standards“ durch „Übereinkommen“ ersetzt.		

1.1.2 Selbstverpflichtung zu existenzsichernden Löhnen und dem Einsatz nachhaltiger Materialien (vormals 1.1.1 und 1.1.3)

	Vormals Indikatoren 1.1.1 und 1.1.3	Neuer Indikator 1.1.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Die Policy enthält eine Selbstverpflichtung zu verantwortlichen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken sowie zur Hinarbeit auf existenzsichernde Löhne in der textilen Lieferkette.	<p>Die Grundsatzerklärung enthält eine Selbstverpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu verantwortungsvollen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken - zur Förderung existenzsichernder Löhne in der textilen Lieferkette - zum erhöhten Einsatz nachhaltiger Materialien <p>Anmerkung: Die Verpflichtung zu verantwortungsvollen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken ist darauf ausgerichtet, dass eigene Praktiken nicht zu negativen Auswirkungen in der textilen Lieferkette beitragen. Dazu gehören z.B. faire Preisverhandlungen, offene Preisverhandlungen, eine vorausschauende Produktionsplanung und die verantwortungsvolle Beendigung von Geschäftsbeziehungen.</p> <p>Anmerkung: "nachhaltige Materialien" sind 1) Kunstfasern, die abbaubar, recyclingfähig oder bereits recycelt sind, oder 2) Naturfasern aus verantwortungsvoller Produktion nach einem relevanten Standard.</p>
Stufe B	Die Policy spezifiziert, wie das Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> - praktisch an der Umsetzung existenzsichernder Löhne arbeitet, - für welchen Teil der Lieferkette und - welcher Benchmark für die Berechnung existenzsichernder Löhne dabei verwendet wird. 	Verschiebung in Indikator 4.2.4
<p>Begründung: Die Anforderungen in diesem Indikator schienen missverständlich formuliert zu sein. Vielfach wurde im Feedback hervorgehoben, dass ein Unternehmen mehr Details zu den eigenen Maßnahmen bei der Hinarbeit auf existenzsichernde Löhne berichten sollte. Dies ist jedoch nicht Teil der Grundsatzklärung, sondern Berichterstattung in KE4. Im Sinne der besseren Verständlichkeit und Konsistenz wurde die Veröffentlichung der eigenen Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne und die Berichterstattung über entsprechend umgesetzter Maßnahmen in KE4 verschoben. Darüber hinaus wurde im Feedback darauf hingewiesen, dass „verantwortungsvolle Beschaffungs- und Einkaufspraktiken“ weiter spezifiziert werden sollten. Dies wurde in der Anmerkung ergänzt und wird ebenfalls im Glossar aufgenommen. Da Indikator 1.1.1 als Kriterium neu formuliert wurde, wurde die Anforderung an nachhaltige Materialien in diesen Indikator integriert. Weiteres Feedback bezog sich auf die Verwendung des Begriffs „Kreislauffähigkeit“, mit dem zu unspezifische Anforderungen verbunden wurden. Auf die Kritik wurde reagiert, indem eine Anmerkung mit einer Konkretisierung der Anforderungen hinzugefügt und die Anforderung auf Stufe A verschoben wurde. Um mit den formulierten Anforderungen der Produktkriterien im Bereich Faser- und Materialeinsatz kohärent zu sein, die sich sowohl auf nachhaltige Kunst- wie auch Naturfasern beziehen, wurde die Formulierung angepasst zu „erhöhter Einsatz nachhaltiger Materialien“. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzklärung“ ersetzt.</p>		

1.1.3 Erwartungen an Zulieferer (vormals 1.1.4)

	Vormals Indikator 1.1.4	Neuer Indikator 1.1.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Die Policy enthält die Erwartung, dass Geschäftspartner und Produzenten entlang der textilen Lieferketten Menschenrechte sowie Umwelt- und Integritätsstandards achten und ihrerseits entsprechende unternehmerische Sorgfaltsprozesse umsetzen.	Die Grundsatzerklärung enthält die Erwartung, dass Zulieferer entlang der gesamten textilen Lieferketten Menschenrechte sowie Umwelt- und Integritätsstandards achten und ihrerseits entsprechende unternehmerische Sorgfaltsprozesse umsetzen.
Stufe B	Die Policy verpflichtet direkte Vertragspartner und diesen direkt vorgelagerte Produzenten (sofern Geschäftspartner die direkten Vertragspartner sind) ihrerseits Sorgfaltsprozesse in der Lieferkette umzusetzen und effektive Beschwerdemechanismen in der Lieferkette zu fördern.	Die Grundsatzerklärung verpflichtet Zulieferer (Konfektion) ihrerseits Sorgfaltsprozesse in der Lieferkette umzusetzen und effektive Beschwerdemechanismen in der Lieferkette zu fördern. <i>Anmerkung: Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, stellt es sicher, dass diese Anforderungen an Zulieferer auf Ebene der Konfektion weitergegeben und dort entsprechend umgesetzt werden.</i>
Begründung: Es wurde darauf hingewiesen, dass spezifiziert werden sollte, dass die „gesamte textile Lieferkette“ gemeint ist. Dies wurde entsprechend ergänzt und der Indikator des neu eingeführten Begriffs „Zulieferer“ überarbeitet. Weiterhin wurde gefordert, spezifische Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Agenten und Importeuren zu ergänzen. Dies wurde in einer Anmerkung in Stufe B aufgenommen. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzerklärung“ ersetzt.		

1.1.4 Vorgabe zu Unterauftragsvergabe (vormals 1.1.5)

	Vormals Indikator 1.1.5	Neuer Indikator 1.1.4 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Die Policy verpflichtet direkte Vertragspartner und diesen direkt vorgelagerte Produzenten (sofern Geschäftspartner die direkten Vertragspartner sind) Unterauftragsvergabe durch Produzenten zu unterlassen oder legt dar, unter welchen Umständen Unterauftragsvergabe gestattet ist.	Die Grundsatzerklärung legt die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf Unterauftragsvergabe durch Zulieferer (Konfektion) fest. Wenn Unterauftragsvergabe gestattet ist, stellt das Unternehmen klare Anforderungen an die Offenlegung von Informationen, die Auswahl und den Bewertungsprozess von Unterauftragnehmern. <i>Anmerkung: Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, stellt es sicher, dass diese Anforderungen an Zulieferer auf Ebene der Konfektion weitergegeben und dort entsprechend umgesetzt werden.</i>
Begründung: Vielfach wurde angemerkt, dass der Indikator um spezifische Anforderungen zum konkreten Umgang mit Unterauftragsvergabe, sofern diese gestattet ist, ergänzt werden sollte. Eine entsprechende Anforderung analog des OECD-Leitfadens wurde aufgenommen. Der Begriff Vertragspartner wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzerklärung“ ersetzt.		

Streichung: 1.1.6 Beschreibung eigener Sorgfaltsprozesse und Ziele

	Vormals Indikator 1.1.6	Streichung
Stufe A	Die Policy beschreibt die eigenen Prozesse entlang der fünf Kernelemente unternehmerischer Sorgfalt nach den VN-Leitprinzipien sowie Ziele, die das Unternehmen sich zur Weiterentwicklung dieser Prozesse gesetzt hat.	Wird gestrichen.
Begründung: Der Indikator wurde in den folgenden Indikator integriert.		

1.1.5 Beschreibung der schwerwiegendsten Risiken und der im Unternehmen verankerten Sorgfaltsprozesse (vormals 1.1.7)

	Vormals Indikator 1.1.7	Neuer Indikator 1.1.5 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Die Policy beschreibt die schwerwiegendsten Risiken und Auswirkungen des Unternehmens, die vom Unternehmen analysiert und priorisiert wurden (siehe KE2). Die Policy begründet, wenn eins oder mehrere der in der OECD-Anleitung für den Textil- und Schuhsektor aufgeführten Sektorrisiken für das Unternehmen nicht relevant sind (2.1.5).	Die Grundsatzerklärung beschreibt die schwerwiegendsten Risiken und Auswirkungen des Unternehmens (siehe KE2). Die Grundsatzerklärung begründet, wenn eins oder mehrere der im OECD-Leitfaden aufgeführten Sektorrisiken für das Unternehmen nicht relevant sind (2.1.5). Die Grundsatzerklärung beschreibt die im Unternehmen verankerten Sorgfaltsprozesse entlang der fünf Kernelemente unternehmerischer Sorgfalt nach den VN-Leitprinzipien.
Begründung: Der Indikator wurde im Sinne der besseren Verständlichkeit und basierend auf Rückmeldungen aus der Konsultation sprachlich überarbeitet und vereinfacht. Die Anforderung hier beschreibt rein, dass ein Unternehmen in Bezug zu KE2 seine schwerwiegendsten Risiken nennen und beschreiben kann. Die weitere Berichterstattung zum Umgang mit diesen Risiken erfolgt in KE4. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzerklärung“ ersetzt.		

1.1.6 Umgang mit vulnerablen Stakeholdern oder Gruppen (vormals 1.1.8)

	Vormals Indikator 1.1.8	Neuer Indikator 1.1.6 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Die Policy benennt aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoermittlung (siehe KE2) des Unternehmens besonders vulnerable Stakeholder oder Gruppen, die von negativen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein könnten. Sie erläutert, wie die Bedarfe dieser Gruppen bei der Umsetzung der eigenen Sorgfaltsprozesse berücksichtigt werden.	Die Grundsatzerklärung benennt vom Unternehmen identifizierte besonders vulnerable Stakeholder oder Gruppen (2.1.3) und erläutert, wie deren Bedarfe bei der Umsetzung der eigenen Sorgfaltsprozesse berücksichtigt werden. <i>Anmerkung: Zu besonders vulnerablen Gruppen zählen zum Beispiel Frauen, Kinder, Migrantinnen und Migranten, Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Menschen mit Behinderungen, etc.</i>

Begründung: Der Indikator wurde im Sinne der besseren Verständlichkeit und basierend auf Rückmeldungen aus der Konsultation sprachlich überarbeitet und vereinfacht. Der Bezug zu KE2 wurde durch Nennung 2.1.5 spezifiziert. Vielfach hat Feedback darauf hingewiesen, dass spezifische vulnerable Gruppen hier stärker vordefiniert werden sollten. Dazu wurde eine Anmerkung ergänzt. Weiteres Feedback bezog sich auf das direkte Vorgehen bei der Risikoanalyse, dies wurde unter KE2 berücksichtigt. Darüber hinaus gab es den Vorschlag einen Indikator in Stufe B zu ergänzen, der überprüft, ob alle vulnerablen Gruppen erfasst wurden. Anforderungen an die Aktualisierung und Überarbeitung der Grundsatzklärung sind jedoch bereits unter 1.2 erfasst. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzklärung“ ersetzt.

1.1.7 Umgang mit Beschwerden und Abhilfe (vormals 1.1.9)

	Vormals Indikator 1.1.9	Neuer Indikator 1.1.7 Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Die Policy erläutert, wie (potenzielle) interne oder externe Betroffene das Unternehmen bei Verstößen gegen die eigenen Selbstverpflichtungen und Erwartungen kontaktieren können.	Die Grundsatzklärung erläutert, wie (potenzielle) interne oder externe Betroffene das Unternehmen bei Verstößen kontaktieren können. Die Grundsatzklärung enthält eine Selbstverpflichtung, - Beschwerdeführende vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen und - bei begründeten Beschwerden zu Auswirkungen, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, Abhilfe zu schaffen oder sich hieran zu beteiligen.
Stufe B	Die Policy enthält eine Selbstverpflichtung dazu, bei begründeten Beschwerden zu Auswirkungen, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, Abhilfe zu schaffen oder sich hieran zu beteiligen.	Stufe B wurde in A integriert.
Begründung: Der Indikator wurde im Sinne der besseren Verständlichkeit und basierend auf Rückmeldungen aus der Konsultation sprachlich überarbeitet und vereinfacht. Vielfach hat das Feedback darauf hingewiesen, dass die Anforderung in Stufe B bereits in A vorliegen sollte. Begründet wurde es damit, dass dazu bereits eine Anforderung in GK 1.0 besteht und dass in KE5 das Thema Abhilfe bereits auf Stufe A integriert ist. Dies wurde entsprechend umgesetzt. Es gab außerdem den Hinweis, den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen zu ergänzen. Dies wurde entsprechend ergänzt. Einen weiteren Hinweis gab es dazu, dass Unternehmen konkreter darstellen sollten, wie sie effektive Beschwerdemechanismen entlang ihrer Lieferkette fördern. Dies ist nicht Teil der Policy, sondern erfolgt in der Berichterstattung in KE4. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzklärung“ ersetzt.		

Kriterium 1.2 Entwicklung und Aktualisierung der Grundsatzzerklärung

Das Unternehmen verfügt über Prozesse zur Entwicklung und Aktualisierung der Grundsatzzerklärung.

1.2.1 Überprüfung und Aktualisierung

	Vormals Indikator 1.2.1	Neuer Indikator 1.2.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen stellt sicher, dass alle Bestandteile der Policy (1.1.1) mindestens alle zwei Jahre überprüft und ggf. überarbeitet werden.	Das Unternehmen überprüft alle Bestandteile der Grundsatzzerklärung (1.1.1 – 1.1.7) mindestens alle zwei Jahre und überarbeitet diese .
Stufe B	Das Unternehmen hat alle Bestandteile der Policy (1.1.1) überprüft und ggf. überarbeitet. Dabei hat das Unternehmen die folgenden Aspekte berücksichtigt: - Lernerfahrungen aus der Umsetzung eigener Sorgfaltsprozesse - Feedback von Geschäftspartnern und/oder Produzenten zu Verbesserungspotentialen.	Das Unternehmen weist nach , dass es alle Bestandteile der Grundsatzzerklärung (1.1.1 – 1.1.7) überprüft und anhand des zunehmenden Wissens über negative Auswirkungen in der Lieferkette (KE2) und unter Berücksichtigung des Feedbacks von externen Stakeholdern überarbeitet hat . <i>Anmerkung: Externe Stakeholder können neben potenziell Betroffenen und ihren Vertretungen, Zulieferer, als auch Zivilgesellschaft und Arbeitnehmendenvertretungen umfassen.</i>
Begründung: Die Bezüge zu anderen Indikatoren wurden entsprechend der neuen Nummerierung überarbeitet. Stufe A wurden im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet. Außerdem wurde aufgrund des Feedbacks in Stufe B der spezifische Bezug zur kontinuierlichen Analyse der eigenen Risiken und Auswirkungen sowie die Berücksichtigung des Feedbacks von weiteren Stakeholdern (Zivilgesellschaft und/oder Arbeitnehmendenvertretungen) ergänzt. Der Begriff „externe Stakeholder“ wird jetzt in einer einheitlichen Struktur über alle Indikatoren hinweg in einer Anmerkung näher spezifiziert. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzzerklärung“ ersetzt.		

1.2.2 Einbezug von Fachwissen

	Vormals Indikator 1.2.2	Neuer Indikator 1.2.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Bei der Erstellung und Aktualisierung der Policy stützt sich das Unternehmen auf einschlägiges internes und externes Fachwissen.	Bei der Erstellung und Aktualisierung der Grundsatzzerklärung stützt sich das Unternehmen auf einschlägiges internes und externes Fachwissen.
Begründung: Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzzerklärung“ ersetzt.		

Kriterium 1.3 Kommunikation der Grundsatzerklärung

Das Unternehmen verfügt über Prozesse, um die Grundsatzerklärung öffentlich und an relevante Zielgruppen zu kommunizieren.

1.3.1 Veröffentlichung auf Webseite (vormals 1.4.1)

	Vormals Indikator 1.4.1	Neuer Indikator 1.3.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen veröffentlicht alle Bestandteile der Policy (1.1.1) auf der eigenen Website.	Das Unternehmen veröffentlicht alle Bestandteile der Grundsatzerklärung (1.1.1 - 1.1.7) einfach zugänglich auf der eigenen Website.
Begründung: Die Anforderung wurde um den Satzteil „einfach zugänglich“ spezifiziert, um laut Rückmeldungen sicherzustellen, dass externe Stakeholder einfachen Zugriff auf relevante Informationen haben. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzerklärung“ ersetzt.		

~~Streichung: 1.4.2 Kommunikation an relevante Zielgruppen~~

	Vormals Indikator 1.4.2	Streichung
Stufe A	Das Unternehmen kommuniziert die Policy an relevante Zielgruppen anhand eines festgelegten Prozesses, für den Zuständigkeiten klar definiert sind. Dies erfolgt aktiv mindestens an die folgenden Zielgruppen und schließt die Dokumentation des Erhalts mit ein: a) eigene Beschäftigte (1.4.3) b) Geschäftspartner oder Produzenten (1.4.4)	Wird gestrichen.
Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 1.3), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Kommentare der Konsultation zu diesem Indikator finden sich unter Abschnitt „Generelles Feedback“ und bei Indikator 1.1.2.		

1.3.2 Kommunikation an eigene Mitarbeitende (vormals 1.4.3)

	Vormals Indikator 1.4.3	Neuer Indikator 1.3.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen kommuniziert die Policy in all seinen Bestandteilen an eigene Beschäftigte.	Das Unternehmen kommuniziert die Grundsatzerklärung in all seinen Bestandteilen an eigene Mitarbeitende, entweder in der jeweiligen Landessprache oder auf Englisch.
Begründung: Auf Empfehlung wurde die Anforderung ergänzt, dass die Grundsatzerklärung in der jeweiligen Landessprache oder auf Englisch an eigene Mitarbeitende kommuniziert werden sollte. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzerklärung“ ersetzt.		

1.3.3 Kommunikation an Zulieferer (vormals 1.4.4)

	Vormals Indikator 1.4.4	Neuer Indikator 1.3.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen kommuniziert alle an Geschäftspartner und Produzenten gerichtete Bestandteile der Policy an direkte Vertragspartner und diesen direkt vorgelagerte Produzenten, sofern Geschäftspartner die direkten Vertragspartner sind. Sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist, wird die Policy auf Englisch vorgelegt.	Das Unternehmen kommuniziert die für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzerklärung an Zulieferer (Konfektion) und verpflichtet diese, die Inhalte wiederum mit vorgelagerten Zulieferern (ausgelagerte Prozessschritte sowie Veredeln, Bleichen, Färben) zu teilen. Sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist, wird die Grundsatzerklärung auf Englisch vorgelegt. Der Erhalt wird dokumentiert. <i>Anmerkung: Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, stellt es sicher, dass diese Anforderungen entsprechend weitergegeben und umgesetzt werden.</i>
Stufe B	Das Unternehmen verpflichtet direkte Vertragspartner und diesen direkt vorgelagerte Produzenten, sofern Geschäftspartner die direkten Vertragspartner sind, die an sie gerichteten Bestandteile mit ihren Beschäftigten und direkt vorgelagerten Produzenten (1.1.4 B) zu teilen.	Stufe B wurde in A integriert.
<p>Begründung: Laut Feedback stellt die in Stufe B gestellte Anforderung bereits eine gängige Praxis dar und wurde daher in Stufe A integriert. In Stufe A wurde die Sprache des Indikators vereinfacht und Hinweise für die Beschaffung über Agenten und Importeure in einer Anmerkung ergänzt. Ebenso wurde die Anforderung aus dem ehemaligen Indikator 1.4.2 integriert, dass der Erhalt dokumentiert werden muss. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzerklärung“ ersetzt.</p>		

Kriterium 1.4 Verankerung der Grundsatzklärung im Unternehmen

Das Unternehmen stellt sicher, dass für die Umsetzung der Grundsatzklärung entsprechende Verantwortlichkeiten, Anreizstrukturen, Ressourcen und Kompetenzen in der eigenen Organisation vorhanden sind.

1.4.1 Verantwortung der Geschäftsleitung und Ziele (vormals 1.3.1)

	Vormals Indikator 1.3.1	Neuer Indikator 1.4.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Die Geschäftsleitung verantwortet die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten wie in der Policy dargelegt, indem sie <ul style="list-style-type: none"> - die Bestandteile auf höchster Unternehmensebene verabschiedet; - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit relevanter und notwendiger Expertise mit der Umsetzung beauftragt und klar festgelegt, wer/welches Team für welche Aspekte der Umsetzung zuständig ist (3.1.0). Hierbei werden mindestens die Bereiche Nachhaltigkeit, Einkauf, Beschaffung, Design und Produktentwicklung berücksichtigt. Bei Unternehmen, die selbst konfektionieren, wird die Personalabteilung einbezogen. 	Die Geschäftsleitung verantwortet die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten wie in der Grundsatzklärung dargelegt, indem sie <ul style="list-style-type: none"> - die Bestandteile auf höchster Unternehmensebene verabschiedet; - Mitarbeitende mit relevanter und notwendiger Expertise mit der Umsetzung beauftragt und klar festgelegt, welche Funktion(en) für welche Aspekte der Umsetzung zuständig ist. <p><i>Anmerkung: Hierbei werden mindestens die Funktionsbereiche Nachhaltigkeit, Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung und Personal berücksichtigt.</i></p>
Stufe B	Der Fortschritt des Unternehmens bei der Umsetzung der in der Policy formulierten Selbstverpflichtungen (1.1.2, 1.1.3 und 1.1.9 B) und Ziele (1.1.6) wird regelmäßig von der Geschäftsleitung diskutiert (mindestens alle 12 Monate). Der Fortschritt fließt bei mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung in die Leistungsbewertung ein. Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass für die mit der Umsetzung beauftragten Funktionen im Einkauf, der Beschaffung sowie Design und Produktentwicklung jeweils entsprechende Ziele und KPI zur Umsetzungsmessung formuliert sind.	Der Fortschritt des Unternehmens bei der Umsetzung der in der Grundsatzklärung formulierten Selbstverpflichtungen (1.1.1, 1.1.2, 1.1.7) und Ziele (KE3) wird regelmäßig von der Geschäftsleitung diskutiert (mindestens alle 12 Monate). Der Fortschritt fließt bei mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung in die Leistungsbewertung ein. Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass für die mit der Umsetzung beauftragten Funktionen jeweils entsprechende Ziele und KPI zur Umsetzungsmessung formuliert sind.
<p>Begründung: Vielfach hat das Feedback an dieser Stelle auf weitere notwendige Anforderungen zur Verankerung der Grundsatzklärung im Unternehmen hingewiesen, wie zum Beispiel finanzielle Ressourcen und Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese Anforderungen waren bereits in KE3 erfasst und wurden entsprechend in KE1 verschoben, um die Verankerung im Unternehmen an einer Stelle zu bündeln (siehe 1.4.2 und 1.4.3). In den Stufen A und B wurden die genutzten Begriffe auf Konsistenz geprüft und entsprechend angepasst. In Stufe A wurde der Verweis auf die verschiedenen Funktionsbereiche in eine Anmerkung verschoben. In Stufe B wurden die Bezüge entsprechend der neuen Nummerierung angepasst. Vereinzelt haben Rückmeldungen auf Herausforderungen bei der Anforderung hingewiesen, dass der Fortschritt bei der Umsetzung der eigenen Sorgfaltspflichten bei mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung in die Leistungsbewertung einfließen sollte. Da diese Anforderung als zentrales Element angesehen wird, um Sorgfaltsprozesse im Unternehmen zu verankern und es gleichzeitig eine zeitgemäße Praxis darstellt, wurden keine Änderungen vorgenommen. Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde der Begriff „Policy“ durch den Begriff „Grundsatzklärung“ ersetzt.</p>		

1.4.2 Finanzielle und zeitliche Ressourcen (vormals 3.1.5)

	Vormals Indikator 3.1.5	Neuer Indikator 1.4.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen stellt angemessene zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um Präventiv- und Milderungsmaßnahmen (KE3 + 5) zu steuern und umzusetzen, die dem Risikoprofil und Prioritäten des Unternehmens entsprechen (KE2).	Das Unternehmen stellt angemessene zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um - die eigenen Selbstverpflichtungen und Erwartungen intern und extern zu kommunizieren (1.3) und intern Bewusstsein und Expertise dafür zu schaffen (1.4.3) - Präventiv- und Milderungsmaßnahmen (KE3 + 5) zu steuern und umzusetzen, die dem Risikoprofil und Prioritäten des Unternehmens entsprechen (KE2).
Begründung: Der Indikator wurde in KE1 verschoben und auf Empfehlung um den Spiegelstrich zur internen/externen Kommunikation und bewusstseinsbildende/ Weiterbildungsmaßnahmen ergänzt.		

1.4.3 Internes Bewusstsein und Expertise (vormals 3.1.2)

	Vormals Indikator 3.1.2	Neuer Indikator 1.4.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das zuständige Personal (1.3.1) kennt die Anforderungen an unternehmerische Sorgfalt und die Ziele des Unternehmens. Es verfügt über das notwendige Wissen, um diese im eigenen Unternehmen praktisch umzusetzen und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umsetzung zu unterstützen. Sofern internes Personal Kontakt zu Arbeiterinnen/Arbeitern/ihren Vertretungen und/oder potenziell Betroffenen vor Ort hat, ist es entsprechend sensibilisiert mögliche Missstände zu identifizieren und zu beurteilen. Die Expertise des eigenen Personals wird durch geeignete Maßnahmen wie Auswahlkriterien bei der Einstellung oder Trainings sichergestellt.	Das Unternehmen verfügt über einen systematischen Ansatz, um sicherzustellen, dass - alle Mitarbeitenden die Anforderungen an die unternehmerische Sorgfalt des Unternehmens kennen und sich dem Einfluss des eigenen Handelns auf Risiken und Auswirkungen bewusst sind; - zuständige Mitarbeitende (1.4.1) über das notwendige Wissen zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfalt verfügen und andere Mitarbeitende bei der Umsetzung unterstützen können; - eigene Mitarbeitende entsprechend sensibilisiert sind, mögliche Missstände in Produktionsbetrieben zu identifizieren und zu bewerten (sofern es direkten Kontakt zu Arbeiterinnen und Arbeitern/ ihren Vertretungen oder weiteren potenziell Betroffenen hat). Das Unternehmen verfügt über ein entsprechendes Monitoring-System inkl. KPIs, um die Umsetzung des eigenen Ansatzes zu überprüfen und Fortschritte zu messen.

Stufe B	Das Unternehmen stellt über zielgruppengerechte Trainingsformate sicher, dass relevantes Personal auf Management- und operativer Ebene sich über den Einfluss des eigenen Handelns auf Risiken und Auswirkungen bewusst ist und über jeweils notwendiges Wissen zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfalt verfügt. Dies umfasst mindestens relevante Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einkauf, Beschaffung, Design und Produktentwicklung.	Das Unternehmen hat basierend auf den gesetzten KPIs die erzielten Fortschritte überprüft, ggfs. weitere Unterstützungsbedarfe identifiziert und entsprechende Anpassungen im eigenen Ansatz vorgenommen, um Lücken zu schließen. Das Unternehmen hat überprüft, inwiefern die Expertise des eigenen Personals auch durch entsprechende Auswahlkriterien bei der Einstellung weiter gefördert werden kann und diese Kriterien ggfs. entsprechend angepasst.
Begründung: Laut Feedback war bei diesem Indikator die Begründung für die zeitliche Differenzierung in den Entwicklungsstufen nicht zu erkennen. Auf Empfehlung wurde der Indikator dahingehend überarbeitet, dass in Stufe A ein grundlegender Ansatz vorhanden sein muss, der das Ziel hat sicherzustellen, dass eigene Mitarbeitende entsprechend sensibilisiert sind und Zuständige über notwendiges Wissen verfügen. Der Begriff „vor Ort“ wurde auf Empfehlung spezifiziert. Auf Stufe B wird jetzt entsprechend eine Überprüfung und ggfs. Verbesserung und Erweiterung des eigenen Ansatzes gefordert. Die Anforderung an die Überarbeitung von Auswahlkriterien wurde entsprechend auch auf Stufe B verschoben.		

1.4.4 Anreizstrukturen (vormals 3.1.6)

	Vormals Indikator 3.1.6	Neuer Indikator 1.4.4 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen verfügt über gezielte Anreizstrukturen für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Einkauf und der Beschaffung. Die Anreizstrukturen zielen darauf ab, negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu vermeiden oder zu mildern.	Das Unternehmen überprüft das eigene Anreiz- und Belohnungssystem für Mitarbeitende und Funktionen dahingehend, ob es zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten beiträgt bzw. falsche Anreize setzt und identifiziert entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten. Sofern bisher kein System vorhanden ist, hat das Unternehmen entsprechend erste Ansätze identifiziert. <i>Anmerkung: Dies kann je nach Organisationskultur sowohl finanzielle (z.B. Bonuszahlungen oder Prämien geknüpft an die Erreichung bestimmter Ziele) als auch nicht-finanzielle Anreize (z.B. interne Auszeichnungen, Anreize zur Weiterbildung, etc.) oder beides in Kombination umfassen.</i>
Stufe B	Das Unternehmen verfügt über gezielte Anreizstrukturen für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in Design und Produktentwicklung.	Das Unternehmen hat ggfs. Anpassungen am eigenen Anreiz- und Belohnungssystem vorgenommen oder ein solches etabliert. Das System umfasst gezielte Anreizstrukturen für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Einkauf, der Beschaffung, der Produktentwicklung und dem Design, die darauf abzielen menschenrechtliche, ökologische und Integritätsrisiken zu vermeiden oder zu mildern.
Begründung: Laut Feedback war bei diesem Indikator die Begründung für die zeitliche Differenzierung in den Entwicklungsstufen nicht zu erkennen. Auf Empfehlung wurde der Indikator dahingehend überarbeitet, dass ein Unternehmen in Stufe A überprüft, inwiefern das eigene Anreiz- und Belohnungssystem die effektive Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflicht fördert und auf Stufe B konkrete Nachweise für die Verbesserung vorlegen kann. Gezielte Anreizstrukturen wurden entsprechend gesamt in Stufe B gebündelt. Um klar darzustellen, dass auch Integritätsrisiken umfasst sind, wurde der Begriff „negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt“ durch den Begriff „menschenrechtliche, ökologische und Integritätsrisiken“ ersetzt.		

1.4.5 Berücksichtigung in Entscheidungs- und Strategieprozessen (vormals 3.1.8)

	Vormals Indikator 3.1.8	Neuer Indikator 1.4.5 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Das Unternehmen berücksichtigt die Ergebnisse der Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen (KE2) unternehmensweit in relevanten Entscheidungsprozessen, um Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu vermeiden oder abzumildern. Relevante Entscheidungsprozesse sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung mit Geschäftspartnern und ggf. vorgelagerten Produzenten (Fokus Konfektion und ausgelagerte Prozesse wie Drucken, Sticken, Waschen) - das Erschließen eines neuen Beschaffungslandes - das Verlassen eines bestehenden Beschaffungslandes - sofern das Unternehmen selbst konfektioniert, das Erschließen/Verlassen eines Herstellungslandes. <p>Das Unternehmen dokumentiert Ablauf und Ergebnisse der Entscheidungsprozesse.</p>	<p>Das Unternehmen berücksichtigt die Ergebnisse der Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen (KE2) unternehmensweit in relevanten Entscheidungsprozessen, um menschenrechtliche, ökologische und Integritätsrisiken zu vermeiden oder abzumildern. Relevante Entscheidungsprozesse sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung mit Zulieferern (Konfektion und ausgelagerte Prozessschritte wie Drucken, Sticken, Waschen) - das Erschließen eines neuen Beschaffungslandes - das Verlassen eines bestehenden Beschaffungslandes - sofern das Unternehmen selbst konfektioniert, das Erschließen/Verlassen eines Herstellungslandes. <p>Das Unternehmen dokumentiert, inwiefern die Ergebnisse im Entscheidungsprozess berücksichtigt wurden.</p>
Stufe B	<p>Das Unternehmen hat die Berücksichtigung von Ergebnissen der Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen (KE2) auf weitere relevante Entscheidungs- und Strategieprozessen ausgeweitet (3.1.8 A).</p> <p>Dies gilt für alle Bereiche des Kerngeschäfts, deren Prozesse Einfluss auf das Eintreten von Risiken haben, mindestens jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktentwicklungsstrategie (Entscheidungen zu neuen Produktlinien, Aufnahme neuer Materialien, etc.) - Beschaffungs- und Einkaufsstrategie, darunter auch die Stornierung und Änderung von Aufträgen (Fokus Produzenten in der Textillieferkette). 	<p>Das Unternehmen berücksichtigt die Ergebnisse der Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen (KE2) in weiteren relevanten Entscheidungs- und Strategieprozessen.</p> <p>Dies gilt für alle Bereiche des Kerngeschäfts, deren Prozesse Einfluss auf das Eintreten von Risiken haben, mindestens jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktentwicklungsstrategie (Entscheidungen zu neuen Produktlinien, Aufnahme neuer Materialien, etc.) - Beschaffungs- und Einkaufsstrategie, darunter auch die Stornierung und Änderung von Aufträgen (Fokus Zulieferer in der Textillieferkette).
<p>Begründung: Die Empfehlung aus der Konsultation, nicht Ablauf und Ergebnis zu dokumentieren, sondern inwiefern die Ergebnisse der Analyse von Risiken und Auswirkungen berücksichtigt wurden, wurde aufgegriffen und entsprechend in Stufe A die Anforderung überarbeitet. Es gab außerdem einen Hinweis dazu dies nicht nur zu dokumentieren, sondern auch zu veröffentlichen. Da das Indikatorenraster den Empfehlungen des OECD-Leitfadens folgt, in der eine Transparenz zu solch strategischen Entscheidungen nicht vorgesehen ist, wurde diese Empfehlung nicht berücksichtigt. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Stufe B wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet. Um klar darzustellen, dass auch Integritätsrisiken umfasst sind, wurde der Begriff „negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt“ durch den Begriff „menschenrechtliche, ökologische und Integritätsrisiken“ ersetzt.</p>		

Kernelement 2: Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen

Übersicht der Änderungen

Gesamtzahl der Indikatoren	jetzt 13 Indikatoren, vormals 15 Indikatoren
Anzahl der gestrichenen Indikatoren	2 (vormals Indikatoren 2.1.2 und 2.1.3), davon wurden beide Indikatoren als Kriterium 2.1 neu formuliert
Verschiebung von Stufe B zu A	3 (neue Indikatoren 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5)

Generelles/übergreifendes Feedback zum KE2

Thematische Rückmeldungen in Konsultation	Rückmeldung
Anwendungsbereich: Der Anwendungsbereich ist für einige Teilnehmenden nicht deutlich genug erfasst in den Indikatoren.	Der Anwendungsbereich von KE2 erstreckt sich generell auf eigene Produktionsbetriebe des Unternehmens (wenn vorhanden) und auf Produktionsbetriebe in den textilen Lieferketten, inkl. Rohstoffzulieferer. Ausnahmen werden jeweils explizit in den Indikatoren gekennzeichnet. Eine Ausweitung der Risikobetrachtung auch auf Logistik und Handel ist im GK 2.0 nicht angedacht. Der Anwendungsbereich wird im Standard im Anschluss an die Revision ebenfalls dargestellt.
Beziehung zwischen Risikomanagement und Wirksamkeit/Umsetzung von Maßnahmen: Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass allein eine Risikoanalyse nicht ausreicht, sondern ein stärkerer Fokus auf die Wirksamkeit und Umsetzung von Maßnahmen gelegt werden sollte.	KE 3 widmet sich explizit den Maßnahmen, die basierend auf der Risikoanalyse abgeleitet wurden. Die Wirksamkeitsmessung wurde in der Überarbeitung noch stärker verankert.
Anerkennung von weiteren Risikoanalysen: Vereinzelt wurde die Anerkennung von Risikoanalysen unter diesem KE gewünscht, die im Rahmen von etablierten Standards erstellt werden müssen.	Eine pauschale Anerkennung ist nicht vorgesehen. Im Anschluss an die Revision ist geplant über einen transparenten Benchmarking-Prozess die Anforderungen des GK 2.0 mit bestehenden Standards abzugleichen. Die finale Bewertung erfolgt dann durch die Zertifizierungsstellen

Kriterium 2.1 Analyse und Priorisierung von Risiken

Das Unternehmen analysiert und priorisiert seine menschenrechtlichen, ökologischen und Integritätsrisiken ("Risiken") entlang der textilen Lieferkette, von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion. Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, werden auch diese betrachtet.

2.1.1 Mapping der Lieferkette

	Vormals Indikator 2.1.1	Neuer Indikator 2.1.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Für relevante interne Prozesse (wie 2.1.2-2.1.8 und 5.1.1-5.1.2) verfügt das Unternehmen über einschlägige Informationen zu allen aktuellen Produzenten und Produktionsstätten, die an der Konfektion sowie ggfs. ausgelagerter Prozesse (Drucken, Sticken, Waschen) der eigenen Produkte beteiligt sind (Standort, Produktionstypen bzw. -kategorien, Mutterkonzern, Produkttypen, Anzahl der Arbeiterinnen und Arbeiter).</p> <p>Das Unternehmen dokumentiert Informationslücken entlang der textilen Lieferketten. Darauf aufbauend verfügt das Unternehmen über konkrete Ziele und einem entsprechenden Maßnahmenplan zur jährlichen Erhöhung/Vertiefung der Daten (2.1.1 B) entlang der eigenen textilen Lieferkette über die Konfektion hinaus.</p>	<p>Für relevante interne Prozesse (wie 2.1 und 5.1) verfügt das Unternehmen über einschlägige Informationen zu allen aktuellen Zulieferern und Produktionsbetrieben, die an der Konfektion (sowie ggfs. ausgelagerten Prozessen (Drucken, Sticken, Waschen)) und den Prozessschritten Veredeln, Bleichen und Färben der eigenen Produkte beteiligt sind (mindestens Standort, Produktionstypen bzw. -kategorien, Mutterkonzern, Produkttypen, Anzahl der Beschäftigten, Art der Arbeitnehmendenvertretung).</p> <p>Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken für die aufgeführten Produktionsstufen. Darauf aufbauend verfügt das Unternehmen über konkrete Ziele und einen entsprechenden Maßnahmenplan zur jährlichen Erhöhung/Vertiefung der Daten (2.1.1 B).</p> <p><i>Anmerkung: Die Anzahl der Beschäftigten kann nach folgenden Kategorien eingestuft werden: weniger als 1000, 1001 bis 5000, 5001 bis 10000, mehr als 10000.</i></p>
Stufe B	<p>Das Unternehmen kann eine Erhöhung/Vertiefung der Informationsgrundlage (2.1.1 A) zu aktuellen Produzenten und Produktionsstätten in den Prozessschritten Veredeln, Bleichen und Färben nachweisen.</p> <p>Das Unternehmen arbeitet mit Geschäftspartnern oder Produzenten sowie bei Bedarf externen Stakeholdern (zivilgesellschaftliche Akteure, andere Unternehmen) zusammen, um Transparenz im Sinne der eigenen Ziele zu erhöhen.</p>	<p>Das Unternehmen weist eine Erhöhung/Vertiefung der Informationsgrundlage (2.1.1 A) zu aktuellen Zulieferern und Produktionsbetrieben in den Prozessschritten Konfektion, Veredeln, Bleichen und Färben nach.</p> <p>Das Unternehmen verfügt über einschlägige Informationen zu allen Zulieferern und Produktionsbetrieben, die die Produktionsschritte Weben, Spinnen und den Rohstoffanbau abdecken. Das Unternehmen dokumentiert und begründet Informationslücken für die aufgeführten Produktionsstufen. Darauf aufbauend verfügt das Unternehmen über konkrete Ziele und einen entsprechenden Maßnahmenplan zur jährlichen Erhöhung/Vertiefung der Daten.</p> <p>Das Unternehmen bindet Zulieferer sowie bei Bedarf weitere externe Stakeholder ein, um Transparenz im Sinne der eigenen Ziele zu erhöhen.</p>

Begründung: Die Konsultation ergab für diesen Indikator ein sehr diverses Feedback. Negativ wurde angemerkt, dass die Indikatoren zu vage und unambitioniert seien und die Abdeckung der ganzen Lieferkette (inkl. Rohstoffgewinnung) notwendig sei. Gleichzeitig gab es auch Stimmen, die eine Erfassung der Daten besonders für KMU als sehr schwierig erachten. Zudem wurde angemerkt, dass eine Überprüfung der Daten der Lieferanten schwierig sei. Die Überarbeitung der Stufe A umfasst nun auch die Prozessschritte Veredeln, Bleichen und Färben und beinhaltet einen konkreten Hinweis auf die zu erhebenden Daten. Da die Daten möglicherweise nicht vollständig zu erfassen sind, ist es jedoch möglich, Informationslücken zu begründen und zu dokumentieren. Ein Maßnahmenplan zur Verbesserung ist zu erstellen. Auf Stufe B wird die Erfassung der ganzen Kette gefordert. Aber auch hier ist es möglich, Informationslücken auszuweisen und einen Maßnahmenplan vorzulegen. Angaben zum Bestehen einer Arbeitnehmendenvertretung wurden auf Stufe A hinzugenommen. Angaben zum Verhältnis der Geschlechter sind jedoch aufgrund der Komplexität der Erfassung nicht verpflichtend anzugeben. Es wurde eine Anmerkung ergänzt, dass die Anzahl der Arbeiterinnen und Arbeiter nach Kategorien erfolgen darf. Es wird in der Konsultation von einigen Stimmen gefordert, Daten zu Produzenten zu veröffentlichen. Im Indikator 4.2.7 wurde die Anforderung ergänzt, öffentlich Angaben zu den Produktionsländern entlang der eigenen Lieferkette zu machen. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.

Streichung: 2.1.2 Umfang der Risikoanalyse und -priorisierung

	Vormals Indikator 2.1.2	Streichung
Stufe A	Das Unternehmen analysiert und priorisiert seine menschenrechtlichen, ökologischen und Integritätsrisiken ("Risiken") entlang der textilen Lieferkette, von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion bzw. eigenen Herstellung. Dies umfasst: a) eine Analyse der Risiken (2.1.3) b) eine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit (2.1.6) c) eine Priorisierung der Risiken (2.1.7)	Wird gestrichen.
Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 2.1), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Kommentare der Konsultation zu diesem Indikator finden sich unter Abschnitt „Generelles Feedback“ und beim neuen Indikator 2.1.2.		

Streichung: 2.1.3 Analyse der Risiken

	Vormals Indikator 2.1.3	Streichung
Stufe A	Das Unternehmen analysiert die Risiken für Menschen und die Umwelt, die mit den eigenen Geschäftsaktivitäten und-beziehungen verknüpft sein können. Dabei stellt es sicher, dass: a) es länder- und sektorspezifische Risiken berücksichtigt (2.1.4 A) b) es besonders vulnerable Stakeholder und Gruppen identifiziert (2.1.5)	Wird gestrichen.
Stufe B	In der Analyse stellt das Unternehmen zusätzlich sicher: c) dass es material- und produktspezifische Risiken berücksichtigt (2.1.4 B)	Wird gestrichen.

Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 2.1), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Kommentare der Konsultation zu diesem Indikator finden sich unter Abschnitt „Generelles Feedback“ und beim neuen Indikator 2.1.2.

2.1.2 Länder-, Sektor- und spezifische Material- und Produktrisiken (vormals 2.1.4)

	Vormals Indikator 2.1.4	Neuer Indikator 2.1.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Das Unternehmen berücksichtigt in der Risikoanalyse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - länderspezifische Risiken durch politische, rechtliche und sozioökonomische Bedingungen in den aktuellen und möglichen neuen Beschaffungsländern; das Unternehmen legt anhand dessen die Länder fest, in denen schwere Risiken bestehen (Risiko-Länder). - sektorspezifische Risiken; darunter fallen alle in der OECD Anleitung für den Textil- und Schuhsektor identifizierten Risiken und weitere für das Unternehmen relevante Risikobereiche. Letztere können je nach Materiallieferketten oder Geschäftsmodell variieren. Wenn die in der OECD Guidance benannten Risiken für das Unternehmen nicht zutreffend sind, wird dies plausibel begründet (1.1.7). 	<p>Die Risikoanalyse beinhaltet folgende Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>länderspezifische Risiken</i>, die durch politische, rechtliche und sozioökonomische Bedingungen in den aktuellen und möglichen neuen Beschaffungsländern herrschen. Das Unternehmen legt anhand dessen die Länder fest, in denen schwere Risiken bestehen (Risiko-Länder). - <i>sektorspezifische Risiken</i>, darunter fallen alle im OECD-Leitfaden für die Bekleidungs- und Schuhwarenbranche identifizierten Risiken und weitere für das Unternehmen relevante Risikobereiche. Letztere können je nach Materiallieferketten oder Geschäftsmodell variieren. Wenn die im OECD Leitfaden benannten Risiken für das Unternehmen nicht zutreffend sind, wird dies plausibel begründet (1.1.5). - <i>material- oder produktspezifische Risiken</i> entlang aller textilen Materiallieferketten. Das Unternehmen bewertet die Ergebnisse in Kombination mit länderspezifischen Risiken. <p><i>Anmerkung: Bei der Analyse von Material- und Produktrisiken kann das Unternehmen ähnliche Materialien zusammen betrachten, allerdings sollte es mindestens eine Unterscheidung von Naturfasern, Fasern tierischen Ursprungs, zellulose-basierten Fasern und synthetischen Chemiefasern vornehmen. Zutaten und Accessoires müssen dabei nicht berücksichtigt werden.</i></p>
Stufe B	<p>Das Unternehmen analysiert material- oder produktspezifische Risiken entlang aller textilen Materiallieferketten. Dabei kann es ähnliche Materialien kombinieren (bspw. anhand von Naturfasern, synthetische Fasern). Das Unternehmen bewertet die Ergebnisse in Kombination mit länderspezifischen Risiken.</p>	<p>Das Unternehmen hat die Risikoanalyse (länder-, sektor, material/produktspezifische Risiken) aufbauend auf der erhöhten/vertieften Informationsgrundlage zu aktuellen Zulieferern und Produktionsbetrieben in der eigenen Lieferkette (2.1.1) weiter ergänzt bzw. spezifiziert.</p>
<p>Begründung: Mehrfach wurde angemerkt, dass material- und produktspezifische Risiken bereits auf Stufe A integriert werden sollten. Aufgrund der thematischen Überschneidungen z.B. mit länderspezifischen Risiken wird diese Änderung vorgenommen. Im GK 2.0 müssen hierbei jedoch keine Materialrisiken von Zutaten und Accessoires bewertet werden. Risiken werden sowohl auf einer übergeordneten Ebene (z.B. in Bezug auf ein Land) analysiert als auch konkreter, wenn es um tatsächliche Auswirkungen geht. Hier müssen eingegangene Beschwerden oder Hinweise zu Vorfällen oder Problemen bei Zulieferern, die auf eine Veränderung der Risiken oder konkrete negative Auswirkungen vor Ort hindeuten, berücksichtigt werden (siehe Indikator 2.2.3). In Stufe B wurde eine Anforderung aufbauend auf die fortschreitende Transparenz über die eigene Lieferkette (2.1.1) ergänzt.</p>		

2.1.3 Vulnerable Stakeholder und Gruppen (vormals 2.1.5)

	Vormals Indikator 2.1.5	Neuer Indikator 2.1.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen analysiert, welche Personen und Gruppen durch die Geschäftsaktivitäten und -beziehungen des Unternehmens betroffen sein könnten. Es benennt vulnerable Stakeholder und Gruppen, die besonders hohen Risiken ausgesetzt sind, und deren besonderen Bedarfe.	Das Unternehmen analysiert, welche Personen und Gruppen durch die Geschäftsaktivitäten und -beziehungen des Unternehmens betroffen sein könnten. Es benennt vulnerable Stakeholder und Gruppen, die besonders hohen Risiken ausgesetzt sind, und deren besonderen Bedarfe.
Begründung: Die Wirksamkeitsmessung, ob die Bedarfe von vulnerablen Gruppen erfolgreich berücksichtigt wurden, findet in KE 3 statt. In diesem Indikator erfolgt keine Verpflichtung zur Analyse von genderspezifischen Risiken. Die Unternehmen sind aufgefordert individuell zu analysieren, ob bestimmte Geschlechter besonderen Risiken in ihrer Lieferkette ausgesetzt sind. Daher keine Anpassungen.		

2.1.4 Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit (vormals 2.1.6)

	Vormals Indikator 2.1.6	Neuer Indikator 2.1.4 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen bewertet die Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken. Dabei berücksichtigt es: - inwiefern das eigene Geschäftsmodell und die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken das Auftreten von Risiken erhöhen können (2.3.1); - inwiefern vorhandene Präventions- oder Milderungsprozesse (KE3) das Auftreten von Risiken reduzieren. Letzteres umfasst vorhandene Informationen zum Reifegrad der Managementsysteme von Geschäftspartnern und Produzenten (3.2.4).	Das Unternehmen bewertet die Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken. Dabei berücksichtigt es: - inwiefern das eigene Geschäftsmodell und die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken das Auftreten von Risiken erhöhen können (2.3.1); - inwiefern vorhandene Präventions- oder Milderungsprozesse (KE3) das Auftreten von Risiken reduzieren. Letzteres umfasst vorhandene Informationen zum Reifegrad der Managementsysteme von Zulieferern (Konfektion) (3.2.4). <i>Anmerkung: Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, holt es zusätzlich auch Informationen zum Reifegrad derer Managementsysteme ein und berücksichtigt diese entsprechend.</i>
Begründung: Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt und eine Anmerkung zur indirekten Beschaffung ergänzt.		

2.1.5 Priorisierung der Risiken (vormals 2.1.7)

	Vormals Indikator 2.1.7	Neuer Indikator 2.1.6 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen priorisiert seine schwerwiegendsten Risiken gemäß der OECD Anleitung. Hierfür wertet das Unternehmen die Ergebnisse aus 2.1.3 und 2.1.6 mit Blick auf die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken aus. Im Ergebnis definiert das Unternehmen: - seine schwerwiegendsten Risiken - die Produzenten, bei denen unter Berücksichtigung des Länderkontexts und/oder Hinweisen auf Auswirkungen oder Vorfälle vor Ort sowie vorhandenen Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit die höchsten schwerwiegenden Risiken bestehen (Hochrisiko-Produzenten).	Das Unternehmen priorisiert seine Risiken gemäß des OECD-Leitfadens. Hierfür wertet das Unternehmen die Ergebnisse aus 2.1.2 und 2.1.4 mit Blick auf die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken aus. Im Ergebnis definiert das Unternehmen: - seine schwerwiegendsten Risiken - die Zulieferer, bei denen unter Berücksichtigung des Länderkontexts und/oder Hinweisen auf Auswirkungen oder Vorfälle vor Ort sowie vorhandenen Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit die höchsten schwerwiegenden Risiken bestehen (Hochrisiko-Zulieferer). - die Materialien (exkl. Zutaten und Accessoires), bei denen unter Berücksichtigung des Länderkontexts und/oder Hinweisen auf Auswirkungen oder Vorfälle vor Ort sowie vorhandenen Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit die höchsten schwerwiegenden Risiken bestehen (Hochrisiko-Materialien).
Stufe B	Das Unternehmen priorisiert zusätzlich: - die Materialien, bei denen unter Berücksichtigung des Länderkontexts und/oder Hinweisen auf Auswirkungen oder Vorfälle vor Ort sowie vorhandenen Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit die höchsten schwerwiegenden Risiken bestehen (Hochrisiko-Materialien).	Stufe B wurde in A integriert.
Begründung: Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass Stufe B bereits in A integriert werden sollte. Material- und produktspezifische Risiken wurden bereits im neuen Indikator 2.1.2 auf Stufe A integriert. Daher sollte auch die Priorisierung entsprechend vorgezogen werden. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.		

2.1.6 Formale Anforderungen (vormals 2.1.8)

	Vormals Indikator 2.1.8	Neuer Indikator 2.1.6 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen stellt sicher, dass: - die Risikoanalyse systematisch erfolgt. - die Risikoanalyse und -priorisierung regelmäßig (mind. alle zwei Jahre) und anlassbezogen überprüft und aktualisiert wird. Zu letzterem gehört mindestens: o die Erschließung eines neuen Beschaffungslandes; und	Das Unternehmen: - analysiert seine Risiken systematisch. - überprüft die Risikoanalyse und -priorisierung regelmäßig (mind. jährlich) und anlassbezogen und aktualisiert diese. Dies umfasst auch eine Überprüfung und ggfs. Aktualisierung der Bewertung der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Die anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse erfolgt mindestens bei:

	<ul style="list-style-type: none"> ○ eine gravierende Veränderung der Risiken in einem bestehenden Beschaffungsland durch einen Konflikt, eine Katastrophe oder die Veränderung der politischen Verhältnisse. ○ der Aufnahme neuer relevanter Geschäftsbeziehungen (mindestens mit Geschäftspartnern oder Produzenten). <p>- bei der Analyse von Risiken internes und externes Fachwissen insbesondere von Brancheninitiativen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren berücksichtigt wird. Das Unternehmen dokumentiert und aktualisiert verwendete Quellen regelmäßig, und dokumentiert auch, wo ggfs. Informationslücken bestehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ der Erschließung eines neuen Beschaffungslandes, ○ einer gravierenden Veränderung der Risiken in einem bestehenden Beschaffungsland durch einen Konflikt, eine Katastrophe oder die Veränderung der politischen Verhältnisse. ○ der Aufnahme neuer relevanter Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern <p>- berücksichtigt bei der Analyse von Risiken internes und externes Fachwissen mindestens von Arbeitnehmendenvertretungen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren. Das Unternehmen dokumentiert und aktualisiert verwendete Quellen (z.B. Publikationen im Internet) regelmäßig,</p> <p>- benennt Informationslücken in der Risikoanalyse und legt eine Strategie dar, wie diese Lücken geschlossen werden sollen.</p> <p>- stellt sicher, dass die Ergebnisse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger und -trägerinnen kommuniziert werden.</p> <p><i>Anmerkung: Informationslücken können sich beispielsweise aus einer mangelnden Datengrundlage (2.1.1) oder Informationen zu spezifischen Risiken speziell in der tieferen Lieferkette ergeben.</i></p>
<p>Stufe B</p>	<p>Die anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse erfolgt auch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aufnahme von neuen Materialien oder Produkten in das eigene Portfolio. <p>Bei der Überarbeitung der Risikoanalyse und Priorisierung berücksichtigt das Unternehmen Lernerfahrungen und das Feedback externer Stakeholder.</p>	<p>Das Unternehmen hat seine Risikoanalyse und -priorisierung überprüft und aktualisiert.</p> <p>Die anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse erfolgt auch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aufnahme von neuen Materialien oder Produkten in das eigene Portfolio. <p>Das Unternehmen legt dar, an welchen Stellen Informationslücken geschlossen werden konnten.</p>
<p>Begründung: Basierend auf Rückmeldungen wurde in Stufe A spezifiziert, dass die Überarbeitung und Aktualisierung auch die Bewertung der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken umfasst. Auch die Einbeziehung von externem Fachwissen wurde als nicht ausreichend empfunden. Der neue Indikator enthält daher eine Spezifizierung, dass Fachwissen mindestens von Arbeitnehmendenvertretungen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren eingeholt werden muss. Ein Hinweis auf den OECD-Leitfaden in diesem Indikator wird nicht für notwendig erachtet, da bereits in anderen Indikatoren auf den Leitfaden Bezug genommen wird (siehe bspw. neuer Indikator 2.1.5). Die Einbeziehung von Betroffenen findet explizit in Indikator 2.2.1 statt. Der überarbeitete Indikator enthält nun auch die Anforderung, dass das Unternehmen eine Strategie darlegen muss, wie es Informationslücken schließen möchte. Auf Stufe B muss dann dargelegt werden können, welche Lücken geschlossen werden konnten. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Stufe A und B wurden im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet. In Stufe A wurde gemäß dem verabschiedeten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung auf mindestens jährlich angepasst sowie bei der anlassbezogenen Überprüfung ein „mindestens“ ergänzt, um zu betonen, dass die Liste nicht abschließend gemeint ist. Weiterhin wurde die Anforderung ergänzt, dass die Ergebnisse intern an maßgebliche Entscheidungsträger und – trägerinnen kommuniziert werden müssen.</p>		

Kriterium 2.2 Ermittlung und Priorisierung von Auswirkungen

Das Unternehmen ermittelt und priorisiert Auswirkungen entlang der textilen Lieferkette, von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion. Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, werden auch diese betrachtet.

2.2.1 Ermittlung der eigenen Auswirkungen

	Vormals Indikator 2.2.1	Neuer Indikator 2.2.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen ermittelt auf Grundlage der priorisierten Risiken anlassbezogen (2.2.3) seine negativen Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Analyse der Auswirkungen auf dem Feedback und dem Austausch mit (möglicherweise) Betroffenen vor Ort und ihren Vertretungen (bspw. Arbeiterinnen und Arbeitern und ihre Vertretungen, Kinderrechtsorganisationen vor Ort, Vertretungen lokaler Gemeinschaften) beruht.	Das Unternehmen ermittelt auf Grundlage der priorisierten Risiken anlassbezogen (2.2.3) seine negativen Auswirkungen mit Bezug auf Mensch, Umwelt und Integrität . Die Analyse der Auswirkungen beruht auf dem Feedback und dem Austausch mit (möglicherweise) Betroffenen vor Ort und ihren Vertretungen. <i>Anmerkungen: Betroffene und ihre Vertretungen vor Ort können neben Arbeiterinnen und Arbeiter und ihren Vertretungen zum Beispiel auch Kinderrechtsorganisationen oder lokale Gemeinschaften und ihre Vertretungen umfassen.</i>
Stufe B	Das Unternehmen kooperiert mit externen Stakeholdern und insbesondere anderen Unternehmen und/oder Produzenten, um Auswirkungen in der Lieferkette zu analysieren. Dies umfasst das gemeinsame Ermitteln von Auswirkungen, das Teilen von Ergebnissen und die gemeinsame Lösungsfindung bei erwiesenen negativen Auswirkungen.	Das Unternehmen kooperiert mit externen Stakeholdern und insbesondere anderen Unternehmen und/oder Zulieferern , um anlassbezogen Auswirkungen in der Lieferkette zu analysieren. Dies umfasst das gemeinsame Ermitteln von Auswirkungen, das Teilen von Ergebnissen und die gemeinsame Lösungsfindung bei erwiesenen negativen Auswirkungen.
Begründung: Der Indikator wurde im Sinne der besseren Verständlichkeit und basierend auf Rückmeldungen aus der Konsultation sprachlich überarbeitet und vereinfacht. Die Kooperation mit Stakeholdern sollte anlassbezogen sein, siehe 2.2.3. Der Zusatz einer Regelmäßigkeit wird an dieser Stelle nicht eingefügt, da aus unserer Sicht die beschriebenen Anlässe ausreichen für eine umfassende Ermittlung von Auswirkungen. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Stufe A wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet.		

2.2.2 Priorisierung der Auswirkungen

	Vormals Indikator 2.2.2	Neuer Indikator 2.2.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen priorisiert seine Auswirkungen gemäß OECD Anleitung anhand ihrer Schwere und leitet für Auswirkungen zu denen es beigetragen oder die es verursacht hat entsprechende Milderungs- und Abhilfemaßnahmen ab (KE 3 + 5).	Das Unternehmen priorisiert seine Auswirkungen gemäß OECD-Leitfaden anhand ihrer Schwere und leitet für Auswirkungen zu denen es beigetragen oder die es verursacht hat entsprechende Milderungs- und Abhilfemaßnahmen ab (KE 3 + 5).
Stufe B	Das Unternehmen holt sich mindestens alle zwei Jahre Feedback von externen Expertinnen und Experten oder Stakeholdern zur Methodik und den Ergebnissen der Ermittlungen von Auswirkungen ein.	Das Unternehmen holt sich mindestens alle zwei Jahre Feedback von externen Expertinnen und Experten oder Stakeholdern zur Methodik und den Ergebnissen der Ermittlungen von Auswirkungen ein.
Begründung: In Stufe A wurde eine sprachliche Vereinheitlichung vorgenommen.		

2.2.3 Formale Anforderungen

	Vormals Indikator 2.2.3	Neuer Indikator 2.2.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen stellt sicher, dass die Analyse der Auswirkungen: - anlassbezogen erfolgt; Relevante Anlässe sind mindestens: <ul style="list-style-type: none"> ○ eingegangene Beschwerden oder Hinweise zu Vorfällen oder Problemen bei Produzenten/Geschäftspartnern oder im Unternehmen, die auf eine Veränderung der Risiken oder konkrete negative Auswirkungen vor Ort hindeuten und ○ mangelnde Informationslage zu schweren Risiken (z.B. Hinweise auf schwere Risiken in tieferen Lieferketten, zu denen keine weitere Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit und den involvierten Produzenten vorliegen). - internes und externes Fachwissen berücksichtigt.	Das Unternehmen - analysiert Auswirkungen anlassbezogen ; Relevante Anlässe sind mindestens: <ul style="list-style-type: none"> ○ eingegangene Beschwerden oder Hinweise zu Vorfällen oder Problemen bei Zulieferern oder im Unternehmen, die auf eine Veränderung der Risiken oder konkrete negative Auswirkungen vor Ort hindeuten und ○ mangelnde Informationslage zu schweren Risiken (z.B. Hinweise auf schwere Risiken in tieferen Lieferketten, zu denen keine weiteren Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit und den involvierten Zulieferern vorliegen). - berücksichtigt bei der Analyse internes und externes Fachwissen.
Begründung: Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Der Indikator wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet.		

Kriterium 2.3 Geschäfts- und Beschaffungsmodell und existenzsichernde Löhne

Das Unternehmen analysiert das eigene Geschäftsmodell sowie seine Beschaffungs- und Einkaufspraktiken. Es erfasst Lohnhöhen in der Konfektion mindestens in Risiko-Ländern und bei Hochrisiko-Zulieferern und führt eine Lückenanalyse durch. Dadurch stellt es sicher, wichtigste Bedarfe und Ansatzpunkte zur Förderung existenzsichernder Löhne identifiziert werden.

2.3.1 Geschäfts- und Beschaffungsmodell bezogene Risikofaktoren

	Vormals Indikator 2.3.1	Neuer Indikator 2.3.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen hat die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken und deren möglichen Einfluss auf das Eintreten von Risiken und Auswirkungen in der Lieferkette analysiert (2.1.6).	Das Unternehmen analysiert das eigene Geschäftsmodell und die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken und deren möglichen Einfluss auf das Eintreten von Risiken und Auswirkungen in der Lieferkette (2.1.4). <i>Anmerkung: Importeure/Agenten sollten bei der Analyse berücksichtigen, inwiefern die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken durch das Geschäfts- und Beschaffungsmodell ihrer Auftraggeber beeinflusst sind.</i>
Begründung: Bei diesem Indikator wurde die Analyse auch des Geschäftsmodells neu aufgenommen, um mit Indikator 2.1.4 konsistent zu sein. In Bezug auf Importeure/Agenten wurde eine Anmerkung ergänzt. Der Indikator wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet.		

2.3.2 Formale Anforderungen

	Vormals Indikator 2.3.2	Neuer Indikator 2.3.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	In der Analyse: - wird die Perspektive verschiedener relevanter Abteilungen/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mindestens Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung) berücksichtigt. - wird der gesamte kritische Pfad berücksichtigt. Dies umfasst mindestens folgende Aspekte: Beschaffungsstrategie, Forecasting/Planung, Preiskalkulationen/-verhandlungen, Musterherstellung/Tech Packs, Auftragsänderungen, Vorlaufzeiten, Zahlungsbedingungen, Beendigung von Geschäftsbeziehungen. Die Analyse findet regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre statt).	Die Analyse berücksichtigt: - die Perspektive verschiedener relevanter Abteilungen/ Mitarbeitenden (mindestens Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung), - den gesamten kritischen Pfad. Dies umfasst mindestens folgende Aspekte: Beschaffungsstrategie, Forecasting/Planung, Preiskalkulationen/-verhandlungen, Musterherstellung/Tech Packs, Auftragsänderungen, Vorlaufzeiten, Zahlungsbedingungen, Beendigung von Geschäftsbeziehungen. Die Analyse findet regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre statt).
Stufe B	Das Unternehmen holt regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) Feedback von direkten Vertragspartnern und diesen direkt vorgelagerten Produzenten (sofern Geschäftspartner die direkten Vertragspartner sind) zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken ein und gleicht dies mit den eigenen Analyseergebnissen ab.	Das Unternehmen holt regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) Feedback von direkten Zulieferern zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken ein und gleicht dies mit den eigenen Analyseergebnissen ab.

		<i>Anmerkung: Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, stellt es sicher, dass neben Feedback von diesen auch von Zulieferern (Konfektion) Feedback eingeholt wird.</i>
Begründung: In der Konsultation wurde mehrfach vorgeschlagen, Anforderungen der Stufe B bereits in Stufe A zu integrieren, da diese zu unambitioniert seien. Das Unternehmen soll jedoch die Möglichkeit haben, zunächst robuste interne Abläufe zur Analyse von Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu etablieren und zu nutzen bevor es externes Feedback einholen muss. Eine zusätzliche Anmerkung ermöglicht eine einfachere sprachliche Formulierung des Indikators. Der Begriff Geschäftspartner/ Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Stufe A wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet.		

2.3.3 Erfassung der Lohnhöhen

	Vormals Indikator 2.3.3	Neuer Indikator 2.3.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen arbeitet an der Erfassung der Lohnhöhen auf Ebene der Konfektion (exkl. ausgelagerter Prozessschritte) mindestens in Risiko-Ländern (2.1.4) und bei Hochrisiko-Produzenten (2.1.7). Sofern das Unternehmen für die Konfektionsebene über eine eigene Herstellung verfügt, liegt hierfür ein Überblick zu den Lohnhöhen vor.	<p>Das Unternehmen erfasst die Lohnhöhen auf Ebene der Konfektion (exkl. ausgelagerter Prozessschritte) mindestens in Risiko-Ländern (2.1.2) und bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5). Sofern das Unternehmen für die Konfektionsebene über eine eigene Herstellung verfügt, liegt hierfür ein Überblick zur Höhe der tatsächlich ausgezahlten Lohnhöhen vor.</p> <p>Das Unternehmen dokumentiert, wo Informationslücken, insbesondere zur Höhe der tatsächlich ausgezahlten Löhne, bestehen und legt einen Plan inkl. konkreter Ziele vor, um diese zu schließen.</p> <p><i>Anmerkung: Die Erfassung der Lohnhöhen kann auf Auswertungen von öffentlichen Daten (z.B. zu nationalen/regionalen Mindestlöhnen) und Daten aus Auditberichten beruhen. Die Verifizierung der Höhe der tatsächlich ausgezahlten Löhne sollte auf Interviews mit Arbeiterinnen und Arbeitern bzw. ihren Vertretungen beruhen. Selbstauskünfte von Zulieferern allein sind nicht ausreichend.</i></p>
Stufe B	Das Unternehmen hat einen Überblick über die Lohnhöhen auf Ebene der Konfektion (exkl. ausgelagerter Prozessschritte) in Risiko-Ländern (2.1.4) und bei Hochrisiko-Produzenten (2.1.7) und diese im Verhältnis zu ausgewählten Living Wage Benchmarks analysiert. Das Unternehmen arbeitet an der Erfassung der Lohnhöhen auf Ebene der ausgelagerten Prozessschritte.	Das Unternehmen weist nach, dass es Informationslücken zu tatsächlich ausgezahlten Lohnhöhen auf Ebene der Konfektion (exkl. ausgelagerter Prozessschritte) mindestens in Risiko-Ländern und bei Hochrisiko-Zulieferern geschlossen hat. Weiterhin bestehende Informationslücken werden begründet.

Begründung: Mehrfach wurde angemerkt, dass Lohnhöhen spezifisch für bestimmte vulnerable Gruppen erfasst werden sollten. Gleichzeitig wurde angemerkt, dass dieser Indikator insgesamt für Unternehmen sehr anspruchsvoll ist, da es die Bereitschaft auf Zulieferer-Seite voraussetzt, Lohndaten zu teilen. Der Fokus der Anforderung verbleibt daher zunächst auf der allgemeinen Erfassung, spezifische Anforderungen werden nicht ergänzt. Konkrete Hinweise auf bereits bestehende Tools, die eine detaillierte Aufschlüsselung nach Parametern wie Überstunden, Sozialversicherungsbeiträge im Sinne einer einheitlichen Berechnungsmethode ermöglichen, werden in weiterführenden Dokumenten spezifiziert. Vielfach wurde auf die schwierige Nachweisprüfung der tatsächlich ausgezahlten Lohnhöhen verwiesen und auf die besonderen Herausforderungen bei kleinen Unternehmen hingewiesen. Eine entsprechende Anmerkung wurde ergänzt, in der dargestellt ist, wie Unternehmen bei der Erfassung vorgehen können. Informationslücken zu tatsächlich ausgezahlten Lohnhöhen müssen dokumentiert und ein entsprechender Plan vorgelegt werden, um diese zu schließen. Weiterhin bestehende Informationslücken müssen begründet werden. Bei der Überarbeitung des Indikators wurde auf klarere Formulierungen geachtet („erfasst“ Lohnhöhen anstatt „arbeitet an“). Zudem fokussiert dieser Indikator nun auf die Erfassung von Lohnhöhen, ein Abgleich mit Benchmarks und die Ausweisung von Lohnlücken erfolgt in 2.3.4. Da das Unternehmen bei der Erarbeitung einer Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne bereits im Austausch mit Stakeholdern stehen muss (3.2.3) wird auf eine Einbeziehung an dieser Stelle verzichtet. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.

2.3.4 Lückenanalyse

	Vormals Indikator 2.3.4	Neuer Indikator 2.3.4 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Auf Basis der Analyseergebnisse zur eigenen Einkaufspraxis (2.3.1) und der Erfassung der Lohnhöhen (2.3.3) hat das Unternehmen Lücken, wichtigste Bedarfe und Ansatzpunkte zur Förderung existenzsichernder Löhne identifiziert.	<p>Das Unternehmen hat die erfassten Zahlen zu Lohnhöhen (2.3.3) mit verfügbaren Referenzwerten zu existenzsichernden Löhnen verglichen und identifiziert darüber Lohnlücken.</p> <p>Auf Basis der Analyseergebnisse zum eigenen Geschäftsmodell und der Beschaffungs- und Einkaufspraxis (2.3.1) sowie der Erfassung der Lohnlücken hat das Unternehmen wichtigste Bedarfe und Ansatzpunkte zur Förderung existenzsichernder Löhne identifiziert.</p> <p><i>Anmerkung: Für die Analyse bietet die vom Textilbündnis veröffentlichte Liste mit Empfehlungen für Referenzwerte für existenzsichernde Löhne Orientierung. Sollte ein Unternehmen andere als dort gelistete Referenzwerte nutzen, ist dies zu begründen.</i></p>
Stufe B	-	<p>Das Unternehmen aktualisiert die identifizierten Lohnlücken regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) und anlassbezogen.</p> <p><i>Anmerkung: Anlassbezogen bedeutet zum Beispiel, wenn dem Unternehmen neue Informationen zur Verfügung stehen oder sich Referenzwerte ändern.</i></p>
<p>Begründung: Die ursprüngliche Stufe B des Indikators 2.3.3 wurde in Stufe A des Indikators 2.3.4 integriert, da für die Ermittlung von Lohnlücken die Nutzung von Referenzwerten für existenzsichernde Löhne sinnvoll ist und nicht erst nach zwei Jahren erfolgen sollte. Aufgrund des Feedbacks in der Konsultation wurde in Stufe B die Anforderung neu aufgenommen, dass Lohnlücken mindestens alle zwei Jahre ausgewiesen werden müssen. Gleichzeitig wurde mehrfach betont, dass der Indikator insbesondere für kleine Unternehmen sehr anspruchsvoll ist. Die Erfassung der Lohnhöhen und die entsprechende Lohnlückenanalyse bleibt daher im GK 2.0 zunächst auf die Ebene der Konfektion (exkl. ausgelagerter Prozessschritte) beschränkt. Die Berichterstattung zum Vorgehen des Unternehmens im Bereich existenzsichernder Löhne erfolgt in KE 4 (4.2.4).</p>		

Kernelement 3: Prävention und Milderung

Übersicht der Änderungen

Gesamtzahl der Indikatoren	jetzt 11 Indikatoren, vormals 18 Indikatoren (davon 3 Streichung, 1 Zusammenführung von zwei Indikatoren und Verschiebung von 4 Indikatoren in KE1)
Anzahl der gestrichenen Indikatoren	3 (vormals Indikatoren 3.1.1, 3.2.1 und 3.3.1), davon wurden die Indikatoren 3.1.1 und 3.2.1 als Kriterium 3.1 und 3.2 neu formuliert, die Anforderungen von 3.3.1 (Wirksamkeitsmessung) wurden an verschiedenen Stellen im Raster integriert
Verschiebung von KE3-Indikatoren in andere KE	4 (vormals Indikatoren 3.1.2, 3.1.5, 3.1.6, 3.1.8, nun in 4.1)
Verschiebung von Stufe A zu B	1 (Indikator 3.1.1)

Kriterium 3.1 Präventions- und Milderungsmaßnahmen in der Lieferkette

Das Unternehmen ergreift Maßnahmen mit dem Ziel, negative Auswirkungen mit Bezug auf Mensch, Umwelt und Integrität in der Lieferkette zu vermeiden oder abzumildern.

Anmerkung: Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, stellt es sicher, dass entsprechende Anforderungen und Anreize an Zulieferer, die an der Konfektion sowie ausgelagerten Prozessen (Drucken, Sticken, Waschen) beteiligt sind, weitergegeben werden, bzw. deren Sorgfaltsprozesse in gleicher Weise überprüft werden.

Streichung: 3.1.1. Formale Anforderungen

	Vormals Indikator 3.1.1	Streichung
Stufe A	Das Unternehmen verankert die Umsetzung aller fünf Kernelemente unternehmerischer Sorgfalt intern. Dies umfasst: a) das Sicherstellen von notwendiger Expertise (3.1.2) b) die Planung gezielter Maßnahmen (3.1.3) c) das Bereitstellen von angemessenen finanziellen und zeitlichen Ressourcen (3.1.5) d) das Schaffen von Anreizstrukturen (3.1.6) e) das Erfassen von relevanten Kennzahlen (3.1.7) f) die Berücksichtigung in Entscheidungs- und Strategieprozessen (3.1.8)	Wird gestrichen.
Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 3.1), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Kommentare der Konsultation zu diesem Indikator wurden dem Abschnitt „Generelles Feedback“ oder den weiteren Indikatoren in diesem Kernelement zugeordnet und dort berücksichtigt.		

3.1.1 Formale Anforderungen an Maßnahmen (vormals 3.1.3 und 3.1.4)

	Vormals Indikator 3.1.3	Neuer Indikator 3.1.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen hat für die schwerwiegendsten Risiken (2.1.7) und Auswirkungen (2.2.1) allein oder in Kooperation mit anderen Stakeholdern gezielte Maßnahmen erarbeitet, um negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu vermeiden oder abzumildern.	Das Unternehmen hat für die schwerwiegendsten Risiken (2.1.5) und Auswirkungen (2.2.2) gezielte Maßnahmen erarbeitet, um negative Auswirkungen mit Bezug auf Mensch, Umwelt und Integrität zu vermeiden oder abzumildern. Die ergriffenen Maßnahmen: - sind darauf ausgerichtet, die grundlegenden Ursachen der Risiken und Auswirkungen zu beseitigen und die Analyseergebnisse der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu berücksichtigen (2.3.1) - sind der Schwere der priorisierten Risiken oder Auswirkungen angemessen.

		<p>Das Unternehmen verfügt über ein entsprechendes Monitoring-System inkl. KPIs, um die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und deren Effektivität zu messen.</p>
<p>Stufe B</p>	<p>Wo das Unternehmen strukturelle oder systemische Ursachen identifiziert, kooperiert es mit externen Stakeholdern (zivilgesellschaftlichen/gewerkschaftlichen Akteuren, anderen Unternehmen, Produzenten), um diese gemeinsam zu beseitigen. Dabei nutzt es bestehende Formate, Initiativen oder Zusammenschlüsse oder etabliert solche.</p>	<p>Das Unternehmen hat die eigenen Maßnahmen weiterentwickelt und/oder ausgeweitet. Dabei hat es folgendes berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monitoringergebnisse, Lernerfahrungen aus der Umsetzung und Effektivität der Maßnahmen - Veränderungen im eigenen Risikoprofil/ der schwerwiegendsten Risiken (2.1.6) <p>Potenziell Betroffene und/oder ihre Vertretungen wurden in Aktivitäten zur Entwicklung von Maßnahmen, Überprüfung der Umsetzung und der Bewertung der Effektivität eingebunden.</p> <p><i>Anmerkung: Für Auswirkungen auf Menschenrechte und Arbeitsbedingungen ist die Einbindung von Arbeiterinnen und Arbeitern bzw. Arbeitnehmendenvertretungen zentral. Dies kann zum Beispiel über das Teilen der Ergebnisse von Auditberichten mit, wo vorhanden, Arbeitnehmendenvertretungen und die Einbindung bei der Ausarbeitung von Corrective Action Plans (CAP) erfolgen.</i></p>
<p>Begründung: Basierend auf dem Feedback aus der Konsultation wurde die Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen sowie die Berücksichtigung von Lernerfahrungen aus der Umsetzung stärker in die Anforderungen integriert. Darüber hinaus wurden die Indikatoren 3.1.3 und 3.1.4 zusammengezogen, um den Zusammenhang zwischen den Indikatoren zu verdeutlichen. Ebenfalls auf Empfehlung aus der Konsultation wurde die Einbindung potenziell Betroffener in Aktivitäten zur Entwicklung von Maßnahmen, Überprüfung der Umsetzung und der Bewertung der Effektivität gemäß OECD-Leitfaden ergänzt. Darüber hinaus gab es Kritik am Fokus auf die schwerwiegendsten Risiken. Die Anforderungen orientieren sich hier an den Empfehlungen des OECD-Leitfadens und es wurden dementsprechend keine Änderungen vorgenommen. Die Berücksichtigung der Veränderungen im Risikoprofil/ der schwerwiegendsten Risiken wurde von Stufe A nach B verschoben, da hier eine Inkonsistenz mit KE2 bestand. Zudem wurde auf Empfehlung die Anforderung zur Kooperation mit Stakeholdern in einem neuen Indikator (3.1.2) separat aufgegriffen. Um klar darzustellen, dass auch Integritätsrisiken umfasst sind, wurde der Begriff „negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt“ durch den Begriff „mit Bezug auf Mensch, Umwelt und Integrität“ ersetzt.</p>		

3.1.2 Kooperation mit externen Stakeholdern (neuer Indikator)

		Neuer Indikator 3.1.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	N/A	Das Unternehmen hat systemische Ursachen für seine schwerwiegendsten Risiken (2.1.5) und Auswirkungen (2.2.2) identifiziert. Es arbeitet gezielt in Kooperation mit externen Stakeholdern daran, diese durch gemeinsame Maßnahmen zu adressieren. Dabei nutzt es bestehende Formate, Initiativen oder Zusammenschlüsse oder initiiert solche. <i>Anmerkung: Externe Stakeholder können Zulieferer, Zivilgesellschaft, Arbeitnehmendenvertretungen, andere Unternehmen als auch Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen umfassen.</i>
Stufe B	N/A	Das Unternehmen evaluiert kontinuierlich die Effektivität der Maßnahmen in Kooperation mit externen Stakeholdern und entwickelt diese entsprechend weiter oder weitet sie gezielt aus.
<p>Begründung: Auf Empfehlung aus der Konsultation wurde ein neuer Indikator spezifisch zur Kooperation mit externen Stakeholdern ergänzt. Anforderungen dazu waren vormals unter Indikator 3.1.3 erfasst. Auch hier wurde das Thema Monitoring und Bewertung der Effektivität der Maßnahmen auf Grundlage des Feedbacks ergänzt. Der Begriff „externe Stakeholder“ wird jetzt in einer einheitlichen Struktur über alle Indikatoren hinweg in einer Anmerkung näher spezifiziert.</p>		

3.1.3 Sorgfaltsprozesse von Zulieferern (vormals 3.2.4)

Vormals Indikator 3.2.4		Neuer Indikator 3.1.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Das Unternehmen beurteilt die unternehmerischen Sorgfaltsprozesse von Geschäftspartnern und ggfs. vorgelagerter Produzenten, die an der Konfektion sowie ausgelagerter Prozesse (Drucken, Sticken, Waschen) beteiligt sind. Dies erfolgt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung - einmal jährlich bei bestehenden Geschäftsbeziehungen <p>Das Ergebnis der Beurteilung fließt gleichberechtigt zu kommerziellen Faktoren wie Preis oder Lieferzeiten in Auftragsentscheidungen ein.</p>	<p>Das Unternehmen evaluiert die unternehmerischen Sorgfaltsprozesse von Zulieferern, die an der Konfektion sowie ausgelagerten Prozessen (Drucken, Sticken, Waschen) beteiligt sind.</p> <p>Dies erfolgt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung - einmal jährlich bei bestehenden Geschäftsbeziehungen <p>Das Ergebnis der Beurteilung fließt gleichberechtigt zu kommerziellen Faktoren wie Preis oder Lieferzeiten in Auftragsentscheidungen ein.</p>

		<p>Anmerkung: Generell bezieht sich die Evaluierung der unternehmerischen Sorgfaltsprozesse von Zulieferern auf den Umgang mit allen Risiken (menschenrechtlichen, ökologischen und Integritätsrisiken), sowohl im eigenen Betrieb als auch in der Lieferkette. Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, beurteilt es zusätzlich auch deren unternehmerischen Sorgfaltsprozesse und berücksichtigt dies ebenso gleichberechtigt zu anderen Faktoren in Auftragsentscheidungen.</p>
<p>Begründung: Auf Empfehlung aus der Konsultation wurde in einer Anmerkung ergänzt, dass sich die Beurteilung der Sorgfaltsprozesse auf alle Risiken (Menschenrechts-, Umwelt- und Integritätsrisiken) bezieht. Ebenso wurden Hinweise zur indirekten Beschaffung ergänzt. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Stufe A wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz angepasst.</p>		

3.1.4 Formale Anforderungen (vormals 3.2.5)

	Vormals Indikator 3.2.5	Neuer Indikator 3.1.4 (Änderungen gelb markiert)
<p>Stufe A</p>	<p>Die Beurteilung der Sorgfaltsprozesse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Evaluierung des Reifegrads der Managementsysteme von Geschäftspartnern und ggfs. vorgelagerter Produzenten im Anbetracht der eigenen Erwartungen (1.1.4) und der länderspezifischen Risiken (2.1.4) und weiteren möglichen Hinweisen auf Probleme oder Vorfälle vor Ort (2.2.1). - in Risiko-Ländern (2.1.4) und bei Hochrisiko-Produzenten (2.1.7) zusätzlich eine Befragung von möglichen Betroffenen vor Ort (mindestens Arbeiterinnen und Arbeiter) durch qualifiziertes Personal zur Kenntnis ihrer Rechte, negativen Auswirkungen und/oder Problemen und der tatsächlichen Anwendung der vorhandenen Managementsysteme in der Praxis. Das Personal ist entsprechend qualifiziert, menschenrechtliche, ökologische und Integritäts-Risiken und Auswirkungen zu identifizieren und zu beurteilen. 	<p>Die Evaluierung der Sorgfaltsprozesse umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Evaluierung des Reifegrads der Managementsysteme von Zulieferern (3.1.3) in Anbetracht der eigenen Erwartungen (1.1.3) und der länderspezifischen Risiken (2.1.2) und weiterer möglicher Hinweise auf Probleme oder Vorfälle vor Ort (2.2.1). - in Risiko-Ländern (2.1.4) und bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5) zusätzlich eine Befragung von möglichen Betroffenen vor Ort (mindestens Arbeiterinnen und Arbeitern) durch qualifiziertes Personal zur Kenntnis ihrer Rechte, negativen Auswirkungen und/oder Problemen und der tatsächlichen Anwendung der vorhandenen Managementsysteme in der Praxis. Das Personal ist entsprechend qualifiziert, menschenrechtliche, ökologische und Integritäts-Risiken und Auswirkungen zu identifizieren und zu beurteilen.
<p>Stufe B</p>	<p>Analog zur erhöhten Transparenz zu Produzenten entlang der textilen Lieferkette (2.1.1) experimentiert das Unternehmen mit verschiedenen Ansätzen, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltsprozesse der Produzenten entlang der Lieferketten den eigenen Erwartungen entsprechen. Dabei kooperiert es auch mit externen Stakeholdern (zivilgesellschaftlichen Akteuren, anderen Unternehmen, Produzenten), zum Beispiel innerhalb von Multi-Stakeholder-/Brancheninitiativen.</p>	<p>Analog zur erhöhten Transparenz zu Zulieferern entlang der textilen Lieferkette (2.1.1) experimentiert das Unternehmen mit verschiedenen Ansätzen, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltsprozesse der Zulieferer entlang der Lieferketten den eigenen Erwartungen entsprechen. Dabei kooperiert es auch mit externen Stakeholdern (zivilgesellschaftlichen Akteuren, anderen Unternehmen, Zulieferern), zum Beispiel innerhalb von Multi-Stakeholder-/Brancheninitiativen.</p>
<p>Begründung: In Stufe A wurden Referenzen zu anderen Indikatoren überarbeitet und eine Anpassung im Sinne der sprachlichen Konsistenz vorgenommen. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.</p>		

3.1.5 Anreize für Zulieferer (vormals 3.2.6)

	Vormals Indikator 3.2.6	Neuer Indikator 3.1.5 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Das Unternehmen setzt Anreize für Geschäftspartner und ggf. vorgelagerte Produzenten, Anforderungen an unternehmerische Sorgfalt umzusetzen und sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies umfasst mindestens die Ebene der Konfektion (inkl. ausgelagerter Prozessschritte) in Risiko-Ländern bzw. bei Hochrisiko-Produzenten (2.1.7).</p> <p>Die Umsetzung entsprechender Anforderungen und die Einhaltung von Standards (1.1.4) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - gleichwertiger Bestandteil der Anforderungen - Leistungsziele innerhalb der geschäftlichen Beziehung - Teil der Vertragsdokumente. 	<p>Das Unternehmen setzt Anreize für Zulieferer, Anforderungen an unternehmerische Sorgfalt umzusetzen und sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies umfasst mindestens die Ebene der Konfektion (inkl. ausgelagerter Prozessschritte) in Risiko-Ländern bzw. bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5).</p> <p>Die Umsetzung entsprechender Anforderungen und die Einhaltung der eigenen Erwartungen (1.1.3) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - gleichwertiger Bestandteil der Anforderungen - Leistungsziele innerhalb der geschäftlichen Beziehung - Teil der Vertragsdokumente.
Stufe B	<p>Das Unternehmen belohnt die kontinuierliche Verbesserung der unternehmerischen Sorgfaltsprozesse durch Produzenten auf Ebene der Konfektion (inkl. ausgelagerter Prozessschritte) über längerfristige Verträge und erhöhtes Auftragsvolumen. Der Fortschritt wird zwischen Einkaufspersonal und Produzenten mindestens jährlich unter Bezug auf aktuelle Bewertungen der Sorgfaltsprozesse der Produzenten evaluiert.</p>	<p>Das Unternehmen belohnt die kontinuierliche Verbesserung der unternehmerischen Sorgfaltsprozesse durch Zulieferer auf Ebene der Konfektion über längerfristige Verträge und erhöhtes Auftragsvolumen. Der Fortschritt wird zwischen Einkaufspersonal und Zulieferer mindestens jährlich unter Bezug auf aktuelle Bewertungen der Sorgfaltsprozesse der Zulieferer evaluiert.</p>
<p>Begründung: Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Der Begriff „Standards“ wurde durch „Erwartungen“ im Sinne von 1.1.3 ersetzt.</p>		

3.1.6 Dialog mit Zulieferern (vormals 3.2.7)

	Vormals Indikator 3.2.7	Neuer Indikator 3.1.6 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Das Unternehmen tauscht sich mindestens einmal im Jahr mit Geschäftspartnern und Produzenten in Risiko-Ländern (2.1.7) bzw. mit Hochrisiko-Produzenten (2.1.4) zu Umsetzungsherausforderungen und dem möglichen Anteil der eigenen Geschäfts- oder Einkaufspraktiken an diesen aus.</p>	<p>Das Unternehmen tauscht sich mindestens einmal im Jahr mit Zulieferern (Konfektion) in Risiko-Ländern (2.1.7) bzw. mit Hochrisiko-Zulieferern (2.1.4) zu Umsetzungsherausforderungen und dem möglichen Anteil der eigenen Geschäfts- oder Einkaufspraktiken an diesen aus. Das Unternehmen tauscht sich dabei auch mit Zulieferern zur Umsetzung seiner Strategie im Bereich existenzsichernde Löhne aus.</p> <p>Anmerkung: Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, sind auch diese von der Anforderung umfasst.</p>

Stufe B	Basierend auf dem Feedback zu den eigenen Einkaufspraktiken (2.3.1) greift das Unternehmen weitere relevante Themen im Dialog auf.	Basierend auf dem Feedback zu den eigenen Einkaufspraktiken (2.3.1) tauscht sich das Unternehmen zu weiteren Themen aus.
Begründung: In Stufe A wurde aufbauend auf der Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne eine konkrete Anforderung zum Dialog gezielt zu diesem Thema ergänzt. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt und eine Anmerkung zur indirekten Beschaffung ergänzt.		

3.1.7 Unterstützung von Zulieferern (vormals 3.2.8)

	Vormals Indikator 3.2.8	Neuer Indikator 3.1.7 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Auf Basis der Ergebnisse der Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen (KE2) und Informationen zu vorhandenen Sorgfaltsprozessen (3.2.5) unterstützt das Unternehmen Geschäftspartner und (ggf. vorgelagerte) Produzenten in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Produzenten (2.1.7) bei der Einhaltung der Vorgaben zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse auf Ebene der Konfektion (inkl. ausgelagerter Prozessschritte).	Auf Basis der Ergebnisse der Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen (KE2) und Informationen zu vorhandenen Sorgfaltsprozessen (3.2.4) unterstützt das Unternehmen Zulieferer in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko- Zulieferer (2.1.7) in angemessener Weise bei der Einhaltung der Vorgaben zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse auf Ebene der Konfektion (inkl. ausgelagerter Prozessschritte). <i>Anmerkung: „In angemessener Weise“ bestimmt sich hier nach dem individuellen Risikoprofil des Unternehmens sowie der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, die bei Zulieferern identifiziert wurden.</i>
Stufe B	Das Unternehmen kann die Umsetzung und Wirkung konkreter und risikobasierter Unterstützungsmaßnahmen für Produzenten oder Geschäftspartner auf Ebene der Konfektion (inkl. Ausgelagerter Prozessschritte) nachweisen.	Das Unternehmen weist die Umsetzung und Wirkung konkreter und risikobasierter Unterstützungsmaßnahmen für Zulieferer auf Ebene der Konfektion (inkl. ausgelagerter Prozessschritte) nach . Das Unternehmen unterstützt Zulieferer mit gezielten Unterstützungsangeboten im Rahmen der Umsetzung seiner Strategie im Bereich existenzsichernde Löhne.
Begründung: Vielfach wurde angemerkt, dass unklar ist, in welchem Maß Unternehmen Geschäftspartner und Produzenten unterstützen sollen. Eine entsprechende Orientierung wurde im Indikator ergänzt und in einer Anmerkung weiter ausgeführt. Weitere Hinweise dazu werden in weiterführenden Dokumenten ergänzt. In Stufe B wurde aufbauend auf der Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne eine konkrete Anforderung zu der gezielten Unterstützung in diesem Bereich ergänzt. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Stufe B wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet.		

3.1.8 Beendigung von Geschäftsbeziehungen (vormals 3.2.9)

	Vormals Indikator 3.2.9	Neuer Indikator 3.1.8 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Das Unternehmen verfügt über ein Verfahren zu einer verantwortungsvollen Beendigung von Geschäftsbeziehungen (Fokus Geschäftspartner und Produzenten). Dies deckt auch das Stornieren und Aussetzen von Aufträgen ab. Das Verfahren umfasst mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichend Vorlaufzeit für die Produzenten, - die Bezahlung bereits getätigter Arbeit und bereits bestellter Materialien und - die Überwachung der Einhaltung von Vorgaben zu Lohn- und Abfindungszahlungen. 	<p>Das Unternehmen verfügt über ein Verfahren zu einer verantwortungsvollen Beendigung von Beziehungen mit Zulieferern (Konfektion). Dies deckt auch das Stornieren und Aussetzen von Aufträgen ab. Das Verfahren umfasst mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Zurverfügungstellen von detaillierten Informationen, die die Geschäftsentscheidung unterstützen sowie ausreichend Vorlaufzeit für die Zulieferer, - die Bezahlung bereits getätigter Arbeit und bereits bestellter Materialien und - die Überwachung der Einhaltung von Vorgaben zu Lohn- und Abfindungszahlungen gemäß nationalen Gesetzen, internationaler Arbeitsnormen und Tarifverträgen. <p><i>Anmerkung: Die Vorlaufzeit zwischen Ankündigung und tatsächlicher Beendigung der Geschäftsbeziehung sollte proportional zum prozentualen Auftragsvolumen des Unternehmens beim Zulieferer sein.</i></p>
Stufe B	<p>Das Unternehmen verfügt über geeignete Instrumente, um die Umsetzung des Verfahrens und ggfs. vereinbarter Maßnahmen nachzuverfolgen. Dies umfasst beispielsweise den Dialog mit Betroffenen oder ihren Vertretungen oder die Kommunikation effektiver Beschwerdekanäle, über die Betroffene Probleme melden können.</p>	<p>Das Unternehmen verfügt über geeignete Instrumente, um die Umsetzung des Verfahrens und ggfs. vereinbarter Maßnahmen nachzuverfolgen. Dies umfasst beispielsweise den Dialog mit Betroffenen und/oder ihren Vertretungen oder die Kommunikation effektiver Beschwerdekanäle, über die Betroffene Probleme melden können.</p>
<p>Begründung: Basierend auf der Rückmeldung aus der Konsultation wurden die Anforderungen in Stufe A gemäß OECD-Leitfaden weiter spezifiziert. Die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an betriebliche Gewerkschaften, sofern vorhanden, wurde in Stufe A nicht ergänzt, da der Einbezug von Betroffenen und/oder ihren Vertretungen bereits über die Umsetzung des Verfahrens in Stufe B berücksichtigt ist. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.</p>		

Kriterium 3.2 Einkaufspraktiken und existenzsichernde Löhne

Das Unternehmen ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die eigene Einkaufs- und Beschaffungspraxis nicht zu negativen Auswirkungen in der textilen Lieferkette beitragen und arbeitet aktiv an der Förderung existenzsichernder Löhne in der Lieferkette.

Streichung: 3.2.1 Umsetzung von Maßnahmen

	Vormals Indikator 3.2.1	Streichung
Stufe A	Das Unternehmen implementiert die erarbeiteten Präventions- und Milderungsmaßnahmen (3.1.3). Die Maßnahmen umfassen mindestens: a) Verbesserung der eigenen Einkaufs- und Beschaffungspraxis (3.2.2) b) Strategie zur Förderung von existenzsichernden Löhnen (3.2.3) c) Bewertung der Sorgfaltsprozesse von Geschäftspartnern und Produzenten (3.2.4) d) Setzen von Anreizen für Geschäftspartner und Produzenten (3.2.6) e) Regelmäßiger Dialog mit Geschäftspartner und Produzenten (3.2.7) f) Unterstützung von Geschäftspartnern und Produzenten (3.2.8) g) Verantwortungsvolle Beendigung von Geschäftsbeziehungen (3.2.9)	Wird gestrichen.
Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 3.2), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Kommentare der Konsultation zu diesem Indikator wurden den weiteren Indikatoren in diesem Kernelement zugeordnet und dort berücksichtigt.		

3.2.1 Erfassung von Kennzahlen zu Beschaffungs- und Einkaufspraktiken (vormals 3.1.7)

	Vormals Indikator 3.1.7	Neuer Indikator 3.2.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen erfasst mindestens folgende Kennzahlen zur eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraxis: - Anteile direkter versus indirekter Beschaffung - durchschnittliche Auslastung von Produzenten - Länge der Geschäftsbeziehungen sowie - Vorlaufzeiten bei der Stornierung oder Änderung von Aufträgen.	Das Unternehmen erfasst mindestens folgende Kennzahlen zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken: - Anteile direkter versus indirekter Beschaffung - durchschnittliche Auslastung von Zulieferern - Länge der Geschäftsbeziehungen sowie - Vorlaufzeiten bei der Stornierung oder Änderung von Aufträgen. Sofern ein Unternehmen die durchschnittliche Auslastung von Zulieferern (teilweise) nicht erfassen kann, legt es eine Begründung vor.

	<i>Anmerkung: Die durchschnittliche Auslastung von Zulieferern meint die prozentuale Auslastung durch eigene Aufträge im Verhältnis zur gesamten Kapazität der Fabrik.</i>
<p>Begründung: Der Indikator wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet. Vereinzelt hat Feedback aus der Konsultation auf Schwierigkeiten bei der Erfassung dieser Kennzahlen in der Praxis hingewiesen. Eine Anmerkung inklusive weiteren Erläuterungen sowie eine Möglichkeit zur Begründung, falls diese nicht erhoben werden können, wurde entsprechend ergänzt. Gleichzeitig stellt die Erfassung dieser Kennzahlen eine zentrale Grundlage für Verbesserungen in den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken dar, daher wurden keine weiteren Anpassungen vorgenommen. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.</p>	

3.2.2 Verbesserung der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken

	Vormals Indikator 3.2.2	Neuer Indikator 3.2.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen implementiert Maßnahmen mit dem Ziel, negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraxis zu verringern (3.1.4). Das Unternehmen dokumentiert Erfolge und Herausforderungen in der Umsetzung und wertet diese aus.	Das Unternehmen implementiert Maßnahmen mit dem Ziel, negative Auswirkungen mit Bezug auf Mensch, Umwelt und Integrität im Zusammenhang mit den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu verringern (2.3.1). Das Unternehmen dokumentiert Erfolge und Herausforderungen in der Umsetzung und wertet diese aus.
Stufe B	Das Unternehmen hat klare Ziele zur Verbesserung der eigenen Einkaufs- und Beschaffungspraxis formuliert und KPI definiert, um die Umsetzung dieser Ziele nachzuverfolgen. Dies umfasst mindestens die folgenden Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsperformance von Produzenten bei der Auftragsvergabe; - Faire Preisverhandlungen und Zahlungsbedingungen, die Arbeits- und Lohnkosten der Produzenten berücksichtigen; - Verbesserung des Forecastings und Vermeidung kurzfristiger Auftragsänderungen; - Verbesserung des Dialogs mit Produzenten. 	Das Unternehmen hat klare Ziele zur Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken formuliert und KPI definiert, um die Umsetzung dieser Ziele nachzuverfolgen. Dies umfasst mindestens die folgenden Aspekte für die Ebene der Konfektion und ggfs. ausgelagerter Prozessschritte (Drucken, Waschen, Sticken): <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsperformance von Zulieferern bei der Auftragsvergabe; - Faire Preisverhandlungen und Zahlungsbedingungen, die Arbeits- und Lohnkosten der Zulieferer berücksichtigen; - Verbesserung des Forecastings und Vermeidung kurzfristiger Auftragsänderungen; - Verbesserung des Dialogs mit Zulieferern.
<p>Begründung: Der Indikator wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet und die Bezüge gemäß der neuen Nummerierung angepasst. In der Konsultation wurde darauf hingewiesen, dass der Indikator Herausforderungen für Importeure und Agenten birgt, da deren Beschaffungs- und Einkaufspraktiken auch durch Auftraggeber beeinflusst sind. Importeure und Agenten sind daher aufgefordert, hierzu gezielt den Dialog mit Auftraggebern zu suchen. Ergänzende Hinweise dazu werden in weiterführenden Dokumenten aufgenommen. Darüber hinaus gab es den Hinweis, dass „Arbeits- und Lohnkosten“ hier bereits stärker im Sinne von existenzsichernden Löhnen definiert werden müssen. Dies erfolgt unter Indikator 3.2.3. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt. Um klar darzustellen, dass auch Integritätsrisiken umfasst sind, wurde der Begriff „negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt“ durch den Begriff „mit Bezug auf Mensch, Umwelt und Integrität“ ersetzt.</p>		

3.2.3 Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne

	Vormals Indikator 3.2.3	Neuer Indikator 3.2.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Aufbauend auf der Lückenanalyse (2.3.4) legt das Unternehmen eine Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne auf der Konfektionierungsebene vor und beginnt mit der Umsetzung. Die Strategie umfasst mindestens folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Aufbau notwendiger interner und externer Fähigkeiten, Anpassung der eigenen Einkaufspraktiken (3.2.2) inklusive Anreize für Lieferanten (3.2.6) und Einkäufer (3.1.6); <p>Ermittlung des Lohnkostenanteils bei ausgewählten Produkten; angestrebte Verbesserungen auf Produzentenebene in Bezug zu einem gewählten Living Wage Benchmark; Stärkung von sozialem Dialog/Arbeitgeber-Arbeitnehmer Beziehungen vor Ort.</p> <p>Bei der Erarbeitung sucht das Unternehmen den Dialog mit lokalen/internationalen Gewerkschaften, um die systemischen Voraussetzungen für die Aushandlung und Zahlung existenzsichernder Löhne nachzuvollziehen und in die eigene Strategie zu integrieren</p>	<p>Das Unternehmen verfügt über eine Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion und beginnt mit der Umsetzung.</p> <p>Die Strategie zeigt mindestens auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie das Unternehmen plant, notwendige interne Fähigkeiten und Strukturen für die Umsetzung aufzubauen; - wie es ein besseres Verständnis zum Zusammenhang zwischen den eigenen Einkaufspreisen und gezahlten Löhnen gewinnen will; - welche konkreten Ziele und Verbesserungen es basierend auf der Lückenanalyse (2.3.4) auf Zuliefererebene (Konfektion) anstrebt; dies umfasst auch: <ul style="list-style-type: none"> o welche Möglichkeiten der Finanzierung es für höhere Löhne sieht, die eine gerechte Verteilung der Kosten vorsehen; o wie es sicherstellen will, dass Maßnahmen zu tatsächlichen Lohnsteigerungen für Arbeiterinnen und Arbeitern beitragen und mögliche Nebeneffekte mitbedacht werden; - wie es plant, zu einem positiven Umfeld für einen verbesserten sozialen Dialog/ Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen bei Zulieferern beizutragen. <p>Das Unternehmen prüft, inwiefern sich die eigene Strategie in Kooperation mit anderen Unternehmen oder weiteren relevanten Stakeholdern/ Initiativen umsetzen lässt und dadurch auch die systemischen Voraussetzungen für die Zahlung höherer Löhne verbessert werden können.</p> <p>Für Unternehmen, die selbst konfektionieren: Der Fokus der Strategie liegt auf konkreten Zielen und Verbesserungen in eigenen Produktionsbetrieben inkl. eines konkreten Zeitplans, bis wann diese erreicht werden sollen.</p>
Stufe B	<p>Das Unternehmen kann Fortschritte bei der Umsetzung seiner Strategie und nachvollziehbare Lohnerhöhungen bei mindestens einem Hochrisiko-Produzent nachweisen, bei dem ein Verbesserungsbedarf identifiziert wurde (2.3.3). Das Unternehmen trägt im Rahmen der Geschäftsbeziehung dazu bei, dass die Lohnerhöhung nachhaltig gesichert ist.</p>	<p>Das Unternehmen weist konkrete Fortschritte bei der Umsetzung seiner Strategie sowohl mit Blick auf die internen Voraussetzungen als auch die konkreten Ziele und Verbesserungen auf Zuliefererebene (in Zusammenarbeit mit mindestens einem Zulieferer) nach.</p>

	<p>Das Unternehmen formuliert auf Basis der Umsetzungserfahrungen konkrete Ziele und KPI zur Förderung existenzsichernder Löhne auf der Konfektionierungsebene für die nächsten fünf Jahre.</p> <p>Das Unternehmen bindet internationale und/oder lokale Gewerkschaften aktiv in Maßnahmen/Projekte zur Umsetzung der eigenen Strategie ein, um die systemischen Voraussetzungen für die Aushandlung und Zahlung existenzsichernder Löhne zu verbessern.</p>	<p>Wo sinnvoll und angemessen hat sich das Unternehmen geeigneten Initiativen angeschlossen oder neue Kooperationen (mit) initiiert, um die systemischen Voraussetzungen zur Zahlung höherer Löhne zu verbessern.</p> <p>Das Unternehmen verfügt über ein System inkl. konkreter KPIs, um die Umsetzung der Strategie zu überprüfen und die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen zu messen.</p> <p>Basierend auf den Lernerfahrungen aus der Umsetzung und den erzielten Fortschritten hat das Unternehmen seine Strategie überprüft und diese weiterentwickelt. Das Unternehmen hat konkrete Ziele und KPIs zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion für die nächsten fünf Jahre formuliert.</p> <p><i>Anmerkung: Unternehmen, die selbst konfektionieren, weisen konkrete Fortschritte in der Umsetzung in eigenen Produktionsbetrieben nach. Die sinnvolle und angemessene Beteiligung von Unternehmen an relevanten Initiativen/Kooperationsprojekten (z.B. Action, Collaboration, Transformation) bemisst sich nach der Größe und dem Einfluss des Unternehmens.</i></p>
<p>Begründung: Die Rückmeldungen zu diesem Indikator waren sehr kontrovers. Auf der einen Seite gab es viele Stimmen, die deutlich klarere Anforderungen an Zielvorgaben gestellt haben, insbesondere eine stärker prozentuale Vorgabe bei der Anzahl der Zulieferer, bei denen konkrete Lohnerhöhungen nachgewiesen werden müssen. Auf der anderen Seite gab es viele Stimmen, die die Anforderungen als unrealistisch sowohl mit Blick auf die Machbarkeit, insbesondere für kleine Unternehmen mit einem geringeren Auftragsvolumen, den zeitlichen Horizont als auch hinsichtlich der tatsächlichen Überprüfbarkeit bewertet haben. Der Grüne Knopf verfolgt das Ziel, Nachhaltigkeit in die Breite des Marktes zu tragen. Entsprechend wurde bei der Überarbeitung des Standards eine ausgewogene Balance zwischen Ambitionsgrad und der Umsetzbarkeit für Unternehmen verfolgt. Ebenfalls eingeflossen ist dabei der derzeitige Umsetzungsstand über die Industrie hinweg. Da es bisher erst wenige und nur vereinzelte Beispiele gibt, bei denen die Maßnahmen von Unternehmen zu tatsächlichen Lohnsteigerungen in Konfektionsbetrieben beitragen konnten, wurde auf Stufe B eine Anpassung vorgenommen und der konkret zu erzielende Fortschritt offengelassen. Dies erkennt auch an, dass innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren in vielen Unternehmen zunächst wichtige interne Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um solch konkrete Fortschritte erzielen zu können, und dass die erfolgreiche Umsetzung stark von der individuellen Beziehung zu Zulieferern und dem lokalen Kontext abhängt. Für Unternehmen, die selbst konfektionieren, wurde eine konkrete Vorgabe zu Verbesserungen in eigenen Produktionsbetrieben ergänzt. Gleichzeitig wurden die Anforderungen hinsichtlich der Verbesserung systemischer Voraussetzungen, insbesondere für größere Unternehmen, gestärkt, die Grundvoraussetzungen für einen systemischen Wandel sind.</p>		

Streichung: 3.3.1 Wirksamkeitsmessung

	Vormals Indikator 3.3.1	Streichung
Stufe A	<p>Das Unternehmen definiert geeignete Ziele und KPI, um die Effektivität der ergriffenen Präventions- und Milderungsmaßnahmen nachzuverfolgen.</p> <p>Dabei stellt das Unternehmen sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Fortschrittsmessung interne und externe Informationen erhoben und ausgewertet werden. Dazu gehören Informationen aus dem Austausch mit Betroffenen. - die Ergebnisse der Auswertung in interne Prozesse einfließen. Das Unternehmen nutzt diese, um die eigenen Prozesse weiterzuentwickeln. 	Wird gestrichen.
Stufe B	Das Unternehmen tauscht sich mit externen Stakeholdern inklusive anderen Unternehmen und Fachexpertinnen/Fachexperten zu den genutzten Indikatoren aus und integriert Lernerfahrungen bei der Weiterentwicklung der Indikatoren.	Wird gestrichen.
<p>Begründung: Teilweise haben Rückmeldungen darauf hingewiesen, dass der Indikator eher schwach gestaltet ist. Weiterhin gab es viele Kommentare, die gefordert haben, die kontinuierliche Weiterentwicklung stärker direkt in den Entwicklungsstufen insgesamt zu berücksichtigen. Diese Empfehlungen sind in die Entscheidung eingeflossen, diesen Indikator zu streichen und Anforderungen direkt an den passenden Stellen in das Raster zu integrieren (siehe z.B. 1.4.3, 3.1.3 und 3.2.3).</p>		

Kernelement 4: Berichterstattung und Kommunikation

Übersicht der Änderungen

Gesamtzahl der Indikatoren	Jetzt 9 Indikatoren, vormals 11 Indikatoren (davon 2 Streichung und 1 Zusammenführung von zwei Indikatoren, ein neuer Indikator)
Anzahl der gestrichenen Indikatoren	2 (vormals Indikatoren 4.1.1 und 4.2.2), davon wurden beide als Kriterium 4.1 und 4.2 neu formuliert

Generelles/übergreifendes Feedback zum KE4

Thematische Rückmeldungen in Konsultation	Rückmeldung
Veröffentlichung von Details zur Risikoanalyse: Mehrfach hat Feedback darauf hingewiesen, dass basierend auf dem OECD-Leitfaden weitere Anforderungen zum Vorgehen bei der Risikoanalyse und der Priorisierung von schwerwiegendsten Risiken ergänzt werden sollten. Ähnliche Anforderungen bestehen ebenfalls im Textilbündnis.	Es wurde ein neuer Indikator ergänzt, der sich an den Anforderungen des OECD-Leitfadens und des Textilbündnis orientiert (4.2.2).

Kriterium 4.1 Formale Anforderungen an Berichterstattung

Das Unternehmen verfügt über Prozesse, um regelmäßig und zielgruppengerecht anhand einer festgelegten Systematik über die Umsetzung seiner unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette öffentlich zu kommunizieren.

Streichung: 4.1.1 Formale Anforderungen

	Vormals Indikator 4.1.1	Streichung
Stufe A	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich zu seinen Zielen und durchgeführten Sorgfallsaktivitäten in Bezug auf die textile Lieferkette. Die Berichterstattung: a) erfolgt regelmäßig und systematisch (4.1.2) b) bezieht sich auf Selbstverpflichtungen und Erwartungen aus der Policy (4.1.3) c) ist klar verständlich formuliert und einfach zugänglich (4.1.4)	Wird gestrichen.
Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 4.1), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Kommentare der Konsultation zu diesem Indikator wurden dem Abschnitt „Generelles Feedback“ oder den weiteren Indikatoren in diesem Kernelement zugeordnet und dort berücksichtigt.		

4.1.1 Regelmäßigkeit und Systematik (vormals 4.1.2)

	Vormals Indikator 4.1.2	Neuer Indikator 4.1.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen kommuniziert mindestens jährlich anhand einer festgelegten Systematik.	Das Unternehmen kommuniziert mindestens jährlich in Bezug auf das vergangene Geschäftsjahr anhand einer festgelegten Systematik.
Begründung: Der Bezug auf das vergangene Geschäftsjahr wurde gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ergänzt.		

4.1.2 Verständlichkeit und Zugänglichkeit (vormals 4.1.4)

	Vormals Indikator 4.1.4	Neuer Indikator 4.1.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen stellt Informationen präzise, klar verständlich und lesefreundlich zur Verfügung und veröffentlicht bzw. verlinkt sie an zentraler Stelle auf der eigenen Unternehmenswebsite.	Das Unternehmen stellt Informationen (4.2) präzise, klar verständlich, benutzerfreundlich zur Verfügung und veröffentlicht diese so, dass relevante Zielgruppen einfach auf die Informationen zugreifen können.

		Anmerkung: zu relevanten Zielgruppen zählen zum Beispiel Zulieferer, Zivilgesellschaft und Arbeitnehmendvertretungen sowie die interessierte Öffentlichkeit und Verbraucherinnen und Verbraucher.
Stufe B	Das Unternehmen stellt für Geschäftspartner und Produzenten sowie internationale Stakeholder relevante Teile der Berichterstattung auf Englisch zur Verfügung, sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist.	Das Unternehmen stellt für Zulieferer sowie internationale Stakeholder relevante Teile der Berichterstattung auf Englisch zur Verfügung, sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist.
Begründung: Auf Empfehlung aus der Konsultation wurde in Stufe A der Bezug zu 4.2 ergänzt, um klarzustellen, um welche Informationen und Inhalte es sich handelt. Darüber hinaus wurde eine Anmerkung zu relevanten Zielgruppen der öffentlichen Kommunikation ergänzt. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.		

Kriterium 4.2 Inhalte der Berichterstattung

Das Unternehmen stellt in seiner Berichterstattung Informationen bereit, die es externen Stakeholdern erlauben, sich über die unternehmenseigenen Sorgfaltsprozesse in der Lieferkette und den Umgang mit Risiken und Auswirkungen zu informieren und deren Angemessenheit zu bewerten.

Streichung: 4.2.1 Inhaltliche Anforderungen

	Vormals Indikator 4.2.1	Streichung
Stufe A	<p>Das Unternehmen berichtet in seiner öffentlichen Berichterstattung über seinen Fortschritt bei der Umsetzung unternehmerischer Sorgfalt angesichts seiner Anforderungen und Ziele.</p> <p>Dies umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fortschritte zu Zielen und Herausforderungen bei der Umsetzung (4.2.2) b) Umgesetzte Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen (4.2.3) c) Gemachte Lernerfahrungen und deren zukünftige Berücksichtigung (4.2.4) d) Beschwerdekanäle und eingegangene Beschwerden (4.2.5) e) Einbindung potenziell betroffener Personen und/oder Gruppen und externer Stakeholder (4.2.6) f) Fortschritte bei der Erhöhung der eigenen Lieferkettentransparenz (4.2.7) 	Wird gestrichen.
<p>Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 4.2), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird. Weitere Kommentare der Konsultation zu diesem Indikator wurden dem Abschnitt „Generelles Feedback“ oder den weiteren Indikatoren in diesem Kernelement zugeordnet und dort berücksichtigt.</p>		

4.2.1 Bezug zur Grundsatzklärung(vormals 4.1.3)

	Vormals Indikator 4.1.3	Neuer Indikator 4.2.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen nimmt konkreten Bezug auf eigene Selbstverpflichtungen sowie formulierte Erwartungen in der eigenen Policy (1.1.1).	Das Unternehmen nimmt konkreten Bezug auf eigene Selbstverpflichtungen sowie formulierte Erwartungen in der eigenen Grundsatzklärung (1.1.1-1.1.7).
<p>Begründung: Der Begriff „Policy“ wurde gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz durch den Begriff „Grundsatzklärung“ ersetzt.</p>		

4.2.2 Schwerwiegendste Risiken (neuer Indikator)

		Neuer Indikator 4.2.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	N/A	Das Unternehmen nennt seine schwerwiegendsten Risiken (KE2) in der Lieferkette.
Stufe B	N/A	Das Unternehmen berichtet anhand welcher Prozesse und Methodik es seine schwerwiegendsten Risiken identifiziert und priorisiert hat. <i>Anmerkung: Hierunter fällt mindestens eine Beschreibung der genutzten Quellen und Informationen, inwiefern interne und externe Stakeholder und insb. Betroffene oder ihre Vertretungen in den Prozess einbezogen wurden und welche Informationen bei der Bewertung und Priorisierung der Risiken berücksichtigt wurden.</i>
Begründung: Mehrfach hat Feedback darauf hingewiesen, dass basierend auf dem OECD-Leitfaden weitere Anforderungen zum Vorgehen bei der Risikoanalyse und der Priorisierung von schwerwiegendsten Risiken ergänzt werden sollten. Ein neuer Indikator wurde ergänzt. Die Anforderungen lehnen sich an die Empfehlungen des OECD-Leitfadens und den Vorgaben des Textilbündnisses an.		

4.2.3 Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen

	Vormals Indikator 4.2.3	Neuer Indikator 4.2.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen berichtet, über welche Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen (KE3 + KE5) die schwerwiegendsten Risiken und Auswirkungen (KE2) adressiert wurden.	Das Unternehmen berichtet, über welche Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen (KE3 + KE5) die schwerwiegendsten Risiken und Auswirkungen (KE2) adressiert wurden und veranschaulicht die Effektivität der Maßnahmen mindestens anhand einzelner Beispiele.
Stufe B	Das Unternehmen berichtet zusätzlich zu den Ergebnissen des Austauschs mit externen Stakeholdern zu Methodik und den Ergebnissen der Ermittlungen von Risiken, sowie zur Priorisierung seiner schwerwiegendsten Risiken.	Das Unternehmen berichtet über Fortschritte und die Effektivität seiner Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen (KE3 + KE5) anhand konkreter KPIs.
Begründung: Analog dem Feedback zu KE3 haben auch hier mehrfach Rückmeldungen darauf verwiesen, dass Unternehmen nicht nur rein über die Umsetzung dieser Maßnahmen, sondern auch zu deren Effektivität berichten sollten. In Stufe A wurde daher die Anforderung ergänzt, dies anhand einzelner Beispiele zu veranschaulichen. Auf Stufe B wurden darüber hinaus – und analog zu KE3 – die öffentliche Berichterstattung anhand konkreter KPIs ergänzt. Die ursprüngliche Anforderung unter Stufe B wurde in den neuen Indikator 4.2.2 verschoben.		

4.2.4 Lernerfahrungen, Fortschritte und Herausforderungen (vormals 4.2.2 und 4.2.4)

	Vormals Indikator 4.2.2	Neuer Indikator 4.2.4 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen berichtet in seiner öffentlichen Berichterstattung über seinen Fortschritt bei der Umsetzung unternehmerischer Sorgfalt angesichts von Anforderungen und Zielen (KE 1) sowie über Herausforderungen in der Umsetzung.	Das Unternehmen berichtet in seiner öffentlichen Berichterstattung über gemachte Lernerfahrungen und erzielte Fortschritte zu ergriffenen Maßnahmen (KE3) und beschreibt, wie diese sowie bestehende Herausforderungen in der zukünftigen Umsetzung berücksichtigt werden.
Stufe B	N/A	Das Unternehmen berichtet zu seiner Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne (3.2.3). Das Unternehmen beschreibt, wie es praktisch an der Umsetzung arbeitet, was die Schwerpunkte und Ziele der eigenen Strategie sind und welcher Benchmark für die Berechnung existenzsichernder Löhne verwendet wird. Das Unternehmen berichtet über konkrete Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und der Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken.
Begründung: Die Indikatoren 4.2.2 und 4.2.4 wurden für eine bessere Verständlichkeit in einem Indikator zusammengefasst. Auf Stufe B wurde die Anforderung ergänzt über die eigene Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne sowie konkreten Fortschritten bei der Umsetzung und der Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu berichten. Diese Anforderung war ursprünglich in KE1 integriert und wurde dort missverständlich interpretiert. Im Sinne der besseren Verständlichkeit und Konsistenz wurden diese Anforderungen daher hierhin verschoben.		

4.2.5 Beschwerdekanäle und eingegangene Beschwerden

	Vormals Indikator 4.2.5	Neuer Indikator 4.2.5 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen berichtet über vorhandene Beschwerdemechanismen für potenziell Betroffene (1.1.9) sowie aggregiert über eingegangene Beschwerden.	Das Unternehmen berichtet über vorhandene Beschwerdemechanismen für potenziell Betroffene (1.1.7) sowie aggregiert über die Anzahl und die Themen der eingegangenen Beschwerden.
Stufe B	Das Unternehmen berichtet zusätzlich über ergriffene Abhilfe und Wiedergutmachungsmaßnahmen und über seine Lernerfahrungen im Umgang mit eingegangenen Beschwerden und der Erarbeitung von angemessenen Abhilfemaßnahmen.	Das Unternehmen berichtet zusätzlich über ergriffene Abhilfe und Wiedergutmachungsmaßnahmen und über seine Lernerfahrungen im Umgang mit eingegangenen Beschwerden und der Erarbeitung von angemessenen Abhilfemaßnahmen.
Begründung: Auf Empfehlung wurde auf Stufe A die Anforderung ergänzt und spezifiziert aggregiert über „die Anzahl und Themen der eingegangenen Beschwerden“ zu berichten. Diese Anforderung ist damit gleichgestellt den Anforderungen an die öffentliche Berichterstattung im Textilbündnis.		

4.2.6 Einbezug von externen Stakeholdern und potenziell Betroffenen

	Vormals Indikator 4.2.6	Neuer Indikator 4.2.6 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen berichtet, wie es relevante externe Stakeholder und insbesondere (potenziell) Betroffene bei der Umsetzung seiner Sorgfaltsaktivitäten einbindet. Dabei berichtet es mindestens zu Befragungen von Arbeiterinnen und Arbeitern (3.2.5) sowie Austausch- oder Kooperationsformaten mit Geschäftspartnern und (ggf. vorgelagerten) Produzenten.	Das Unternehmen berichtet, wie es relevante externe Stakeholder und insbesondere (potenziell) Betroffene bei der Umsetzung seiner Sorgfaltspflichten eingebunden hat. Mindestens berichtet das Unternehmen zu den Ergebnissen der Befragungen von Arbeiterinnen und Arbeitern (3.1.3) und dem Dialog mit Zulieferern (3.1.6). <i>Anmerkungen: Externe Stakeholder können neben potenziell Betroffenen und ihren Vertretungen, Zulieferer, als auch Zivilgesellschaft und Arbeitnehmendenvertretungen umfassen.</i>
Stufe B	Das Unternehmen berichtet zusätzlich, wie die Bedarfe besonders vulnerabler Stakeholder bei der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltsprozesse berücksichtigt wurden (1.1.8) und in welcher Form die identifizierten Gruppen oder ihre Vertretungen konsultiert wurden. Das Unternehmen berichtet zusätzlich zu vorhandenen Austausch- oder Kooperationsformaten mit nationalen oder internationalen Gewerkschaften, (Multi-Stakeholder-)Initiativen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und anderen Unternehmen.	Das Unternehmen berichtet, wie die Bedarfe besonders vulnerabler Stakeholder und Gruppen bei der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten berücksichtigt wurden (1.1.7) und in welcher Form die identifizierten Gruppen oder ihre Vertretungen konsultiert wurden. Das Unternehmen berichtet zusätzlich zu den Ergebnissen und Themen vorhandener Austausch- oder Arbeitnehmendenvertretungen , (Multi-Stakeholder-)Initiativen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und anderen Unternehmen.
Begründung: Auf Empfehlung wurde in Stufe A eine Anmerkung ergänzt, die „externe Stakeholder“ spezifiziert. In beiden Stufen wurde die Anforderung spezifiziert nicht nur über bestehende Austauschformate, sondern zu konkreten Ergebnissen und Themen dieses Austauschs zu berichten. Es wurde keine weitere Verpflichtung zur Kommunikation mit potenziell Betroffenen ergänzt. Eine konkrete Anforderung dazu besteht bereits in KE3. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.		

4.2.7 Erhöhung der Lieferkettentransparenz

	Vormals Indikator 4.2.7	Neuer Indikator 4.2.7 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen weist Fortschritt in der Umsetzung seiner Ziele und seines Maßnahmenplans zur Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette nach (2.1.1) und benennt Herausforderungen in der Umsetzung.	Das Unternehmen veröffentlicht eine Liste aller Beschaffungsländer auf seiner Website, aus der hervorgeht, in welchen Hochrisiko-Ländern die Produktionsschritte Konfektion (inkl. ausgelagerter Prozessschritte Drucken, Sticken, Waschen) sowie Veredeln, Bleichen und Färben vorgenommen werden. Das Unternehmen nennt pro Land auch die Regionen, aus denen es beschafft und weist generelle Informationslücken aus.

<p>Stufe B</p>		<p>Das Unternehmen veröffentlicht eine Liste aller Beschaffungsländer auf seiner Website, aus der hervorgeht, in welchen Hochrisiko-Ländern sämtliche Produktionsschritte bis zum Rohstoffanbau vorgenommen werden. Das Unternehmen nennt pro Land auch die Regionen, aus denen es beschafft und weist generelle Informationslücken aus.</p>
<p>Begründung: Die Konsultation ergab für diesen Indikator ein sehr diverses Feedback. Negativ wurde angemerkt, dass die Indikatoren zu vage und unambitioniert seien und eine stärkere Transparenz über die eigene Lieferkette nach außen notwendig sei. Gleichzeitig gab es auch Stimmen, die eine Veröffentlichung von konkreten Daten zu Produktionsbetrieben als sehr schwierig erachten. Für den GK 2.0 wurde daher im ersten Schritt die Anforderung ergänzt, Angaben zu den Produktionsländern (inkl. Nennung von Regionen) entlang der eigenen Lieferkette zu machen. Die hier skizzierte Entwicklung bzw. Abdeckung der Lieferkettenstufen ist dabei kohärent mit dem Vorgehen bei Indikator 2.1.1 (Mapping der Lieferkette). Gleichzeitig ist eine interne Transparenz über die Prüfung sichergestellt. Unternehmen müssen in der Prüfung gegenüber Zertifizierungsstellen Angaben zur eigenen Lieferkette in Bezug auf Indikator 2.1.1 machen.</p>		

Kernelement 5: Beschwerdemechanismen und Abhilfe

Übersicht der Änderungen

Gesamtzahl der Indikatoren	jetzt 9, vormals 10 Indikatoren (davon 2 Streichung und 1 neu)
Anzahl der gestrichenen Indikatoren	2 (vormals Indikatoren 5.1.1 und 5.2.1), davon wurden beide als Kriterium 5.1 und 5.2 neu formuliert
Anzahl der gestrichenen Entwicklungsstufen	1 (Streichung der Stufe B unter Indikator 5.2.3)
Verschiebung von Stufe B zu A	2 (neue Indikatoren 5.1.1, 5.2.1)

Generelles/übergreifendes Feedback zum KE5

Thematische Rückmeldungen in Konsultation	Rückmeldung
Deutlicherer Fokus auf Effektivität: Zahlreiche Teilnehmende äußerten Bedarf an genauerer Definition von Effektivitäts-/Mindestkriterien für Mechanismen	Die acht Effektivitätskriterien der VN-Leitprinzipien sind klar referenziert und die Hinarbeit auf effektive Mechanismen wird an Kernstellen der Indikatoren klar (5.1.1), an anderen Stellen indirekt (Anonymität, Bekanntmachung, Schutz vor Vergeltung, Zugänglichkeit, Einbindung von Stakeholdern bei Entwicklung und Prüfung von Abhilfewirkung) benannt. Durch hinzugefügte Anmerkungen wird dies weiter hervorgehoben.
Stärkere Einbindung von externen Stakeholdern: Vielfach wurde eine Anforderung an tiefgehendere Zusammenarbeit mit Stakeholdern bereits auf Stufe gefordert (Kollaboration anstatt Konsultation), insbesondere mit Gewerkschaften.	Externe Stakeholder umfassen per Definition auch Gewerkschaften/ Arbeitnehmendenvertretungen. An verschiedenen Stellen wurde die Art der Kollaboration spezifiziert. Gleichzeitig müssen die Indikatoren den jeweiligen unternehmensindividuellen Kontext berücksichtigen. Es wurde daher weiter Raum für Unternehmen gelassen, je nach Kontext und situationsbezogen zu entscheiden, wie sie mit welchen externen Stakeholdern am effektivsten zusammenarbeiten können.
Förderung kollektiver Ansätze: Vielfach haben Rückmeldungen darauf verwiesen, dass branchenweite, kollaborative Mechanismen gegenüber individuellen befördert werden sollten, die als ineffektiv bewertet werden.	Der Standard selbst kann kollektives Engagement nur mittelbar durch entsprechende Anforderungen in den Indikatoren fördern. Spezifische Anreize für ein verstärktes kollektives Engagement sind an einzelnen Stellen bereits integriert und wurden weiter gestärkt (z.B. Indikator 5.1.4). Der Siegelgeber begrüßt kollektive Ansätze, wie sie z.B. im Rahmen des Textilbündnisses gefördert werden.

Kriterium 5.1 Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen

Das Unternehmen fördert aktiv den Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen in der Lieferkette. Dies umfasst sowohl fabrikinterne/lokale als auch Back-up Mechanismen.

Anmerkung: Fabrikinterne/lokale Mechanismen bezeichnen Mechanismen, auf die Beschäftigte bei Zulieferern lokal zugreifen können, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Produktionsbetriebe, z.B. Beschwerdeboxen, Arbeitnehmendenvertretungen, (nicht-)staatliche Stellen. Back-up Mechanismen hingegen bezeichnen Kanäle, die auftraggebende Unternehmen stellen oder an denen sie beteiligt sind und auf die Beschäftigte zugreifen können, sofern Beschwerden über fabrikinterne/lokale Mechanismen nicht gelöst werden können und/oder Beschwerden das auftraggebende Unternehmen direkt betreffen.

Streichung: 5.1.1 Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen

	Vormals Indikator 5.1.1	Streichung
Stufe A	<p>Das Unternehmen fördert aktiv den Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen. Dies umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Überblick zu bestehenden Beschwerdemechanismen und ihrer Effektivität (5.1.2) b) die Identifikation von Lücken und Verbesserungsmaßnahmen (5.1.3) und darauf aufbauend c) die Förderung effektiver fabrikinterner Beschwerdemechanismen (5.1.5) d) die Förderung effektiver Back-up-Beschwerdemechanismen (5.1.6) wobei e) übergreifende Anforderungen an Verbesserungsmaßnahmen (5.1.4) berücksichtigt werden 	Wird gestrichen.
<p>Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 5.1), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird.</p>		

5.1.1 Lückenanalyse zu Beschwerdemechanismen in der Lieferkette (vormals 5.1.2 und 5.1.3)

	Vormals Indikator 5.1.2	Neuer Indikator 5.1.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Das Unternehmen verfügt über einen Überblick zu bestehenden Beschwerdemechanismen und ihrer Effektivität auf Ebene der Konfektion (exkl. ausgelagerter Produktionsprozesse) in Risiko-Ländern (2.1.4) bzw. bei Hochrisiko-Produzenten (2.1.7). Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowohl fabrikinterne, lokale als auch externe Back-up-Mechanismen - eine Analyse der Effektivität dieser Mechanismen anhand der VN-Leitprinzipien Effektivitätskriterien (siehe VN-Leitprinzip 31). <p>Sofern die Konfektion vollständig im eigenen Unternehmen stattfindet, sind nur die Indikatoren 5.1.2 und 5.1.5 relevant.</p>	<p>Das Unternehmen verfügt über einen Überblick, wo Beschwerdemechanismen auf Ebene der Konfektion (exkl. ausgelagerter Prozessschritte) in Risiko-Ländern (2.1.2) bzw. bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5) vorhanden sind und wo Lücken bestehen. Wo solche Mechanismen vorhanden sind, hat das Unternehmen die Effektivität der Mechanismen gemäß der Kriterien des VN-Leitprinzips 31 analysiert und ebenfalls Lücken identifiziert. Dabei hat es Informationen zum lokalen/ länderspezifischen Kontext (2.1.2) berücksichtigt.</p> <p>Der Überblick inkl. Analyse der Effektivität wird vom Unternehmen dokumentiert.</p> <p><i>Anmerkung: Der Überblick sollte sowohl fabrikinterne, lokale als auch externe Back-up-Mechanismen umfassen.</i></p>
Stufe B	<p>Für Unternehmen, die selbst konfektionieren: Das Unternehmen verfügt über einen Überblick im Sinne von 5.1.2 A zu bestehenden Beschwerdemechanismen auf der nächsten vorgelagerten Lieferkettenstufe in Risiko-Ländern (2.1.4) bzw. bei Hochrisiko-Produzenten (2.1.7).</p>	<p>Das Unternehmen aktualisiert den Überblick zu Beschwerdemechanismen sowie die Analyse der Effektivität regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) und berücksichtigt dabei neu gewonnene Informationen und Erkenntnisse (2.1.1).</p>
<p>Begründung: Alle Elemente einer Bestandsaufnahme und Lückenanalyse (ehemals aufgeteilt auf 5.1.2 und 5.1.3) wurden zusammengefasst zu einem Schritt und zur klaren Abgrenzung gegenüber der Ergreifung von Maßnahmen (neuer Indikator 5.1.2). Vielfach betonten Rückmeldungen die Wichtigkeit der Definition von Effektivität, sodass hier unterstrichen wurde, dass die Lückenanalyse komplett auf <i>alle</i> Effektivitätskriterien eingehen muss. Eine weitere Detaillierung ist allerdings nicht erforderlich, da eine klare Nennung der VN-Leitprinzipien gegeben ist. Auf Stufe B wurde die Anforderungen dahingehend abgeändert, dass die die Lückenanalyse basierend auf neu gewonnen Informationen und Erkenntnissen aktualisiert bzw. ergänzt werden muss. Die Anforderung an Unternehmen, die selbst konfektionieren, in vorgelagerte Prozessschritte vorzudringen wurde gestrichen, um den Fokus zunächst auf Maßnahmen im eigenen Betrieb zu setzen (5.1.3). Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.</p>		

5.1.2 Priorisierung und Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen (vormals 5.1.3)

	Vormals Indikator 5.1.3	Neuer Indikator 5.1.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	<p>Basierend auf dem Überblick (5.1.2 A) und weiteren Informationen zum lokalen/länderspezifischen Kontext (aufbauend auf 2.1.4) hat das Unternehmen Lücken identifiziert und Verbesserungsbedarfe priorisiert. Darauf aufbauend arbeitet das Unternehmen an der Verbesserung und/oder Etablierung von:</p> <p>a) effektiven fabrikinternen Beschwerdemechanismen (5.1.5) b) effektiven Back-up-Beschwerdemechanismen (5.1.6)</p>	<p>Basierend auf dem Überblick und den identifizierten Lücken bei der Effektivität (5.1.1 A) hat das Unternehmen Verbesserungsbedarfe priorisiert. Darauf aufbauend arbeitet das Unternehmen an der Verbesserung und/oder Etablierung von:</p> <p>a) effektiven fabrikinternen Beschwerdemechanismen (5.1.3) b) effektiven Back-up-Beschwerdemechanismen (5.1.4)</p> <p>Das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tauscht sich dazu mindestens alle zwei Jahre mit externen Stakeholdern aus, um seine Maßnahmen übergreifend zu diskutieren - prüft, wie es gezielt mit externen Stakeholdern, insb. anderen Auftraggebern, kooperieren kann - legt einen Fokus darauf, dass Mechanismen lokal zugänglich und anonym nutzbar sind - prüft, ob potenzielle Nutzerinnen und Nutzer/Betroffene vor Vergeltung geschützt sind <p><i>Anmerkung: Lokale Zugänglichkeit schließt insbesondere eine adäquate Bekanntmachung bei potenziellen Nutzerinnen und Nutzern sowie die Verfügbarkeit des Mechanismus in deren landestypischen Sprachen ein. Externe Stakeholder können Zulieferer, Zivilgesellschaft, Arbeitnehmendenvertretungen, andere Unternehmen als auch Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen umfassen.</i></p>
<p>Begründung: Vielfach bemängelten Rückmeldungen, dass Indikatoren 5.1.2 und 5.1.3 sich nicht klar genug unterscheiden. Dieser neue Indikator grenzt nun das Ergreifen von Maßnahmen (Priorisierung und Arbeit an Verbesserung) stärker von der vorgeschalteten Effektivitäts- und Lückenanalyse (5.1.1) ab. Auch der vorherige Indikator 5.1.4 wird hier eingebaut, da übergreifend für interne (5.1.5) und Back-up (5.1.6) Mechanismen Anforderungen an Verbesserungen beschrieben werden. Auf Empfehlung aus der Konsultation wird die Einbindung von externen Stakeholdern als Grundvoraussetzung in Stufe A verschoben. Zudem wurde im Feedback die Wichtigkeit des Prinzips der Anonymität betont, sodass es hier in einer Anmerkung explizit erwähnt wird (ähnlich wie Schutz vor Vergeltung in den acht Effektivitätskriterien unter „Legitimität“ angesiedelt). Zusammen mit Zugänglichkeit (umfasst die lokale Bekanntmachung sowie zur Verfügungstellung in lokalen Sprachen) werden diese beiden Effektivitätskriterien dadurch besonders hervorgehoben. Der Begriff „externe Stakeholder“ wird jetzt in einer einheitlichen Struktur über alle Indikatoren hinweg in einer Anmerkung näher spezifiziert.</p>		

Streichung: 5.1.4 Übergreifende Anforderungen an Verbesserungsmaßnahmen

	Vormals Indikator 5.1.4	Streichung
Stufe A	Bei der Entwicklung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen (5.1.3): - prüft das Unternehmen Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Einkäufern; - legt das Unternehmen einen Fokus darauf, dass Mechanismen lokal zugänglich sind und - potenzielle Nutzerinnen und Nutzer/Betroffene vor Vergeltung geschützt sind.	Verschiebung in 5.1.2
Stufe B	Das Unternehmen tauscht sich zu Lernerfahrungen aus der Umsetzung mindestens alle zwei Jahre mit externen Stakeholdern aus.	Verschiebung in 5.1.2
Begründung: Systematik innerhalb des Kriteriums wird vereinfacht, indem alle übergreifenden Anforderungen an Verbesserungsmaßnahmen zusammen (unter 5.1.2) genannt werden, oder -wenn konkreter- der spezifischen Art des Mechanismus (5.1.3 oder 5.1.4) zugeordnet werden.		

5.1.3 Effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen (vormals 5.1.5)

	Vormals Indikator 5.1.5	Neuer Indikator 5.1.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen arbeitet gemeinsam mit Produzenten und potenziellen Nutzerinnen und Nutzern/Betroffenen vor Ort an der Verbesserung von fabrikinternen Beschwerdemechanismen mit dem Ziel, diese effektiver zu gestalten (5.1.2). Wo diese nicht vorhanden oder ineffektiv sind, unterstützt das Unternehmen Produzenten dabei, einen effektiven Beschwerdemechanismus aufzubauen. Für Unternehmen, die selbst konfektionieren: Alle eigenen Produktionsstätten/Fabriken müssen über effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen für mögliche Betroffene verfügen.	Aufbauend auf den priorisierten Verbesserungsbedarfen (5.1.2) unterstützt das Unternehmen seine Zulieferer (Konfektion) beim Aufbau und/oder der Verbesserung von fabrikinternen Beschwerdemechanismen. Potenzielle Nutzerinnen und Nutzer/Betroffene oder deren legitimen Vertretungen sind dabei eingebunden. Der Aufbau und/oder die Verbesserung von fabrikinternen Beschwerdemechanismen ist darauf ausgelegt, diese effektiv zu gestalten (5.1.2). Für Unternehmen, die selbst konfektionieren: Alle eigenen Produktionsbetriebe müssen über effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen für mögliche Betroffene verfügen.
Stufe B	Auf Basis der ergriffenen Maßnahmen (5.1.5 A) kann das Unternehmen nachweisen, dass Produzenten in allen Risiko-Ländern (2.1.4), bei denen Verbesserungsbedarfe (5.1.3) ausgemacht wurden, über effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen verfügen. Für Unternehmen, die selbst konfektionieren: Das Unternehmen kann nachweisen, dass Produzenten auf der vorgelagerten Lieferkettenstufe, bei denen Verbesserungsbedarfe ausgemacht wurden, über effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen verfügen.	Auf Basis der ergriffenen Maßnahmen (5.1.3 A) weist das Unternehmen nach, dass Zulieferer (Konfektion) in allen Risiko-Ländern (2.1.2) und Hochrisiko-Zulieferer (2.1.5) über effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen verfügen. Das Unternehmen dokumentiert, wo weiter Lücken bestehen, und legt einen Plan inkl. konkreter Ziele vor, um diese zu schließen.

Begründung: Die Einbindung von beteiligten Stakeholdern und sozialem Dialog wurde vielfach im Feedback als zentral angemerkt. In Stufe A ist bereits deutlich angelegt, dass potenzielle Nutzer und Nutzerinnen/Betroffene einzubinden sind. Ebenso gibt es dazu eine übergeordnete Anforderung in Indikator 5.1.2. Der Zusatz „bei denen Verbesserungsbedarfe ausgemacht wurden“ wurde gestrichen, da im Ergebnis alle Zulieferer in Risikoländern sowie Hochrisiko-Zulieferer über einen effektiven Mechanismus verfügen sollten. Aufgrund des ambitionierten Zeitraums wurde die Möglichkeit ergänzt, bei Abweichung eine entsprechende Begründung vorzulegen. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.

5.1.4 Effektive Back-up-Beschwerdemechanismen (vormals 5.1.6)

	Vormals Indikator 5.1.6	Neuer Indikator 5.1.4 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen arbeitet gemeinsam mit externen Stakeholdern (inklusive potenziellen Nutzerinnen und Nutzern/Betroffenen vor Ort) an der Verbesserung von Back-up- Beschwerdemechanismen mit dem Ziel, diese effektiver zu gestalten (5.1.2) und fabrikinterne Mechanismen zu ergänzen. Wo diese nicht vorhanden oder ineffektiv sind, arbeitet das Unternehmen gemeinsam mit externen Stakeholdern daran, einen effektiven Back-up-Beschwerdemechanismus aufzubauen.	Aufbauend auf den priorisierten Verbesserungsbedarfen (5.1.2) arbeitet das Unternehmen gemeinsam mit externen Stakeholdern am Aufbau und/oder der Verbesserung von Back up-Beschwerdemechanismen für die Ebene der Konfektion. Potenzielle Nutzerinnen und Nutzer/Betroffene oder deren legitimen Vertretungen sind dabei eingebunden. Der Aufbau und/oder die Verbesserung dieser Mechanismen ist darauf ausgelegt, diese effektiv zu gestalten (5.1.2).
Stufe B	Auf Basis der ergriffenen Maßnahmen (5.1.6 A) kann das Unternehmen nachweisen, dass - ein effektiver Back-up-Beschwerdemechanismus in mindestens einem Risiko-Land (2.1.4) verbessert oder eingerichtet wurde. - es konkrete Ziele für die Verbesserung von Back-up-Mechanismen in weiteren Risiko-Ländern (2.1.4) formuliert hat.	Auf Basis der ergriffenen Maßnahmen (5.1.6 A) weist das Unternehmen nach , dass - ein effektiver Back-up-Beschwerdemechanismus in mindestens einem Risiko-Land (2.1.2) verbessert oder eingerichtet wurde. - es konkrete Ziele für die Verbesserung von Back-up-Mechanismen in weiteren Risiko-Ländern (2.1.2) formuliert hat.
Begründung: Vielfach wies Feedback darauf hin, dass Unternehmen nicht im Alleingang, sondern im Verbund mit anderen Stakeholdern/MSI arbeiten müssen, um effektive Mechanismen zu etablieren. Eine Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern ist bereits in den Anforderungen verankert, jedoch wird darauf verzichtet diese weiter zu spezifizieren, da dies je nach individuellem Kontext zu entscheiden ist. Unternehmen sollte es möglich sein, im Einzelfall zu entscheiden, welcher Ansatz sinnvoll ist. Neben der Einbindung von potenziellen Nutzerinnen und Nutzern/Betroffenen vor Ort wurde auch die Möglichkeit der Einbindung von deren legitimen Vertretungen ergänzt. Stufe B wurde im Sinne der sprachlichen Konsistenz überarbeitet.		

Kriterium 5.2 Umgang mit Beschwerden, Abhilfe und Wiedergutmachung

Das Unternehmen nimmt sich der Beschwerden von Betroffenen und der tatsächlichen Auswirkungen in seiner Lieferkette an und leistet Abhilfe und ggfs. Wiedergutmachung für diese.

Anmerkung: Die Indikatoren dieses Kriteriums beziehen sich sowohl auf Beschwerden, die an das Unternehmen herangetragen werden, als auch auf Informationen zu negativen Auswirkungen aus weiteren Quellen wie der aktiv betriebenen Ermittlung von Auswirkungen durch das Unternehmen.

Streichung: 5.2.1 Umgang mit Beschwerden, Abhilfe und Wiedergutmachung

	Vormals Indikator 5.2.1	Neuer Indikator 5.2.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Für den Umgang mit Beschwerden sowie um ggfs. Abhilfe und Wiedergutmachung zu leisten stellt das Unternehmen sicher, dass es: a) die notwendigen internen Voraussetzungen schafft (5.2.2) b) Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen erarbeitet (5.2.3) und diese c) mit der entsprechenden Sorgfalt umsetzt (5.2.4) und d) die Umsetzung nachverfolgt (5.2.5)	Wird gestrichen.
Begründung: Dieser Indikator ist ein Überblicksindikator und wird als Kriterium formuliert (siehe Kriterium 5.2), da hierdurch thematische Dopplungen in den Indikatoren umgangen werden und eine effizientere Prüfung der Indikatoren ermöglicht wird.		

5.2.1 Voraussetzungen (vormals 5.2.2)

	Vormals Indikator 5.2.2	Neuer Indikator 5.2.1 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen schafft die internen Voraussetzungen für den Umgang mit Beschwerden, sowie um ggfs. Abhilfe und Wiedergutmachung zu leisten. Das Unternehmen stellt sicher, dass: - ein formeller Prozess für den Umgang mit Beschwerden festgelegt ist. Dies umfasst die Festlegung eines Verfahrens zur Verarbeitung der Beschwerde, von personellen Zuständigkeiten und (lokale) Kontaktpersonen für Betroffene/ihre legitimen Vertretungen sowie eines Zeitplans (inkl. der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen)	Das Unternehmen schafft die internen Voraussetzungen für den Umgang mit Beschwerden, sowie um ggfs. Abhilfe und Wiedergutmachung für tatsächliche negative Auswirkungen zu leisten. Das Unternehmen stellt sicher, dass: - Personen, die für das Unternehmen Beschwerden entgegennehmen und Vorfälle negativer Auswirkungen bewerten, in der Lage sind, diese anhand ihrer Schwere und Dringlichkeit zu beurteilen. - intern Zuständigkeiten, Entscheidungsprozesse und mögliche Finanzierung für die Schaffung von Abhilfe und Wiedergutmachung geklärt sind. <i>Anmerkung: Dies umfasst Beschwerden, die über verschiedene Kanäle, nicht nur eigene Mechanismen, an das Unternehmen herangetragen werden können. Personen, die für das Unternehmen Beschwerden entgegennehmen können, umfassen z.B. zuständige</i>

		Mitarbeitende im Hauptsitz, lokales Personal, das Lieferantenbesuche durchführt, oder auch lokale Auditorinnen und Auditoren und Zertifizierungsstellen.
Stufe B	Das Unternehmen stellt sicher, dass: - lokale Kontaktpersonen bzw. diejenigen, die Beschwerden entgegennehmen in der Lage sind, Vorfälle und Beschwerden anhand ihrer Schwere und Dringlichkeit zu beurteilen (bspw. lokales Personal, das Lieferantenbesuche durchführt, Auditorinnen und Auditoren). - Zuständigkeiten, Entscheidungsprozesse und mögliche Finanzierung für die Schaffung von Abhilfe und Wiedergutmachung geklärt sind. Dies gilt für tatsächlich negative Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt, zu denen das Unternehmen beigetragen oder die es verursacht hat.	Stufe B wurde in A integriert.
<p>Begründung: Dieser Indikator fasst nun bereits auf Stufe A sowohl strukturelle als auch kapazitive Voraussetzungen für einen effektiven Mechanismus zusammen. In der Konsultation wurde angemerkt, dass Expertise für die Einordnung einer Beschwerde (ehemals Stufe B) die Grundlage bilden muss. Dies wurde entsprechend auf Stufe A verschoben. Beispiele für Personen, die Beschwerden entgegennehmen können wurden in eine Anmerkung verschoben. In Stufe A wurde außerdem spezifiziert, dass die Anforderung sich auf Abhilfe und Wiedergutmachung für alle Fälle von tatsächlichen negativen Auswirkungen bezieht.</p>		

5.2.2 Verarbeitung von Beschwerden (neuer Indikator)

		Neuer Indikator 5.2.2 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	n/a	Das Unternehmen dokumentiert alle eingegangenen Beschwerden. Bei Beschwerden, die das Unternehmen selbst entgegennimmt, bewertet es sie in Bezug auf ihre sachliche Richtigkeit. Legitime Beschwerden/tatsächliche Auswirkungen werden in Folge nach ihrer Schwere und Dringlichkeit bewertet. Das Unternehmen prüft, inwiefern es diese verursacht, dazu beigetragen hat oder mit ihnen in Verbindung steht.
<p>Begründung: Rückmeldungen aus der Konsultation haben bemängelt, dass es keine Anforderung zur Verarbeitung und Analyse eingegangener Beschwerden gibt. Diese sollte zum Ziel haben, thematisch relevante und sachlich richtige Beschwerden zu identifizieren, die dann weiter berücksichtigt werden müssen. Ein neuer Indikator wurde entsprechend ergänzt, der eng an die Anforderungen an effektive Mechanismen (5.1.4 und 5.1.5) sowie fachlichen Voraussetzungen (5.2.1) anknüpft.</p>		

5.2.3 Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen

	Vormals Indikator 5.2.3	Neuer Indikator 5.2.3 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen erarbeitet und implementiert für seine identifizierten tatsächlichen negativen Auswirkungen (2.2.1) bzw. bei begründeten Beschwerden, die sich auf Auswirkungen beziehen, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, angemessene Maßnahmen zur Abhilfe und ggfs. Wiedergutmachung. Angemessene Maßnahmen richten sich nach der Schwere und Dringlichkeit der Auswirkung bzw. Beschwerde. Bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen (mind. Kinder-/Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und geschlechterspezifische Gewalt) muss umgehend Abhilfe und Wiedergutmachung geleistet werden.	Das Unternehmen erarbeitet und implementiert für seine identifizierten tatsächlichen negativen Auswirkungen (2.2.1) bzw. bei begründeten Beschwerden, die sich auf Auswirkungen beziehen, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, angemessene Maßnahmen zur Abhilfe und ggfs. Wiedergutmachung. Angemessene Maßnahmen richten sich nach der Schwere und Dringlichkeit der Auswirkung bzw. Beschwerde. Bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen muss umgehend Abhilfe und Wiedergutmachung geleistet werden. <i>Anmerkungen: Besonders schwerwiegende Auswirkungen sind solche, bei denen der Schaden für die Person besonders hoch oder schwer wieder umzukehren ist, oder eine Vielzahl an Personen betroffen sind. Dies umfasst mind. Kinder-/Zwangsarbeit, Verletzung der Vereinigungsfreiheit und geschlechterspezifische Gewalt.</i>
Stufe B	Das Unternehmen kooperiert mit anderen Einkäufern und Stakeholdern, um die (systemischen) Ursachen für wiederkehrende Vorfälle oder Beschwerden in den textilen Lieferketten zu beheben. Hierfür legen Unternehmen Informationen zur Art und Weise des gemeinsamen Engagements und den (ersten) Ergebnissen vor.	Wird gestrichen.
Begründung: In Stufe A wurden weitergehende Erläuterungen in eine Anmerkung verschoben bzw. dort ergänzt. Stufe B zur Kooperation mit anderen Einkäufern und Stakeholdern wurde gestrichen, da bereits in KE 3 unter Indikator 3.1.1 die Kooperation mit Stakeholdern bei strukturellen/systemischen Ursachen von Risiken/Auswirkungen abgefragt wird.		

5.2.4 Umsetzung der Maßnahmen

	Vormals Indikator 5.2.4	Neuer Indikator 5.2.4 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (5.2.3) stellt das Unternehmen sicher, dass: - Betroffene/ihre legitimen Vertretungen, involvierte Produzenten sowie weitere Parteien, die (ebenfalls) an der negativen Auswirkung beteiligt sind, konsultiert werden. - die Ursachen für aufgetretene Vorfälle oder Probleme analysiert werden, um weiteren Missständen vorzubeugen.	Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (5.2.3) stellt das Unternehmen sicher, dass: - Betroffene/ihre legitimen Vertretungen, involvierte Zulieferer sowie weitere Parteien, die (ebenfalls) an der negativen Auswirkung beteiligt sind, konsultiert und über letztlich beschlossene Maßnahmen informiert werden. - die Ursachen für aufgetretene Vorfälle oder Probleme analysiert werden, um weiteren Missständen vorzubeugen.
Begründung: Der Indikator wurde umbenannt und fasst nun die übergreifenden Anforderungen an die Maßnahmen aus 5.2.3 (Erarbeitung und Implementierung) zusammen. Auf Empfehlung wurde die Anforderung spezifiziert, potenziell Betroffene/ihre legitimen Vertretungen nicht nur zu konsultieren, sondern auch über letztlich beschlossene Maßnahmen zu informieren. Der Begriff Geschäftspartner/Produzent wurde durch den neu eingeführten Begriff Zulieferer ersetzt.		

5.2.5 Nachverfolgung der Maßnahmen

	Vormals Indikator 5.2.5	Neuer Indikator 5.2.5 (Änderungen gelb markiert)
Stufe A	Das Unternehmen verfolgt und überprüft die Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen.	Das Unternehmen verfolgt und überprüft die Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen.
Stufe B	Das Unternehmen hat unter Einbezug von Betroffenen/deren legitimen Vertretungen Prozesse etabliert, die evaluieren und sicherstellen, dass Abhilfemaßnahmen aus Sicht der Betroffenen wirksam und zufriedenstellend sind. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird der Umgang mit Beschwerden kontinuierlich weiterentwickelt.	Das Unternehmen hat unter Einbezug von Betroffenen/deren legitimen Vertretungen Prozesse etabliert, die evaluieren und sicherstellen, dass Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen aus Sicht der Betroffenen wirksam und zufriedenstellend sind. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird der Umgang mit Beschwerden kontinuierlich weiterentwickelt.
Begründung: Für diesen Indikator gab es keine konkreten Verbesserungsvorschläge in der Konsultation. Im Sinne der vorherigen Indikatoren wurde der Bezug zu Wiedergutmachungsmaßnahmen ergänzt.		

Abkürzungsverzeichnis

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BVT	Besten Verfügbaren Techniken
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GK	Grüner Knopf
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
ISO	Internationale Organisation für Normung
KE	Kernelement
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
VN	Vereinte Nationen
ZDHC	Zero Discharge of Hazardous Chemicals